



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Strafprozessrecht

5. Semester – HS 2020

Folien beiziehen, um Artikel mit relevanten Stellen zu sehen

Der Strafprozess – Grundlagen

Rechte des Beschuldigten

Strafprozessrecht als angewandtes Verfassungsrecht

UNIVERSITÄT
LUZERN

Die zentrale Norm ist Art. 6 EMRK: «right to a fair trial»/«Recht auf ein faires Verfahren»/«rispetto della dignità umana e correttezza»

Art. 6 EMRK	Recht auf ein faires Verfahren
Abs. 3 lit. a – e	<p>Besondere Rechte des Angeklagten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtung über Art und Grund der erhobenen Beschuldigung (lit. a) ▪ Ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung (lit. b) ▪ Recht, sich selbst zu verteidigen oder sich verteidigen zu lassen; Pflichtverteidigung (lit. c) ▪ Befragung von Belastungszeugen, Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen (lit. d) ▪ Dolmetscher (lit. e)

Grundrechtliche Ansprüche

Inhalt	StPO	BV	EMRK
Achtung der Menschenwürde	Art. 3 Abs. 1	Art. 7	(Art. 3), Art. 6 Ziff. 2
Treu und Glauben/Verbot des Rechtsmissbrauchs	Art. 3 Abs. 2 lit. a – b	(Art. 5 Abs. 3) (Art. 9)	
Gebot der gleichen und gerechten Behandlung	Art. 3 Abs. 2 lit. c	Art. 29 Abs. 1	Art. 6 Ziff. 1
Anspruch auf rechtliches Gehör	Art. 3 Abs. 2 lit. c	Art. 29 Abs. 2 (Art. 32 Abs. 2)	Art. 6 Ziff. 1
Verbot menschenwürdeverletzender Beweismethoden	Art. 3 Abs. 2 lit. d	(Art. 7) Art. 10 Abs. 3	Art. 3

Inhalt	StPO	BV	EMRK
Unabhängigkeit	Art. 4	Art. 30 Abs. 1	Art. 6 Ziff. 1
Beschleunigungsgebot	Art. 5 Abs. 1	Art. 29 Abs. 1	Art. 5 Ziff. 3, Art. 6 Ziff. 1
Untersuchungsgrundsatz	Art. 6		
Legalitätsprinzip/ Opportunitätsprinzip	Art. 7 Abs. 1 Art. 8		
Anklagegrundsatz	Art. 29 Abs. 2 Art. 32 Abs. 2	Art. 6 Ziff. 3 lit. a	
Unschuldsvermutung	Art. 32 Abs. 1	Art. 6 Ziff. 1	
Ne bis in idem		Art. 4 Ziff. 1 ZP VII EMRK	

Artikel anpassen

Weitere Quellen des Strafprozessrechts i.V.m. StPO 1 I

«Die Verfahrensvorschriften anderer Bundesgesetze bleiben vorbehalten»

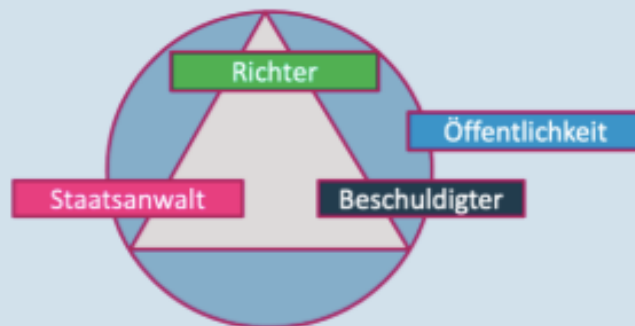
UNIVERSITÄT
LUZERN

Wichtige weitere Quellen des Strafprozessrechts

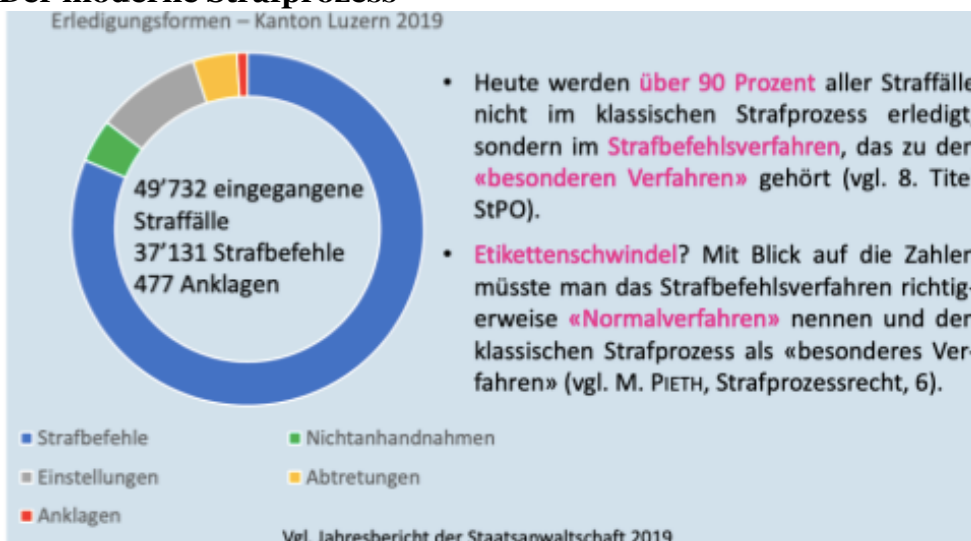
- **StGB:** Normen mit strafprozessualen Inhalt (bspw. Geltungsbereich; Strafantrag)
- **JStPO:** Ergänzende Bestimmungen für das Jugendstrafverfahren
- **MStP:** Nicht in der StPO enthaltenes Militärstrafprozessrecht
- **VStrR:** Nicht in der StPO enthaltenes materielles und formelles Verwaltungsstrafrecht
- **BGG:** Regelungen der Verfahren vor Bundesgericht
- **OBG & OBV:** Nicht in der StPO enthaltenes abgekürztes Bussenstrafverfahren im Strassenverkehr
- **IRSG:** internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferung, Rechtshilfe, Vollstreckung, etc.)
- **OHG:** Stellung und Rechte der Opfer im Strafverfahren
- **BÜPF:** Ergänzende Bestimmungen zur Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
- **DNA-Profil-Gesetz:** Ergänzende Bestimmungen zur Verwendung von DNA-Profilen
- **StBOG:** Organisation der Bundesanwaltschaft sowie des Bundesstrafgerichts

Akteure im klassischen Strafprozessrecht

- Der klassische Strafprozess ist gekennzeichnet von der **Trinität von Richter, Staatsanwalt und Beschuldigtem**
- Personelle Trennung von Anklage und Richter als Antwort auf Inquisitionsprozess

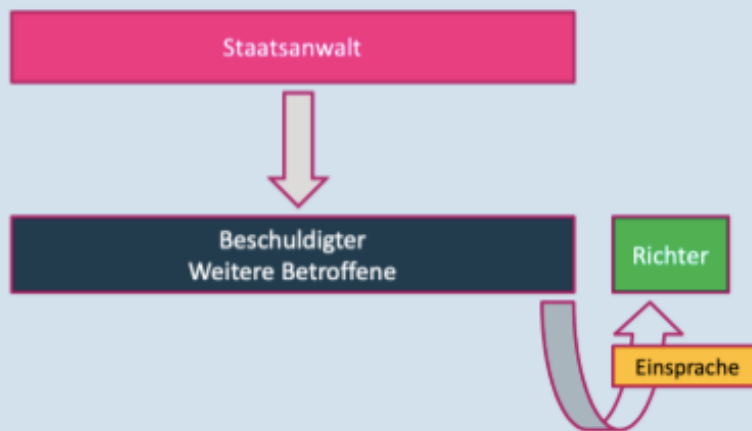


Der moderne Strafprozess



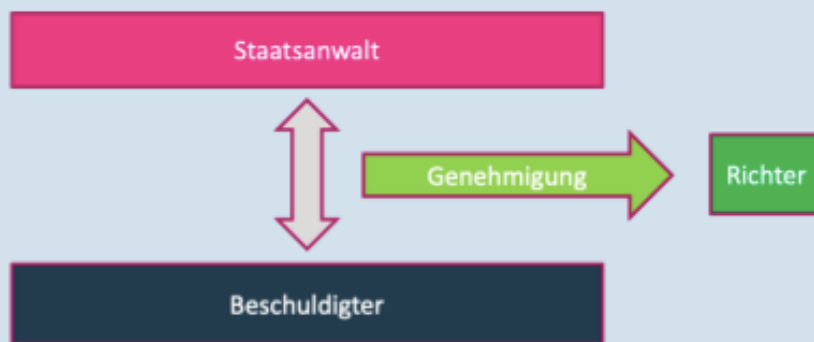
Akteure im modernen Strafprozess

Strafbefehl: Staatsanwalt ist Kläger UND Richter, es sei denn, es wird Einsprache erhoben (in weniger als 5% der Fälle). Die Trinität gibt es nur noch auf Wunsch («trial on demand»)



Abgekürztes Verfahren als «qualifizierter Strafbefehl fürs Grobe»

(N. OBERHOLZER, plädoyer 5/15, S. 14)



Take-Home-Messages

UNIVERSITÄT
LUZERN

- **Ziel** des Strafverfahrens ist die (1) materiell richtige, (2) prozessordnungsgemäss, (3) Rechtsfrieden schaffende Entscheidung über die Strafbarkeit eines Beschuldigten.
- **Materiell richtige Entscheidung:** Strafprozess als die Suche nach Wahrheit. ABER: Keine Wahrheitsfindung um jeden Preis («Rechtliche Wahrheit»).
- **Prozessordnungsgemäss:** Die Wahrheitsfindung geschieht in einem rechtlich definierten Rahmen mit klaren Rollen.
- **Menschenrechte** geben den Rahmen vor (Bsp.: Unschuldsvermutung, Folterverbot). Strafprozessrecht ist angewandtes Verfassungsrecht.
- Der **klassische Strafprozess** zeichnet sich durch die **Trinität** von Beschuldigtem, Staatsanwalt und Richter aus. Er besteht aus einem Vorverfahren-Hauptverfahren-Rechtsmittelverfahren. Allerdings ist auch im ordentlichen Verfahren die **unmittelbare Beweisabnahme** durch das Gericht die **Ausnahme**.
- Im **modernen Prozess**, insb. im Strafbefehlsverfahren (über 90% der nicht eingestellten Straffälle) gibt es **keine Trennung von Anklage und Richter**. Starke Machtkonzentration bei StA. «Kangaroo Court»; Hauptverfahren (Gericht) nur bei Einsprache («trial on demand»). Problem: Wie soll «**Massengeschäft**» rechtstaatlich akzeptabel geführt werden?

Prozessmaxime

Übersicht: Grundsätze des Strafprozessrechts

Prozessmaxime sind wie Leuchttürme:

- Grund- und Eckpfeiler des gesamten Strafprozesses
- Sie begründen einerseits konkrete Rechtsansprüche, andererseits geben sie Orientierung bei Auslegungsfragen

3 Fallgruppen

1. Prozessmaximen zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols
 - a. *Der Jogger meldet den Leichenfund von Alf Sulzer der Polizei. Polizist Pfister nimmt den Anruf entgegen, unternimmt aber vorläufig nichts.*
2. Prozessmaximen zur Sicherung der Gewaltentrennung
 - a. *Kessler wird wegen Tötung von Alf Sulzer angeklagt. Richterin Reinhard ist die ehemalige Schulfreundin von Alf Sulzer*
3. Prozessmaximen zur Sicherung der Subjektstellung der Verfahrensbeteiligung (insb. Beschuldigtenrechte)
 - a. *Kessler kann sich keinen Anwalt leisten. Der Staatsanwalt Sieber sagt ihm, das mache nichts. Die Beweislage sei sowieso erdrückend.*

Systematisierung der Prozessmaximen (Fallgruppen 1&2)

UNIVERSITÄT LUZERN

	Regelung in StPO	BV	EMRK	IPBPR
1	Art. 2 und Art. 7	Offizialmaxime		
	Art. 6	Untersuchungsgrundsatz		
	Art. 7 Abs. 1 Art. 8	Legalitätsprinzip / Opportunitätsprinzip		
2	Art. 9	Art. 29 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2	Art. 6 Ziff. 3 lit. a	
	Art. 4	Art. 30 Abs. 1	Art. 6 Ziff. 1	Art. 14 Ziff. 1
	Art. 69 ff.		Art. 6 Ziff. 1	
	Art. 343			
	Art. 66 ff.; 100		Art. 6 Ziff. 1	

Systematisierung der Prozessmaximen (Fallgruppe 3)

UNIVERSITÄT LUZERN

	Art. 3 StPO	BV	EMRK	IPBPR
3	Abs. 1	Art. 7	(Art. 3), (Art. 6 Ziff. 2)	(Art. 7), (Art. 10), (Art. 14 Ziff. 2)
	Abs. 2 lit. a - b	(Art. 5 Abs. 3) (Art. 9)	Art. 6 Ziff. 1	Art. 14 Ziff. 1
	Abs. 2 lit. c	Art. 29 Abs. 1	Art. 6 Ziff. 1	
	Abs. 2 lit. c	Art. 29 Abs. 2 (Art. 32 Abs. 2)	Art. 3	
	Abs. 2 lit. d	(Art. 7) Art. 10 Abs. 3		Art. 7
Regelung in StPO				
Art. 5 Abs. 1	Beschleunigungsgebot	Art. 29 Abs. 1	Art. 5 Ziff. 3, Art. 6 Ziff. 1	Art. 14 Abs. 3 lit. c
Art. 10	Unschuldsvermutung	Art. 32 Abs. 1	Art. 6 Ziff. 2	Art. 14 Ziff. 2
Art. 11	Verbot der doppelten Strafverfolgung		Art. 4 Ziff. 1 ZP VII EMRK	Art. 14 Ziff. 7

1.1. Fairness als wichtiges normatives Kriterium des Strafverfahrens

Art. 6 EMRK Faires Verfahren

(1) Jede Person hat ein Recht darauf, dass über (...) eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem **unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht** in einem **fairen Verfahren, öffentlich** und **innerhalb angemessener Frist** verhandelt wird. **Das Urteil muss öffentlich verkündet werden** (...).

- i. **Richterliche Unabhängigkeit** (vgl. Art. 4, Art. 56 StPO)
- ii. **Öffentlichkeit** (Art. 69 StPO)
- iii. **Mündlichkeit** (Art. 66 StPO)
- iv. **Beschleunigungsgebot** (Art. 5 Abs. 1 StPO)
- v. **Waffengleichheit**
- vi. **Rechtliches Gehör** (Art. 3 Abs. 2 lit. c, Art. 107 Abs. 1 StPO)
- vii. **Recht auf Begründung von Entscheidungen** (Art. 80 Abs. 2 StPO)
- viii. **Recht auf persönliche Anwesenheit und Teilnahme** (Art. 107 Abs. 2 lit. b, d; Art. 147; Art. 157 Abs. 2 StPO)
- ix. **Nemo tenetur** (Art. 113 Abs. 1 StPO)

Prozessmaximen zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols

- **Offizialmaxime, Legalitätsprinzip, Opportunitätsprinzip**
- **Untersuchungsgrundsatz**

1.1. Offizialmaxime, Legalitäts- und Opportunitätsprinzip

Offizialmaxime: Art. 2 und Art. 7 StPO

Legalitätsprinzip: beantwortet die Frage, ob überhaupt ein Strafverfahren einzuleiten ist.

Opportunitätsprinzip: statuiert Ausnahmen Legalitätsprinzips (StPO 8) → Bsp. Buch S. 27

1.1.1. Schutzgehalt Verfolgungszwang (Art. 7)

- Strafanspruch steht dem Staat zu (Justizgewährleistungspflicht)
- Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs von Amtes wegen
- Keine formlose Verfahrenserledigungen
- Delikte werden grundsätzlich von Amtes wegen verfolgt
- Zweck: Durchsetzung des materiellen Strafrechts; Verwirklichung des Grundsatzes der Rechtsgleichheit, Verhinderung von Willkür

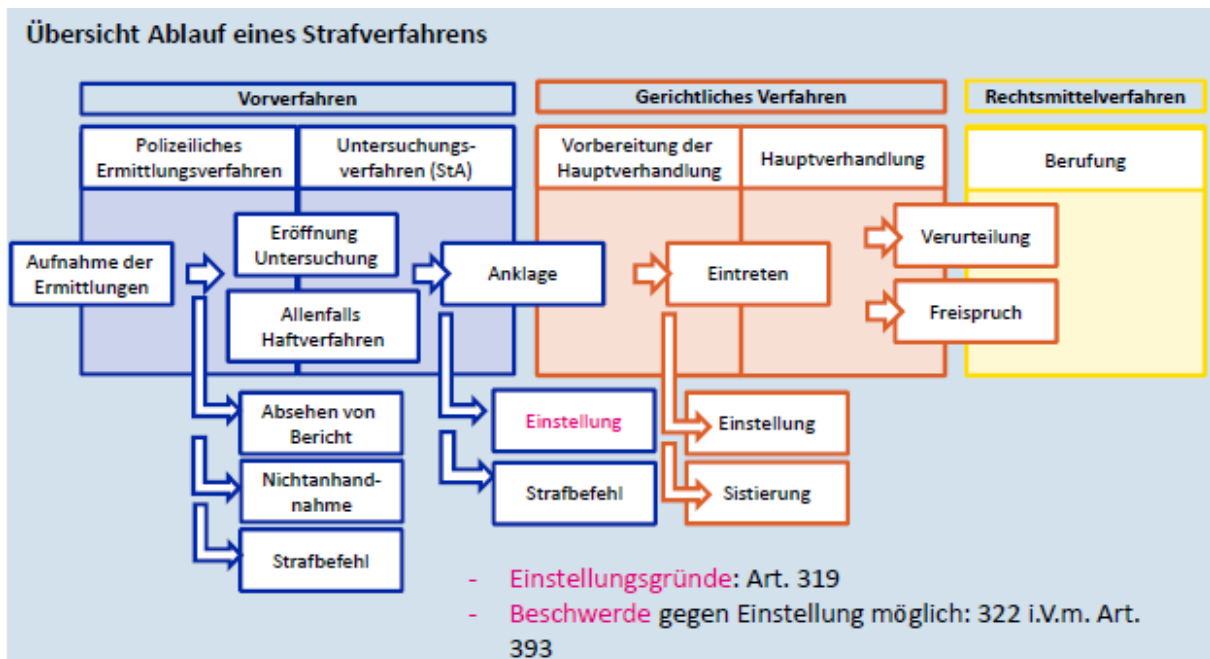
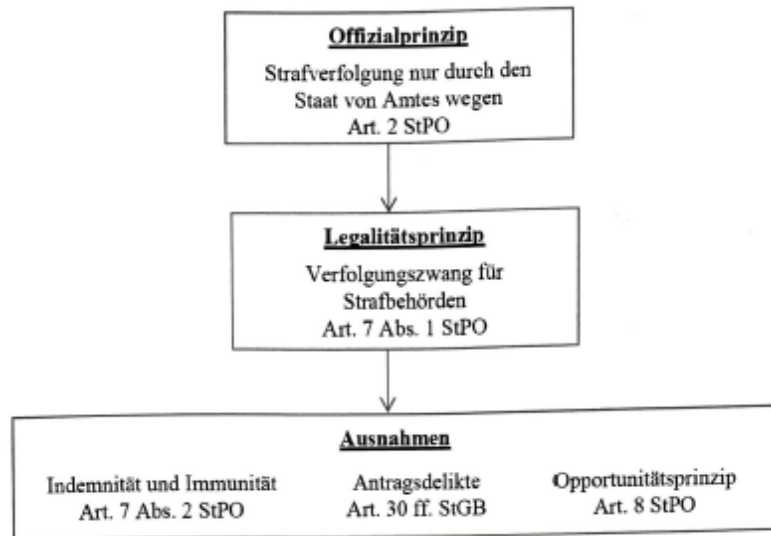
Notwendiger Anfangsverdacht i.S.v. Art. 7 Abs. 1 zur Eröffnung des polizeilichen Ermittlungsverfahrens und zur Einleitung eines Strafverfahrens und

- Erforderlich ist Annahme einer gewissen (auch nur geringen) Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens aufgrund objektiver Tatsachen / Anhaltspunkte
- Nicht ausreichend sind blosse Vermutungen bzw. Verdacht, der allein auf kriminalistischen Erfahrungssätzen aufbaut.

1.1.2. Ausnahmen vom Verfolgungszwang:

- (1) Art. 7 Abs. 2: Ermächtigungsdelikt
 - a. Delikte von Magistratspersonen des Bundes

- b. Delikte von Mitgliedern von Behörden der Kantone
- c. Amtsdelikte von Bundesangestellten (16. Titel StGB)
- (2) Antragsdelikt: Bspw. Ehrverletzungsdelikte; einfache KV, Hausfriedensbruch
- (3) Opportunitätsprinzip (StPO 8; StGB 52)
 - a. Ausnahmslose Umsetzung des Legalitätsprinzips würde Kapazitäten der Strafverfolgungsbehörden übersteigen; deshalb Art. 8 StPO: unter bestimmten Voraussetzungen kann/muss von der Verfolgung abgesehen werden, trotz Vorliegen von Verdachtsgründen (Ausdruck des Verhältnismässigkeitsprinzips)



1.1.3. Verfolgungszwang und «in dubio pro duriore»

- Einstellung (Art. 319 ff., Art. 329 Abs. 4, Art. 379 StPO), u.a. Rechtfertigungs-/Schuldausschlussgründe vorliegen (Art. 319 lit. c)
- Einstellung hat die Wirkung eines freisprechenden Entscheides
- Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten.
- «im Zweifel für die Anklageerhebung»: (6B_1183/2018 E. 2.1.)

- «Eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen angeordnet werden darf.»
- «Ist ein Freispruch genauso wahrscheinlich wie eine Verurteilung, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Auf eine Anklageerhebung kann verzichtet werden, wenn eine Verurteilung unter Einbezug der gesamten Umstände aus anderen Gründen als von vornherein unwahrscheinlich erscheint.»

1.2. Untersuchungsgrundsatz

Art. 6 StPO

1.2.1. Schutzgehalt

- Wahrheitsermittlungspflicht von Amtes wegen (belastende und entlastende Umstände) – insb. Staatsanwaltschaft im Untersuchungsverfahren in der Pflicht
- Materielle Wahrheit als vollständige Einsicht in ein vergangenes Geschehen kann regelmässig nicht vollständig ermittelt werden, es bleibt bei Annäherung (sog. forensische Wahrheit)
- Einschränkungen der Erforschung der Wahrheit können sich durch andere Prinzipien bzw. strafprozessuale Normen ergeben, z.B.:
 - Beweisverwertungsverbot (Art. 141)
 - Keine Pflicht der beschuldigten Person, sich selbst zu belasten (Art. 113)
 - Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168-176)
 - Unerhebliche, offenkundige, der Strafbehörde bekannte oder bereits rechtsgenügend erhobene Tatsachen (Art. 139 Abs. 2)

Erforschung der materiellen Wahrheit	
<u>Untersuchungsgrundsatz</u> (Art. 6 StPO)	<u>Freie Beweiswürdigung</u> (Art. 10 Abs. 2 StPO)
Erforschung aller relevanten Tatsachen von Amtes wegen	keine Beweiswürdigungsregeln (Ausnahme: «in dubio pro reo»)
belastende und entlastende Umstände	aber: Beweiserhebungsverbote und Beweisverwertungsverbote

Prozessmaximen zur Sicherung der Gewaltentrennung

- ➔ Anklagegrundsatz
- ➔ Richterliche Unabhängigkeit
- ➔ Grundsätze der Unmittelbarkeit, Mittelbarkeit, beschränkter Unmittelbarkeit
- ➔ Grundsatz der Öffentlichkeit
- ➔ Grundsatz der Mündlichkeit und Schriftlichkeit

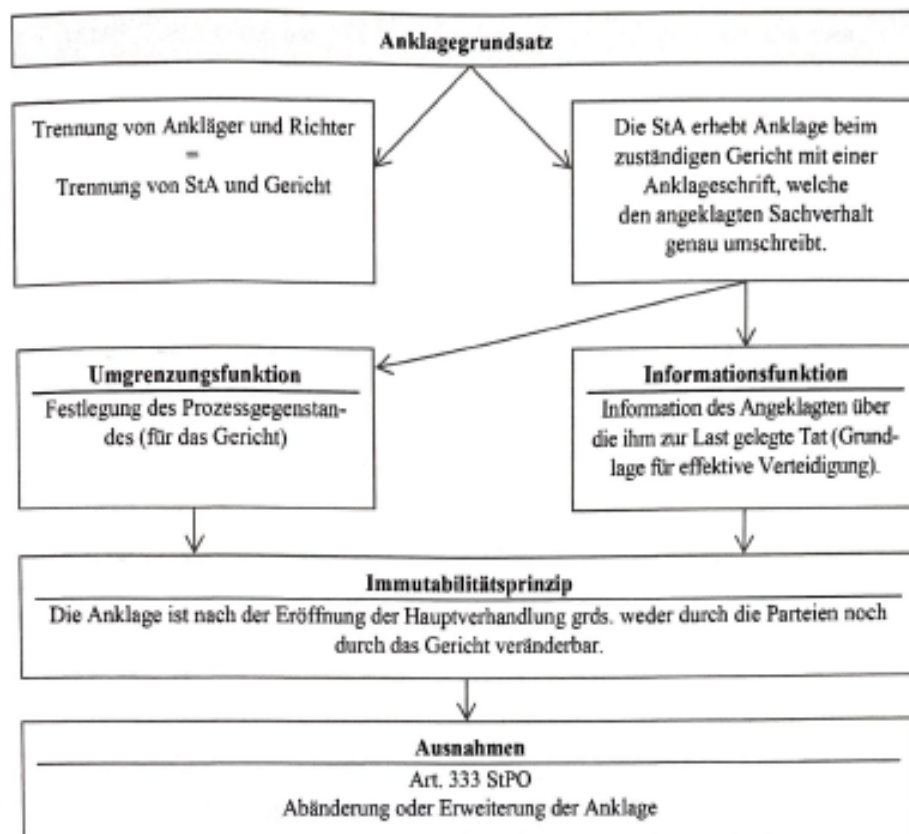
1.1. Anklagegrundsatz

Art. 9 StPO

1.1.1. Schutzgehalt

- (1) Informationsfunktion zur Wahrung der Verteidigungsrechte

- a. Sachverhalt und rechtliche Würdigung müssen präzise beschrieben sein, damit sich die beschuldigte Person angemessen verteidigen kann
 - b. Prüfung der Voraussetzungen durch das Gericht zu Beginn der Hauptverhandlung (Art. 329 und 325)
- Allgemein gilt, je gravierender die Vorwürfe, desto höhere Anforderungen sind an das Anklageprinzip zu stellen. Ungenauigkeiten in den Ort- und Zeitangaben sind solange nicht von entscheidender Bedeutung, als für die beschuldigte Person keine Zweifel darüber bestehen können, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird.
- (2) Umgrenzungsfunktion zur Sicherung der Gewaltentrennung (Richter soll nicht auch Ankläger und Anklägerin nicht auch Richter sein)
- a. Gericht darf einzig über den in der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt urteilen (**Immutabilitätsprinzip** = Grundsatz der Unabänderbarkeit der Anklage)
 - b. Es ist jedoch nicht an die rechtliche Würdigung der Staatsanwaltschaft gebunden (Grundsatz «**iura novit curia**», vgl. Art. 350 Abs. 1 StPO)
 - c. Ergibt das gerichtliche Beweisverfahren, dass sich der SV *geringfügig* anders abgespielt hat, so hindert der Anklagegrundsatz das Gericht nicht, den Beschuldigten aufgrund des SV zu verurteilen; rechtliches Gehör muss aber gewährt werden
 - d. Nach erhobener Anklage hat das Gericht einen Schuld- oder Freispruch zu fällen, das Verfahren einzustellen (Art. 329 Abs. 4) oder ggf. die Anklage an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen (Art. 329 Abs. 2 Satz 2)
- ABER:
- Gericht *kann* Staatsanwaltschaft Gelegenheit geben, eine mangelhafte Anklage zu ändern oder zu berichtigen (Art. 333 Abs. 1, Art. 329 Abs. 2 Satz 2)
 - Möglich ist auch eine *ergänzende* Anklageschrift, falls der Staatsanwaltschaft nach Anklageerhebung neue Straftaten bekannt werden (Art. 333 Abs. 2)
 - Unter welchen Voraussetzungen eine Rückweisung an die Staatsanwaltschaft zur ergänzenden Beweiserhebung erlaubt ist, ist in der Lehre umstritten. Das Bundesgericht lässt dies ausnahmsweise zu.



1.2. Richterliche Unabhängigkeit

- StPO 4 I
- EMRK 6 I
- BV 30 I

1.2.1. Schutzgehalt

3 Prinzipien:

- (1) Gesetzlicher Richter
- (2) Unabhängiger Richter
- (3) Unparteiischer Richter

Gesetzlicher Richter

- Formell gesetzliche Grundlage für Zuständigkeit und Zusammensetzung des Gerichts (gesetzlicher Richter muss durch ein formelles Gesetz legitimiert sein)
 - Verbot von Ausnahmegerichten
 - o ≠Spezialgerichte → Fachgerichte
 - o = Gerichte, die ausserhalb der verfassungsmässigen Gerichtsorganisation und nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet werden; bspw. Ad-hoc-Gerichte
- BV 30

Unabhängiger Richter

- Richter ist unabhängig von anderen Staatsgewalten (Gewaltenteilung) → d.h. dass ein Richter in keinem anderen Amt tätig sein darf; bspw. Richter darf nicht im Kantons- oder Regierungsrat angehören
 - Schaffung von Zwangsmassnahmengerrichten im Besonderen als Gegengewicht zur starken Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren
 - Richter ist hierarchisch unabhängig, d.h. keine Weisungsbefugnis der übergeordneten Gerichte
 - Der Richter fällt Urteile nur auf der Basis des Rechts; der Prozess muss aus Sicht aller Beteiligten als offen erscheinen
 - Er würdigt Beweise nach freier Überzeugung
- Bsp. Folie 3 S. 7

Unparteiische Richter

- Richter ist persönlich und sachlich unbefangen
 - o Kommt nicht darauf an, ob er subjektiv tatsächlich parteiisch ist, sondern, ob aus objektiver Sicht Gründe vorliegen, die an seiner Unparteilichkeit zweifeln lassen.
- Institutionell unbefangen (keine Personalunion)
- Wichtig insbesondere Ausstandsgründe, vgl. StPO 56

Ausstandsgründe im Einzelnen

1. Eigeninteresse (lit. a)
 - a. Bsp. Richterin waltet in einer Strafsache, in der sie gleichzeitig selber geschädigte Partei ist
2. Vorbefassung (lit. b)
 - a. Bsp. Richterin muss als Zeugin in einem Strafverfahren aussagen, welches sie später als Richterin beurteilen muss
3. Ehe oder vergleichbare Beziehung mit einem Verfahrensbeteiligten (lit. c)
 - a. Bsp. Richterin ist mit Verteidiger der beschuldigten Person verheiratet, dessen Fall sie beurteilen muss
4. Verwandtschaft mit Partei (lit. d)

- a. Bsp. Vater der Richterin ist beschuldigte Person in einer von ihr zu beurteilenden Strafsache
- b. Grenze: Verwandtschaft dritten Grades (d.h. Urgrosseltern, Tante/Onkel, Nichte/Neffe, Urenkel)
- 5. Verwandtschaft mit Rechtsbeistand (lit. e)
 - a. Bsp.: Schwester der Richterin ist Verteidigerin einer beschuldigten Person
 - b. Grenze: Verwandtschaft zweiten Grades (d.h. Grosseltern, Geschwister, Enkel)
- 6. Generalklausel (aus anderen Gründen, lit. f)
 - a. Verteidigerin ist besonders enge Studienfreundin der Richterin
 - b. Eine Facebook-Freundschaft ist keine Freundschaft im traditionellen Sinn und begründet für sich keine grundsätzliche Befangenheit; Prüfung, ob eine besonders enge Freundschaft vorliegt
 - c. Grundsätzlich mahnt Bundesgericht zu Zurückhaltung

Ausstandsgründe – Bewertungsmaassstab

Befangenheit ist gem. BGer anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken.

- Es genügt, «wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit, d.h. bei einem vernünftigen Menschen den Eindruck der Voreingenommenheit erwecken könnten
- Für die Ablehnung ist nicht erforderlich:
 - o dass der Richter tatsächlich befangen ist
 - o dass eine Partei subjektiv der Meinung ist, dass der Richter befangen ist.

➔ Bsp. Folie 3 S. 15

Ausstandsverfahren und Entscheid (Art. 57-60 StPO):

- (1) Mitteilungspflicht der betroffenen Person selbst: Das Mitglied einer Strafbehörde (Richter, StA, etc.), welches bei sich einen Ausstandsgrund feststellt, hat diesen unaufgefordert selbst zu melden (Art. 57 StPO).
- (2) Ausstandsgesuch einer Partei: Jede Partei kann durch ein entsprechendes Gesuch an die Verfahrensleitung verlangen, dass ein Mitglied einer Strafbehörde in den Ausstand zu treten hat (Art. 58 Abs. 1 StPO)
 - a. Das Ausstandsgesuch muss eine Begründung enthalten
 - b. Der Gesuchsteller muss die konkreten Tatsachen, die den Ausstand begründen, glaubhaft machen (reine Vermutungen reichen nicht)
 - c. Die Ausstandsgründe müssen ab Kenntnis unverzüglich geltend gemacht werden

Folgen der Verletzung von Ausstandsvorschriften

- Werden Ausstandsvorschriften verletzt, ist die bisherige Amtshandlung (z.B. Urteil im Strafpunkt) aufzuheben und zu wiederholen, allerdings NUR wenn eine Partei innert 5 Tagen seit Kenntnisnahme des Entscheids ein Gesuch stellt. Wenn dies nicht erfolgt, ist die Amtshandlung gültig (vgl. Art. 60 Abs. 1)
- Amtshandlung, die nicht wiederholbar sind, wären theoretisch aufgrund der allgemeinen Vorschrift (Art. 141 Abs. 2 StPO) nicht verwertbar, dürfen aber aufgrund der Spezialvorschrift in Art. 60 Abs. 2 StPO dennoch berücksichtigt werden.
- Die Ausstandsgründe (Art. 56) gelten auch für die Staatsanwaltschaft. Auch ein StA kann abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die objektiv geeignet sind, den Anschein von Befangenheit zu erwecken.
 - o Bsp.: Gutheissung eines Ausstandsgesuchs gegen einen Staatsanwalt, der den Beschuldigten anlässlich der Befragung als patentierten Lügner («menteur patenté») bezeichnete.
- Gilt allerdings nur bis zum Abschluss des Vorverfahrens; anschliessend ist StA Partei und nicht mehr zur Unparteilichkeit verpflichtet
- Art. 29 Abs. 1 BV statuiert den Anspruch auf eine gleiche und gerechte Behandlung

- Art. 30 BV ist nur anwendbar, wenn dem StA richterliche Befugnisse zukommen (Strafbefehl)

Erwägungen des Bundesgerichtes in BGE 138 IV 142

- Nichteintretens- oder eine Einstellungsverfügung, die anschliessend von der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird, begründet nicht *per se* einen Ausstandsgrund (E.2.4.)
- Ausstand nur «wenn die Magistratsperson durch seine Haltung und seine vorangegangenen Äusserungen klar zum Ausdruck brachte, dass sie nicht fähig sein würde, ihren Standpunkt zu überdenken und sich der Angelegenheit unter Abstand zu ihrer vorgängig geäusserten Meinung wieder zu widmen.» (E.2.4.)
- Vorliegend kommt aus der Einstellungsverfügung hervor, dass der StA keinerlei Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten hat und eine Verurteilung kategorisch ausschliesst. (E.2.5.)
- 17 abgelehnte Beweisanträge (E.2.5.)
- BGer bejaht im Ergebnis Befangenheit des StA.

1.3. Grundsätze der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit

«Zu den zentralen Punkten einer Strafprozessordnung gehört die Frage, ob sich das urteilende Gericht seine Überzeugung auf Grund eigener Anschauung in der Hauptverhandlung zu bilden hat (Unmittelbarkeitsprinzip), oder ob es sich auf die im Vorverfahren erhobenen Beweise abstützen darf (Mittelbarkeitsprinzip).»

- (1) **Unmittelbarkeit** bedeutet, dass das Gericht sein Urteil auf der Basis eigener Wahrnehmung der Beweismittel fällt. Die Beweisabnahme hat entsprechend in der Hauptverhandlung zu erfolgen.
 - a. formelle Unmittelbarkeit: Beweisführung durch erkennendes Gericht. Entscheidungsrelevant ist nur, was Gegenstand der Hauptverhandlung war. Bei einem Richterwechsel, muss die Hauptverhandlung wiederholt werden, es sei denn die Parteien verzichten darauf.
 - b. materielle Unmittelbarkeit: Abstellen auf tatnächstes Beweismittel
- (2) **Mittelbarkeit** bedeutet, dass die dem Urteil zugrundeliegenden Beweise im Vorverfahren durch eine andere Behörde zusammengetragen und dem Gericht vorgelegt werden

1.3.1. Schutzgehalt

- Gewaltenteilung: Funktionale Verfahrenstrennung von Vor- und Hauptverfahren
- Waffengleichheit im Beweisverfahren
- Freie Beweiswürdigung durch das Gericht
- Öffentlichkeit der Hauptverhandlung
- Bestmögliche Verwirklichung der Suche nach der materiellen Wahrheit durch tatnächstes Beweismittel

Das Rechtsmittelverfahren ist weitgehend mittelbar (vgl. StPo 389). ABER: das Bundesgericht weicht mit Verweis auf Art. 405 StPO zunehmend von der Mittelbarkeit ab und verlangt vom Berufungsgericht eine erneute Beweisabnahme, insb. Bei Einvernahme der beschuldigten Person zu strittigen Punkten, auch wenn diese es nicht selbst beantragt.

1.4. Grundsatz der Öffentlichkeit

- Art. 69 StPo
- Art. 30 Abs. 3 BV
- Art. 6 Ziff. 1 EMRK

→ Viele Ausnahmen/Einschränkungen, vgl. insb. Art. 69 Abs. 2-4 und Art. 70 StPO

1.4.1. Schutzgehalt

- (1) Funktion der demokratischen Kontrolle
 - a. Die demokratische Kontrolle soll Spekulationen begegnen, die Justiz benachteilige oder privilegiere einzelne Prozessparteien oder die Ermittlungen würden einseitig und rechtsstaatlich fraglich geführt.
- (2) Schutzfunktion für Verfahrensbeteiligte
 - a. Insb. Schutz der beschuldigten Person, da im Strafprozess Entscheide mit potenziell weitreichenden und schweren Konsequenzen getroffen werden.

(1) Publikumsöffentlichkeit

Alle dürfen Hauptverhandlungen unmittelbar mitverfolgen

- Erinstanzliche Hauptverfahren (StPO 69 I)
- Hauptverhandlung vor Berufungsgericht (StPO 69 I)
- Nicht erfasst: Urteilsberatung

(2) Parteiöffentlichkeit

Nur Verfahrensbeteiligte können am Verfahren teilnehmen

- Vorverfahren (StPO 69 III a)
- Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht (StPO 69 III b)
- Beschwerdeinstanz (StPO 69 III c)

(3) Medienöffentlichkeit

Nur Gerichtsberichtersteller sind zugelassen (Art. 7 Abs. 3) bzw. akkreditierte Medienschaffende erhalten Zugang zu ausgewählten Unterlagen. Ton- und Bildaufnahmen sind grundsätzlich nicht erlaubt.

(4) Öffentlichkeit der Urteilsverkündung

Urteil ist öffentlich bekannt zu geben; grundsätzlich keine Ausnahmen möglich (EMRK 6 1); vorbehalten: Beschuldigten ist ein Jugendlicher

Übersicht: **Ausnahmen** von Art. 69 Abs. 1 StPO

1. Vorverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. a)
2. Verfahren vor Zwangsmassnahmengericht (Art. 69 Abs. 3 lit. b)
3. Beschwerdeverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. c)
4. Strafbefehlsverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. d)
5. Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4)
6. Ausschluss zum Schutz der öffentlichen Ordnung (Art. 70 Abs. 1 lit. a)
7. Ausschluss aus schutzwürdigen Interessen einer beteiligten Person, insb. des Opfers (Art. 70 Abs. 1 lit. a; Art. 152 i.V.m. 149 Abs. 2, 153 Abs. 2) oder Zeugen (Art. 149)
8. (Teil-)Ausschluss aus sitzungspolizeilichen Gründen (Art. 70 Abs. 1 lit. b; 63 Abs. 2)
9. Ausschluss zur Verhinderung von Kollusion (Art. 146 Abs. 4)
10. Ausschluss als Schutzmassnahme von verdeckten Ermittlern (Art. 151, 288)
11. Ausschluss bei Verfahren gegen Jugendliche (Art. 14 JStPO)

1.5. Grundsätze der Mündlichkeit und der Schriftlichkeit

Art. 66 StPO

1.5.1. Schutzgehalt

- **Prinzip der Mündlichkeit:** Strafbehörden stützen sich auf mündlich vorgebrachte Aussagen ab.
- **Mündlichkeit bedeutet,** dass der Prozessstoff und Beweismittel von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich mündlich vorgetragen werden und der Entscheid nicht lediglich aufgrund eines Aktenstudiums ergeht
- Die **Dokumentationspflicht** bedingt aber, dass mündlich vorgebrachte Beweise zu protokollieren sind.

- Anwendungsbereich:
 - o Vor- und Hauptverfahren sind weitgehend mündlich
 - o Berufungsverfahren sind grundsätzlich auch mündlich (Art. 405 f.)
- **Prinzip der Schriftlichkeit:** Strafbehörden stützen sich auf Akten bzw. schriftlich vorgebrachte Kundgabe ab
- Anwendungsbereich:
 - o Beschwerdeverfahren und Revisionsverfahren (Art. 397 Abs. 1)

1.5.2. Verfahrenssprache

- Bund und Kantone bestimmten die Verfahrenssprachen ihrer Strafbehörden, womit den kantonalen Besonderheiten Rechnung getragen wird.
- Übersetzung(Art.68): Grundsätzlich ist ein Übersetzer als Sachverständiger beizuziehen, wenn ein Verfahrensbeteiligter die Verfahrenssprache nicht versteht (vgl. Art. 14 IPBPR, Art. 6 EMRK, Art. 32 BV). Aber kein Anspruch auf Übersetzung *sämtlicher* Verfahrenshandlungen sowie der Akten in Muttersprache (Art. 68 Abs. 2), sondern nur wichtig erscheinende prozessuale Vorgänge (i.d.R. Anklageschrift, Instruktion des Verteidigers, Hauptverhandlung, u.U. Befragung von Zeugen).

1.6. Dokumentations- und Aktenführungspflicht

Art. 76 StPO

1.6.1. Inhalt

- (1) Dokumentationspflicht (Art. 76 – 79): Alle prozessual relevanten Vorgänge müssen protokolliert werden, d.h.
 - a. Alle mündlichen Prozessvorgänge (bspw. Einvernahmen) müssen schriftlich protokolliert werden
 - b. Alle schriftlichen Prozessvorgänge (bspw. Vorladungen oder Aufnahmen in Ton und Bild) müssen in die Akten aufgenommen werden.
 - c. Ausdruck des rechtlichen Gehörs
- (2) Aktenführung (Art. 100-103)
 - a. In allen Strafverfahren ist ein Aktendossier zu erstellen
 - b. Selektives Aktenführen ist verboten
 - c. Das Führen von Geheimakten ist verboten
 - d. Die entsprechenden Akten sind vollständig aufzubewahren

Funktionen

- Gedächtnisfunktion: Akten halten Gang des Verfahrens fest
- Garantiefunktion: Akten dienen als Garanten einer sachgerechten Untersuchung und einer sachangemessenen Entscheidung
- Kontrollfunktion: Akten dienen Strafbehörden als Beweis für objektive und verfahrenskonformes Verhalten ihrerseits
- Orientierungsfunktion: Aken dienen allen Verfahrensparteien, insb. der Verteidigung, als Orientierung über das Verfahren
- Entscheidungsfunktion: Akten bilden die Grundlage für Verfügungen und Entscheide

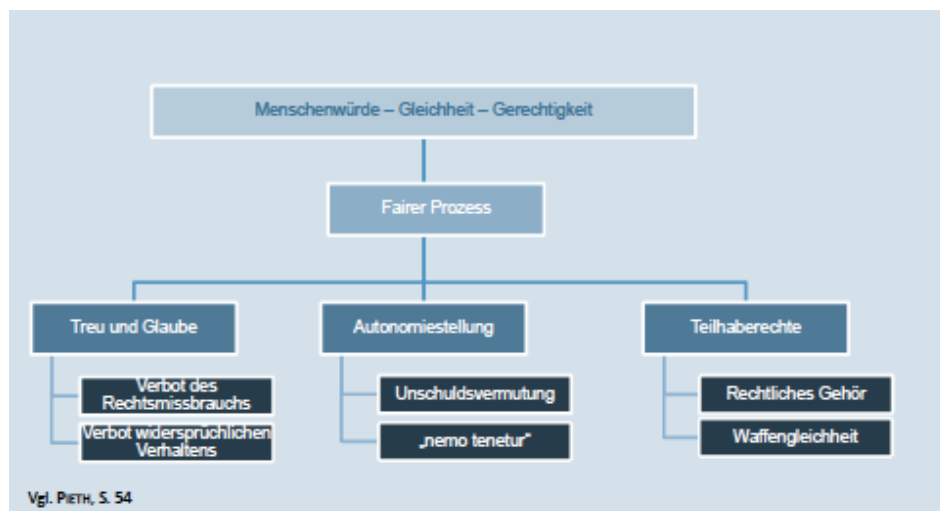
1.6.2. Akteneinsichtsrecht (Art. 101 StPO)

- Umfassendes Akteneinsichtsrecht der Parteien, spätestens nach der ersten Einvernahme der beschuldigten Person und der Erhebung der übrigen wichtigsten Beweise (Abs. 1).
- Andere Behörden und Drittpersonen: Interessenabwägung (Abs. 2 und 3)
- Einschränkung des Akteneinsichtsrecht unter Vss. von Art. 108.
- Wahrung des Akteneinsichtsrechtes setzt pflichtgemässe Aktenführung durch die Behörde voraus.

Merke: Akten und Protokolle spielen eine zentrale Rolle im Verfahren, weshalb die Vorschriften und Protokollierung streng einzuhalten sind. Protokollierungsvorschriften sind mithin **Gültigkeitsvorschriften**. Eine Verletzung führt grundsätzlich zur Unverwertbarkeit des Protokolls (vgl. insb. Art. 78 zu den Einvernahme-Protokollen)

Prozessmaximen zur Sicherstellung der Subjektstellung der Verfahrensbeteiligten, insb. Beschuldigtenrechten

- Achtung der Menschenwürde und faires Verfahren (Art. 3 StPO)
- Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO)
- Unschuldsvermutung/Beweiswürdigung (Art. 10 StPO)
- Verbot der doppelten Strafverfolgung (ne bis in idem)



1.1. Achtung der Menschenwürde und faires Verfahren

- Achtung der Menschenwürde (Art. 3 Abs. 1 StPO, vgl. BV 7 und EMRK 3 und 7)
- Treu und Glauben/Verbot des Rechtsmissbrauchs (Art. 3 Abs. 2 lit. a,b StPO)
- Gebot der gleichen und gerechten Behandlung (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO)
- Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO)
- Verbot menschenrechtsverletzender Beweismethoden (Art. 3 Abs. 2 lit. d StPO)

1.1.1. Achtung der Menschenwürde

- (Art. 3 Abs. 1 StPO)

Schutzgehalt

- (1) Achtung der Menschenwürde ist der zentrale Grundsatz staatlichen Handelns, d.h.
 - a. Richtet sich an staatliche Organe (Strafverfolgungsbehörden, Gerichte)
 - b. Strafverfolgungsbehörden behandeln die vom Verfahren betroffenen natürlichen Personen nicht als Objekte, sondern als mit eigenen Rechten ausgestattete Subjekte
 - c. Verschiedene Fallgruppen, insb.:
 - i. EMRK 3
 - ii. EMRK 2

- iii. Schutz vor unwürdigen Haftbedingungen
 - d. Abwehrrechte und positive Schutzpflichten
- (2) Die Achtung der Menschenwürde setzt den staatlichen Behörden absolute Grenzen:
menschenunwürdige Verhaltensweisen sind per se verboten.

→ Bsp. dazu Folie 4 S. 9 und 11

1.1.2. Treu und Glauben/Verbot Rechtsmissbrauch

- Art. 3 StPO
- Art. 5 BV
- Art. 9 BV

Schutzgehalt

(1) Bindung der Strafverfolgungsbehörden

- Beschuldigte Personen und andere am Verfahren beteiligten Privatpersonen sollen auf das Verhalten der Strafbehörde vertrauen dürfen, insb. Vertrauen auf klare Auskünfte und Belehrungen
 - Bsp. unrichtige Rechtsmittelbelehrung
 - Allerdings nur, wenn Fehler für Rechtsvertreter durch Konsultierung der einschlägigen Gesetze einfach feststellbar ist
- Kein überspitzer Formalismus (=Formstrenge als blossen Selbstzweck)
 - Bsp. bei vergessen der Unterschrift soll es nicht sofort daran scheitern
 - Offensichtliche Fehler (wie Tippfehler) werden allerdings nicht geschützt und die Anforderungen sind noch strenger, sobald Anwälte im Spiel sind
 - Es wird allerdings nicht verlangt, dass noch Literatur beigezogen wird

(2) Bindung von Privaten

- Verfahrensrechte dürfen nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden:
 - Bsp. bei missbräuchlichen Beweisanträgen (insb. Verschleppung des Verfahrens)
 - Bsp. Er verstösst gegen Treu & Glauben das Ausstandsbegehren betreffend Zusammensetzung des Gerichts erst im Rechtsmittelverfahren vorzubringen.

1.1.3. Gebot der gleichen und gerechten Behandlung

- Art. 3 StPO
- Art. 29 BV
- Art. 8 BV
- Art. 6 Ziff. 1 EMRK

Schutzgehalte

Gemeint ist Grundsatz des «fair trial» i.S.v. Art. 6 Ziff. 1 EMRK, der durch unterschiedliche Prozessmaximen konkretisiert wird:

- (1) Richterliche Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
- (2) Öffentlichkeitsprinzip
- (3) Unschuldsvermutung
- (4) Waffengleichheit (insb. Zugang zu einer effektiven Verteidigung)
- (5) Unmittelbare und konfrontative Beweiserhebung (Teilhaberecht)

→ vgl. Prozessmaximen zur Sicherstellung des staatlichen Gewaltenmonopols und der Gewaltenteilung

1.1.4. Rechtliches Gehör

- Art. 3 StPO
- Art. 29 BV

- Art. 32 BV
- Art. 6 Ziff. 1 und 3 EMRK

Art. 107 StPO Anspruch auf rechtliches Gehör

1 Die Parteien [→ Art. 104] haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- Akten einzusehen; [→ Art. 101 f.; 225 Abs. 2 (Haftverfahren)]
- an Verfahrenshandlungen teilzunehmen; [→ Art. 147 f.]
- einen Rechtsbeistand beizuziehen; [→ Art. 127 ff.]
- sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern; [→ Art. 107 I lit. e]
- Beweisanträge zu stellen [→ Art. 331 Abs. 2, 345, 389, 399 Abs. 3 lit. c]

Beachte: Art. 108 StPO: Einschränkungen des rechtlichen Gehörs

➤ Art. 107 hat eher programmatischen Charakter; einzelne Aspekte des rechtlichen Gehörs werden in späteren Vorlesungen vertieft (insb. «Der Beschuldigte»)

Schutzgehalt

- Informationsrechte
- Vertretungsrechte
- Aktive Mitwirkung

(1) Informationsrechte:

- Information des Beschuldigten über Anschuldigung (Art. 158)
- Information des Beschuldigten über Beschuldigtenrechte (Art. 158)
- Akteneinsichtsrecht (Art. 101, Art. 107 Abs. 1 lit. a, Art. 225 Abs. 2)
- Ausreichend Zeit zur Vorbereitung des Verfahrens (Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK)

(2) Vertretungsrechte (Art. 127 ff.):

- Recht auf Verteidigung (Art. 127)
- Amtliche/notwendige Verteidigung (Art. 130 ff.)

(3) Aktive Mitwirkungsrechte: Aktive Mitwirkungsrechte in den Phasen, in denen die Hypothese über SV, Recht und Rechtsfolge sich festigen und in denen über elementare Zwangsmassnahmen (z.B. U-Haft) entschieden wird:

- Mitwirkung des Verteidigers an der Einvernahme des Beschuldigten (Art. 147)
- Teilnahme der Parteien an Beweisaufnahmen und Konfrontationsrecht (Art. 107 Abs. 1 lit. b)
- Frage- und Äusserungsrecht (Art. 107 Abs. 1 lit. d)
- Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e)

→ wird aber revidiert!

1.1.5. Verbot menschenwürdeverletzender Beweismethoden

- Art. 3 StPO
- Art. 7 BV
- Art. 3 EMRK

Schutzgehalt

- Konkretisierung in Art. 140
- Verboten sind:
 - o Zwangsmittel
 - o Gewaltanwendung
 - o Drohungen
 - o Versprechungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können.

→ Bsp. dazu Folie 4 S. 24

1.2. Beschleunigungsgebot

- Art. 5 StPO
- Art. 29 BV
- Art. 31 BV
- Art. 6 Ziff. 1 EMRK

1.2.1. Schutzgehalt

- Der Strafprozess soll innert angemessener Frist und möglichst zügig erledigt werden («justice delayed is justice denied»)
- Dadurch soll die Belastung der beschuldigten Person möglichst gering gehalten werden.
- Beschleunigung dient auch der Beweissicherung: «Ebenso wie man den Stahl schmieden sollte, solange er heiss ist, sollte man Spuren nachgehen, solange sie heiss sind.» (BGE 122 IV 103 E. I.4)
- Beginn mit Kenntnis der beschuldigten Person, dass gegen sie Ermittlungen aufgenommen wurden

Das Beschleunigungsgebot ist nicht bereits verletzt, wenn ein Verfahren lange dauert, sondern erst bei unbegründeten oder vermeidbaren Verzögerungen. Erforderlich ist, dass bei Gesamtwürdigung, es sei denn, es liegt eine schockierende Untätigkeit vor.

Berücksichtigt werden:

- Arbeitsweise der Strafverfolgung
- Schwere des Tatvorwurfes
- Umfang und Komplexität des Verfahrens
- Tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten
- Prozessverhalten von beschuldigter Person bzw. ihrer Verteidigung
- Belastung, denen die beschuldigte Person ausgesetzt war, und
- Bedeutung des Falles für Geschädigten und die Gesellschaft insgesamt.

1.2.2. Rechtsfolge bei Verletzung

Bei der Frage nach der sachgerechten Folge ist zu berücksichtigen, wie schwer die beschuldigte Person durch die Verfahrensverzögerung getroffen wurde, wie gravierend die ihr vorgeworfenen Taten sind und welche Strafe ausgesprochen werden müsste, wenn das Beschleunigungsgebot nicht verletzt worden wäre. Rechnung zu tragen ist auch den Interessen der Geschädigten und der Komplexität des Falls. Schliesslich ist in Betracht zu ziehen, wer die Verfahrensverzögerung zu vertreten hat.

Möglich sind:

- Feststellung der Verletzung im Entscheid (=moralische Wiedergutmachung)
- Strafreduktion trotz Schuldspruch
- Im Haftrecht: Haftentlassung nur wenn Überhaft droht

In Extremfällen:

- Verzicht auf Strafe trotz Schuldspruch
- Einstellung des Verfahrens
- Finanzielle Entschädigung in Form von Genugtuung (wenn Verfahren eingestellt) oder Reduktion der Verfahrenskosten

1.3. Unschuldvermutung/Beweiswürdigung

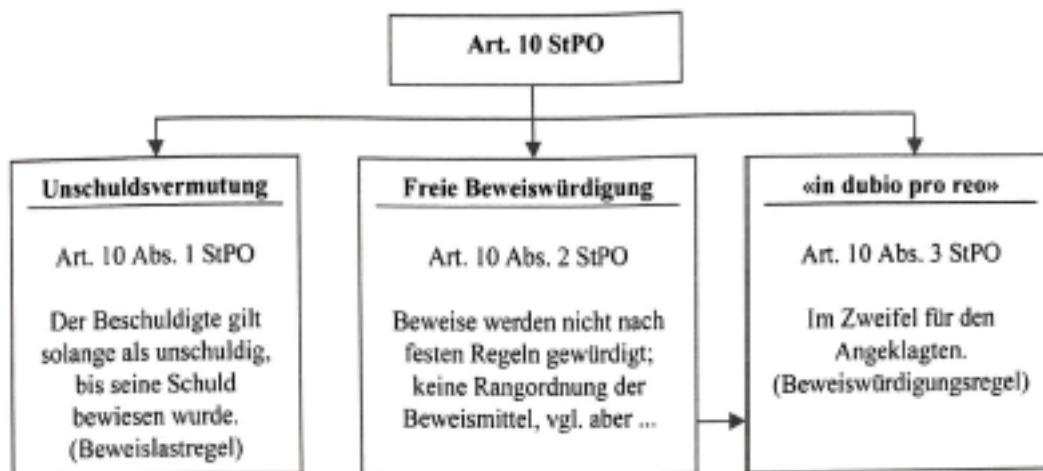
- Art. 10 StPO → Beweise werde gleich gewertet ohne Vorurteile
- Art. 32 BV
- Art. 6 Ziff. 2 EMRK

1.3.1. Schutzgehalt

Jede Person gilt bis zum Zeitpunkt ihrer Verurteilung als unschuldig.

- (1) Verbot der Vorverurteilung (Art. 10 Abs. 1)
 - a. Durch staatliche Behörden (z.B. durch Äusserung gegenüber den Medien); inwiefern der Grundsatz auch unter Privaten wirkt (insb. Medien) ist umstritten.
- (2) Beweislastverteilung (Art. 10 Abs. 1)
 - a. Es ist Aufgabe des Staates alle die Strafbarkeit begründenden Umstände nachzuweisen
 - b. Die beschuldigte Person ist nicht verpflichtet, ihre Unschuld nachzuweisen oder sich aktiv an ihrer eigenen Überführung zu beteiligen („nemo tenetur se ipsum accusare“ = Selbstbelastungsfreiheit)
 - c. Gelingt der Nachweis der Schuld nicht, so hat der Staat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen: die beschuldigte Person ist freizusprechen
- (3) Beweiswürdigung
 - a. Freie Beweiswürdigung (Art. 10 Abs. 2)
 - i. Keine feste Beweisregel (z.B. es braucht ein Geständnis); entscheidend ist allein die innere Autorität des Beweismittels
 - ii. Keine Rangordnung der Beweise (z.B. Urkundenbeweis vor Zeugenbeweis)
 - b. In dubio pro reo (Art. 10 Abs. 3)
 - i. Gerichte müssen, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzung der angeklagten Tat bestehen, von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage ausgehen.
 - ii. Beweiswüridigungsregel

→ Bsp. dazu Folie 4 S. 35 und 36



1.4. Verbot der doppelten Strafverfolgung

- Art. 11 StPO
- Art. 4 Ziff. 1 ZP VII EMRK

1.4.1. Schutzgehalt

- Rechtskräftig verurteilte oder freigesprochene Person darf wegen des gleichen Delikts nicht nochmals in ein Strafverfahren verwickelt werden («ne bis in idem»), d.h.:
 - o Vorliegen einer materiell rechtskräftigen Entscheidung
 - o Identität von Täter und Tat
 - o Umstritten, insb. wann von der Identität der Tat auszugehen ist; BGer geht von einfacher Tatidentität aus, d.h. es muss sich um den gleichen

Lebenssachverhalt handeln, wogegen die rechtliche Qualifikation unerheblich ist. Unerheblich sind insb. auch die Konkurrenzen.

- Eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem Freispruch gleich
- Grundsatz statuiert zwei Verbote
 - Doppelverfolgungsverbot
 - Doppelbestrafungsverbot
- Keine Anwendung
 - Bei ausländischen Urteilen
 - Bei disziplinarischen und administrativer Ahndung

→ Bsp. dazu Folie 4 S. 40 ff.

Strafbehörden und Verfahrenshandlungen

Im Strafverfahren sind immer mindestens zwei Gruppen von Verfahrensbeteiligten involviert:

- 1) Beschuldigter (Art. 111-114) und evt. seine Verteidigung (Art. 127-135)
- 2) Strafverfolgungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft, Art. 15-17)

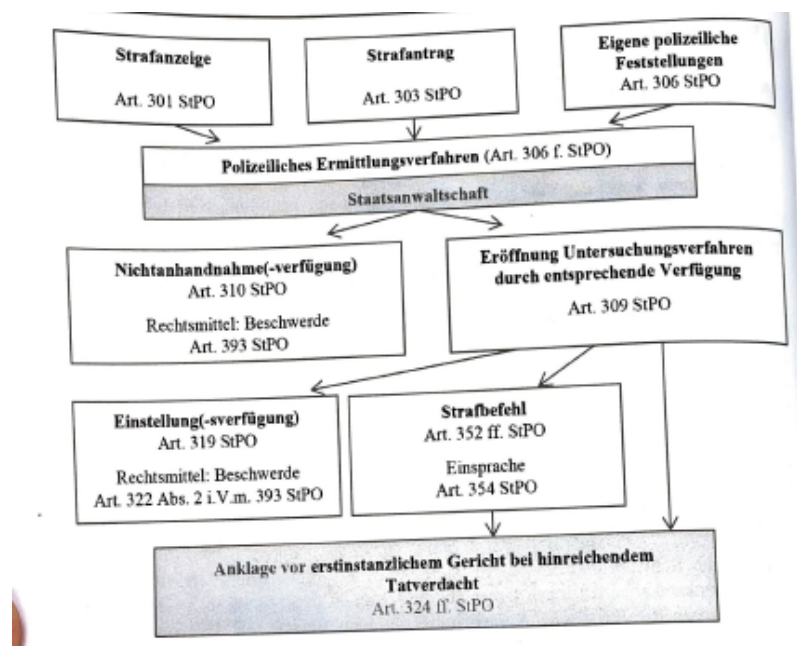
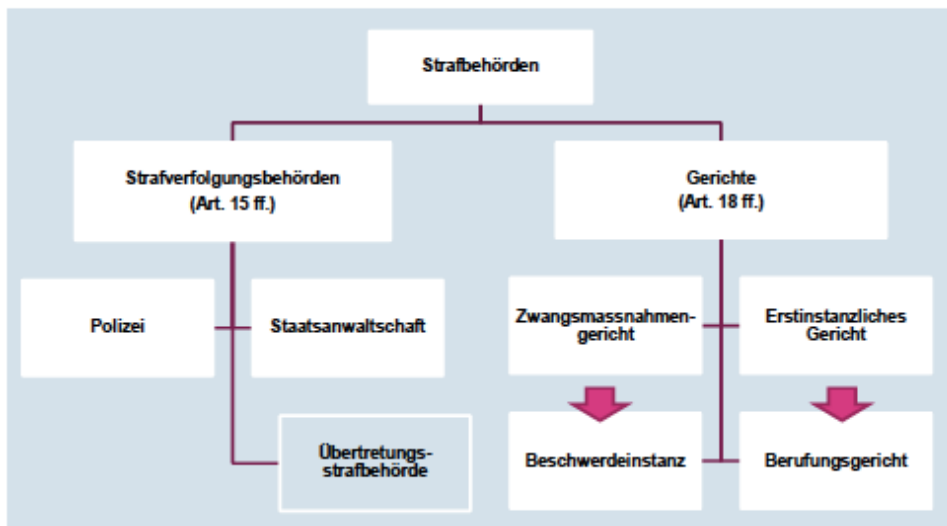
Manchmal auch Gerichte (Art. 18-21)

Möglicherweise sind noch andere Verfahrensbeteiligte involviert, bspw.:

- Geschädigte Person (Art. 115)
- Opfer (Art. 116-117)
- Privatklägerschaft (Art. 118-121)
- Zeuge (Art. 162-177)
- Auskunftsperson (Art. 178-181)
- Sachverständige Person (Art. 182-191)

Übersicht Strafbehörden nach StPO

UNIVERSITÄT
LUZERN



Die Polizei (Art. 15 und 306 f. StPO)

1.1. Aufgaben der Polizei 1.0: Repression und Prävention

- 1) Repressive Polizeitätigkeit: Gerichtspolizeiliche Tätigkeit auf der Grundlage der StPO. Aufklärung einer bereits begangenen Straftat (vgl. Art. 15 StPO)
- 2) Präventive Polizeitätigkeit: Sicherheitspolizeiliche Tätigkeit, d.h. Abwehr von zukünftigen Gefahren (kein Tatverdacht) auf der Grundlage von kantonalen Polizeigesetzen (vgl. § 1 PolG LU).

ABER:

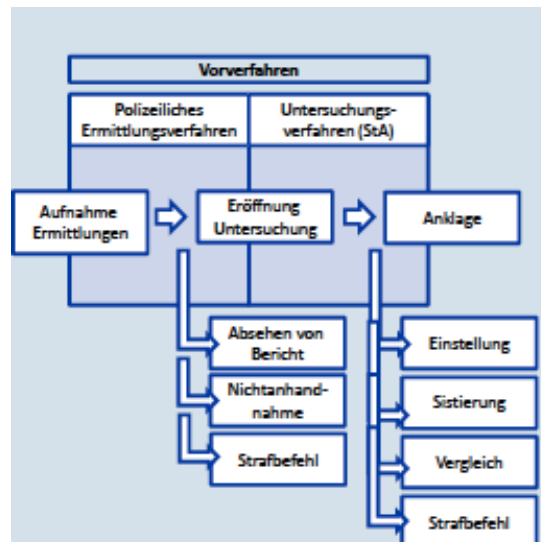
- Grenzen repressiv – präventiv verläuft häufig fließend; die Abgrenzung erfolgt anhand Vorliegen eines *Tatverdachts*, wobei ein vergleichsweise vager *Anfangsverdacht* genügt
- Entscheidend ist dabei nicht die organisatorische Zuordnung eines Beamten (Kriminal- bzw. Sicherheitspolizei), sondern die konkrete Funktion bzw. Aufgabenerfüllung im Einzelfall.

→ Bsp. dazu Folie 5 S. 7

1.2. Ablauf des Vorverfahrens – polizeiliches Ermittlungsverfahren

Leitendes Fallbeispiel

- Der Nachtclub O. in Luzern meldet der Zentrale der Luzerner Polizei, dass auf dem Parkplatz des Clubs eine schwerverletzte Person liegt. Kurze Zeit später erscheinen die Beamten Pfister und Blatter auf dem Parkplatz, wo sie den schwer verletzt am Boden liegenden Alf Sulzer vorfinden.
- Gemäss der zufällig anwesenden Augenzeugin Aurelia habe zuvor eine Auseinandersetzung zwischen Alf Sulzer und einem Unbekannten stattgefunden, in dessen Verlauf der Unbekannte dem Opfer mehrere Faustschläge gegen den Kopf verpasst hat, worauf dieser zusammengesackt und reglos am Boden liegen geblieben sei. Der Unbekannte habe daraufhin nicht vom Opfer abgelassen, sondern dieses mit mehreren Fusstritten gegen den Oberkörper und Kopf traktiert.
- Aurelia gibt Polizist Blatter eine Beschreibung des Unbekannten, seines Fahrzeuges, sowie den Teil seiner Autonummer, an den sie sich noch erinnert, zu Protokoll.
- Aufgrund einer Suche im automatisierten Polizeifahndungssystem fällt der Verdacht rasch auf Arthur Kessler, der ein Auto besitzt, auf das die Beschreibung von Aurelia passt.
- Polizist Blatter informiert den diensthabenden Staatsanwalt Garcia über die Sachlage, worauf dieser am Telefon mündlich anordnet, Arthur Kessler vorläufig festzunehmen und auf dem Polizeiposten zu befragen.



1.2.1. Begriff und Zweck des Vorverfahrens

Art. 299 StPO

1.2.2. Beginn und Ende des polizeilichen Ermittlungsverfahrens

- **Beginn (vgl. auch Art. 15 Abs. 2 StPO):** Formlos durch Polizei (Art. 300)
- **Ende:**
 - o Eröffnung der Untersuchung durch StA (Art. 309 Abs. 1 StPO), oder
 - o Nichtanhandnahmeverfügung durch die StA (Art. 309 Abs. 4, 310 Abs. 1 StPO), oder
 - o Absehen von Bericht (Art. 307 Abs. 4 StPO).
 - o Erlass eines Strafbefehls durch die StA (Art. 309 Abs. 4, Art. 352 StPO)

Art. 307 i.V.m. 309 = ein Grund für Eröffnung des Verfahrens → unverzügliches Informieren der Staatsanwaltschaft → Fälle von Schwerekriminalität

1.2.3. Einleitung des Vorverfahrens

→ StPO 300

Üblicherweise setzt das Strafverfahren mit dem polizeilichen Ermittlungsverfahren ein, welches formlos eröffnet wird. Dabei stellt die Polizei den für eine Straftat relevanten SV fest. Anlass für die Ermittlungen können Strafanzeigen, Informationen der Staatsanwaltschaft oder eigene Wahrnehmungen sein. Entscheidend ist, dass überhaupt ein Anfangsverdacht für eine Straftat vorliegt. Der Anfangsverdacht ist vom für eine Anklageerhebung erforderlichen hinreichenden Tatverdacht zu differenzieren, der erst vorliegt, wenn die Staatsanwaltschaft davon ausgehen muss, dass der beschuldigten Person aufgrund der Ermittlungs- bzw. Untersuchungsergebnisse die Tat nachgewiesen werden kann und sie mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verurteilt werden wird.

1.3. Aufgaben der Polizei 2.0

→ Art. 306 StPO

- Recht des ersten Zugriffs
- Beweise und Spuren sicherstellen, Geschädigte und Tatverdächtige befragen, nach Tatverdächtige fahnden.
- Anhaltung- und Festnahmekompetenz (Art. 215, 217)
- Anordnung und Durchführung gewisser zweiter Zwangsmassnahmen, wenn Gefahr im Verzug
- Informationspflicht an die StA bei schwerwiegenden Ereignissen (Art. 307 Abs. 1)
- Nach Eröffnung der Untersuchung durch die Staatsanwaltschaft führt die Polizei dieselben Ermittlungshandlungen durch, dies aber im Auftrag der Staatsanwaltschaft (sog. unselbständiges Ermittlungsverfahren; Art. 312 Abs. 1)

- **Ziel:** Beweissicherung; Klärung, ob ausreichende Anhaltspunkte für einen Anfangsverdacht vorliegen und wer als beschuldigte Person in Frage kommen könnte

1.4. Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft

- Einerseits ist die Polizei ein selbständiges Organ der Strafverfolgung und hat in einem bestimmten Bereich das Recht und die Pflicht, selbständig zu ermitteln
- Andererseits untersteht die Polizei im gesamten Vorverfahren der Weisungsbefugnis der Staatsanwaltschaft (Art. 15. Abs. 2 StPO; Art. 307 Abs. 2 StPO)
- In der Praxis erfährt die Staatsanwaltschaft aber oft überhaupt erst von der polizeilichen Ermittlungstätigkeit, wenn das Ermittlungsverfahren abgeschlossen wird (Bericht an Staatsanwaltschaft), oder Zwangsmassnahmen eingesetzt werden sollen (z.B. U-Haft), die es notwendig machen, dass die StA einbezogen wird.
- Die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren gestaltet sich folgendermassen:
 - o In Fällen sog. Alltagskriminalität erledigt die Polizei die Ermittlungsarbeit fast bis zum Abschluss des Vorverfahrens selbständig. Die Staatsanwaltschaft wird in solchen Fällen erst gegen Ende der Strafermittlungen informiert.
 - o Bei schweren Straftaten (z.B. Tötungsdelikte, qualifizierte Raubüberfälle, schwere Sprengstoffdelikte, Schusswaffengebrauch durch die Polizei mit Verletzungs- oder Todesfolge, Geiselnahmen, qualifizierte Freiheitsberaubung sowie sog. aussergewöhnliche Todesfälle einschliesslich Suizid) sowie anderen schwerwiegenden Ereignissen (z.B. Unfälle mit Toten oder Schwerverletzten, Brandfälle sowie Explosionen mit grossem Schaden) hat die Polizei die Staatsanwaltschaft sofort zu informieren (Art. 307 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft übernimmt in einem solchen Fall so rasch wie möglich die Verfahrensherrschaft, sodass die Polizei im konkreten Auftrag der Staatsanwaltschaft weiter untersucht (Art. 309 Abs. 1 lit. c StPO).

1.5. Absehen von Bericht – Art. 307 Abs. 4 StPO

Absehen der Polizei von Rapportierung an StA nur in klaren Fällen, wenn keine Orientierungspflicht der Polizei besteht (vgl. Art. 307 Abs. 1-3 StPO), d.h. wenn:

- Keine Veranlassung zu weiteren Verfahrensschritten (Abs. 4 lit. a) und
- Keine formalisierten Ermittlungshandlungen durchgeführt (Abs. 4 lit. b)

→ faktische Nichtanhandnahme der Polizei, durch formellen Beschluss der Staatsanwaltschaft

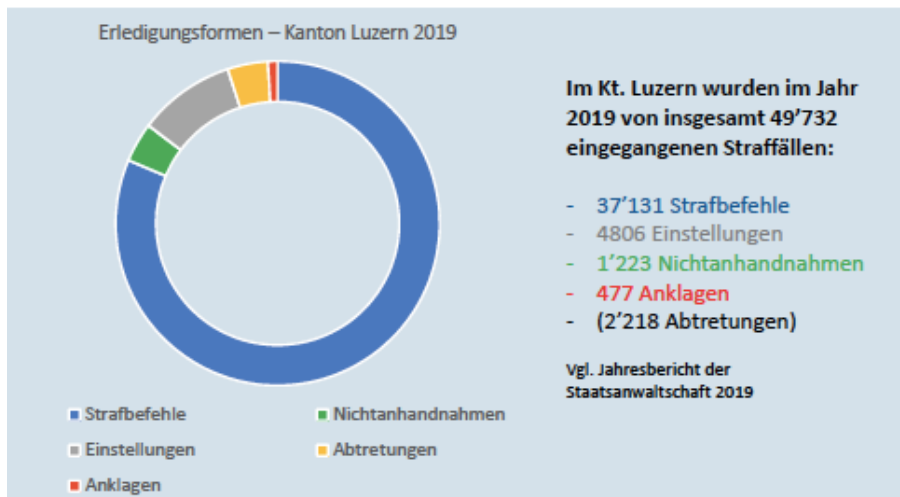
Staatsanwaltschaft (Art. 16, 12 lit. b) und ihre Verfahrenshandlung

1.1. Die Rolle der Staatsanwaltschaft

Doppelpunktion der Staatsanwaltschaft (Art. 16 Abs. 2 StPO)

- Untersuchungsbehörde während Vorverfahren (Art. 308 ff.)
- Anklagebehörde im gerichtlichen Verfahren (Art. 324 ff.)
- Führt zu: Funktionswechsel des Staatsanwaltes
 - o Hoheitliche Stellung während des Vorverfahrens
 - o Parteistellung im gerichtlichen Verfahren (Hauptverfahren/Rechtsmittelverfahren)

1.2. Rolle der Staatsanwaltschaft und Erledigungsformen in Luzern



1.3. Staatsanwaltschaft als Untersuchungsbehörde

- Herrin des Vorverfahrens, d.h. sie hat bis zur Anklageerhebung (bzw. Einstellung) die leitende Rolle im Verfahren und entscheidet über zentrale Fragen:
 - o Wird überhaupt untersucht? (allenfalls Nichtanhandnahme)
 - o Wird eingestellt oder angeklagt?
 - o Ordentliches Verfahren oder Strafbefehlsverfahren?
 - o Sollen Beweisanträge der Parteien gutgeheissen werden?
- Neutrale Untersuchungsbehörde (Art. 6 Abs. 2)
- Möglichkeit der Delegation einzelner Verfahrenshandlungen (z.B. Hausdurchsuchung, Befragung) an die Polizei (Art. 312 Abs. 1)
- Art. 309 – Eröffnung der Untersuchung

1.4. Nichtanhandnahme

1.4.1. Voraussetzungen

→ Art. 310 StPO

- Keine Nichtanhandnahme nach Untersuchungshandlungen (dann Einstellung)
- Möglich auch, wenn RFG oder Schuldasschliessungsgrund offensichtlich gegeben ist
- Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung einzuleiten
- Beschwerde gegen Nichtanhandnahme nach Art. 393 möglich
- Wiederaufnahme möglich

→ Bsp. dazu Folie 5 S. 24

1.5. Einstellung

1.5.1. Voraussetzungen

→ Art. 319 StPO

- Vollständige oder teilweise Einstellung
- Einstellungsvoraussetzungen und „in dubio pro duriore“ (=im Zweifel für das Härtere): Im Zweifel wird somit angeklagt.
- Die Staatsanwaltschaft darf das Verfahren jedoch nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen einstellen, da grundsätzlich in dubio pro duriore gilt.

→ Bsp. dazu Folie 5 S. 27 f.

1.5.2. Wirkung und Wiederaufnahme

- Rechtskräftige Einstellungsverfügungen hat (Art. 320 Abs. 4) Wirkung eines freisprechenden Endentscheides.
- Wiederaufnahme nach rechtskräftiger Einstellungsverfügung: Bei Bekanntwerden neuer Beweismittel/Tatsachen (Änderung Sach-/Beweislage), die für strafrechtliche Verantwortlichkeit beschuldigten Person sprechen und nicht bereits aus früheren Akten ersichtlich (Art. 323 Abs.)
 - o Bsp. Suizid oder Tötung bei der Autobahnbrücke

1.6. Sistierung

Stellt eine vorläufige Einstellung dar, wenn das Verfahren vorderhand nicht abgeschlossen werden kann.

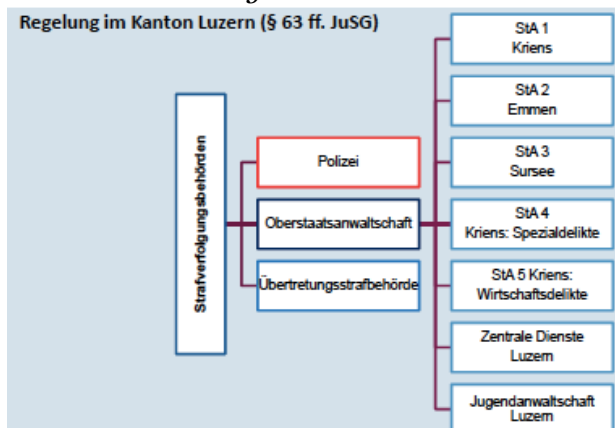
1. **Voraussetzungen** → Art. 314 Abs. 1 lit. a-d StPO
 - a. Täterschaft/Aufenthaltsort unbekannt, oder weitere Verfahrenshindernisse (lit. 1)
 - b. Abwarten auf Ausgang/Entwicklung anderer relevanter Umstände (Verfahren, Vergleichsverhandlungen, Tatfolgen; lit. b-d)
 - c. Anklage oder Akten mangelhaft sind (Art. 329 Abs. 2).
2. Für Sistierung sind **Vorschriften der Einstellung** (Art. 320-322) anwendbar. Gegen die Sistierung kann Beschwerde geführt werden.
3. **Wiederanhandnahme nach Sisiterung** (Art. 315)

Im Unterschied zur Einstellung: Formlose Wiederanhandnahme von Amtes wegen bei Wegfall des Grundes für die Sistierung.

1.7. Anklage

- Anklage durch StA wenn nach Abschluss der Untersuchung kein Grund zur Einstellung (Art. 319 StPO) oder Erlass eines Strafbefehls (Art. 352 StPO) besteht (Art. 324 Abs. 1 StPO)
- Massgebend: «**in dubio pro duriore**» (Verurteilung erscheint wahrscheinlicher als ein Freispruch)
- Die **Anklageerhebung** selbst kann **nicht angefochten** werden (Art. 324 Abs. 2 StPO)
- Mit Erhebung der Anklage geht die **Verfahrensherrschaft** von der Staatsanwaltschaft auf das zuständige Gericht über (Art. 328 Abs. 1 und 2 StPO)
Die Staatsanwaltschaft **verliert damit ihre neutrale Rolle** und ist fortan als **Partei** der Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs verpflichtet

Nicht relevant: Organisation der Staatswanwaltschaft im Kt. LU



Übertretungsstrafbehörde (Art. 17 und Art. 357 StPO)

- Verfolgung und Beurteilung von Übertretungen (Art. 103) können nach Art. 17 einer (kantonalen) Verwaltungsbehörde übertragen werden (sog. Übertretungsstrafbehörde)
- Im Kanton Luzern sind hierfür Übertretungsstrafrichter (Einzelrichter) eingesetzt (§92 f. JusG)
- Die Oberstaatsanwaltschaft bezeichnet die Übertretungen, die von den Übertretungsstrafrichtern verfolgt und beurteilt werden
- Der Übertretungsstrafrichter entscheidet im Strafbefehlsverfahren
- Wird der zu beurteilende SV als Verbrechen oder Vergehen i.S.v. Art. 10 StGB beurteilt, erfolgt eine Überweisung an die StA, die ggf. Anklage erhebt.

Die Gerichte

1.1. Gerichtsorganisation der Gerichte gem. StPO

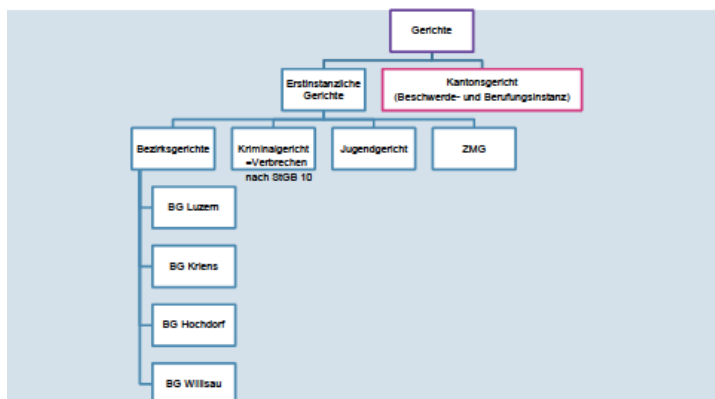
1) Aufgabenbereiche der Gerichte gem. StPO

- a) Erinstanzliches Gericht: (Art. 19 Abs. 1 StPO)
 - i) Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit anderer Behörden fallen.
- b) Zwangsmassnahmengericht: (Art. 18 Abs. 1 StPO)
 - i) Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft, sowie Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen (z.B. Genehmigung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gem. Art. 269 ff. StPO).
- c) Beschwerdeinstanz / Berufungsgericht: (Art. 20 und 21 StPO)
 - i) Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gem. StPO.
 - ii) Das Berufungsgericht ist gem. Art. 21 Abs. 1 lit. b StPO auf für Revisionen zuständig.

Nicht relevant für Prüfung:

Gerichtsorganisation im Kanton Luzern: Übersicht

UNIVERSITÄT
LUZERN



II. Aufgabenbereiche gemäss StPO und JusG LU

1. Bezirksgerichte

- Zuständig für **Straffälle leichter Kriminalität**, die nicht bereits durch die StA mittels Strafbefehl bzw. einer Verfahrenseinstellung erledigt wurden und nicht in die Zuständigkeit des Kriminalgerichts fallen
- beantragt Sicherheitshaft, wenn Haftgründe nach Anklageerhebung (Art. 229 Abs. 2)

2. Kriminalgericht

Erstinstanzlich zuständig für **schwere Fälle** von Kriminalität, d.h. Verbrechen i.S.v. Art. 10 f. StGB (vgl. auch § 33 Abs. 1 JusG) sowie bestimmte Vergehen nach § 33 Abs. 2 JusG

3. Jugendgericht

Zuständig für Strafverfahren gegen Personen, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr eine Straftat begangen haben (Art. 3 Abs. 1 JStGB) sowie in Fällen, die nicht bereits von der Jugendanwaltschaft erledigt worden sind

4. Zwangsmassnahmengericht (Art. 18 StPO)

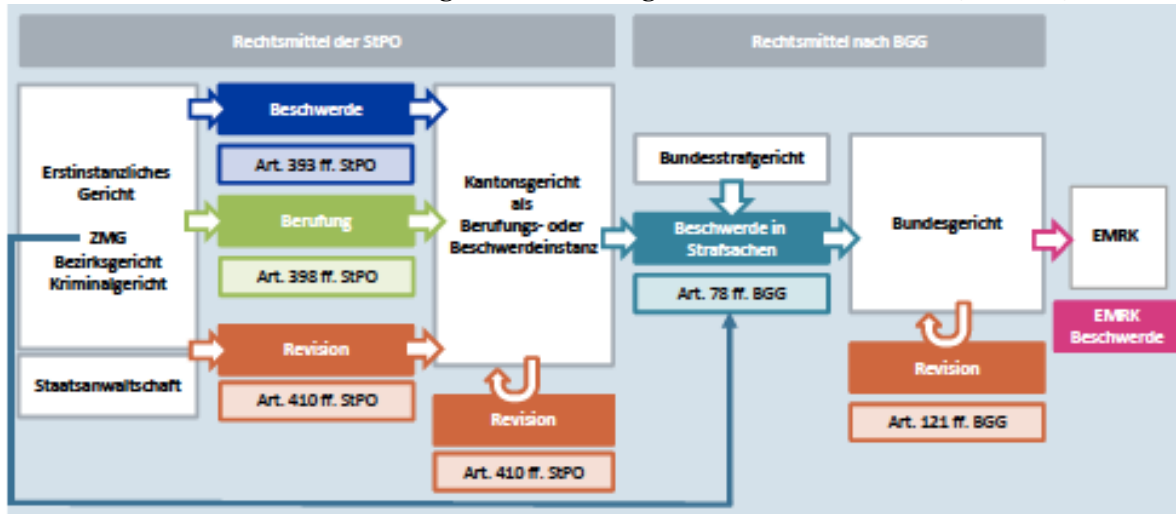
Zuständig für:

- Anordnung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Anordnung oder Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen wie bspw.
 - Anordnung von Überwachungen von Bankbeziehungen (Art. 284 StPO)
 - Genehmigung von DNA-Massenuntersuchungen (Art. 256 StPO)
 - Genehmigung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (Art. 281 StPO)

Rechtstaatliche Begründung: Soll Gegengewicht zur starken Stellung der STA im Vorverfahren bilden

1.2. Erst- und zweitinstanzliche Gerichte

Grundrechtlicher Anspruch auf die Überprüfung von Gerichtsentscheiden durch eine andere Gerichtsinstanz zwecks Aufhebung oder Änderung eines Entscheids (Art. 32 Abs. 3 BV)



1.2.1. Zweitinstanzliche Gerichte *Kantonsgerichte (§ 16 JusG)*

Art. 20 StPO Beschwerdeinstanz

¹ Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen und gegen nicht der Berufung unterliegende Entscheide:

- der erstinstanzlichen Gerichte;
- der Polizei, der Staatsanwaltschaft und der Übertretungsstrafbehörden;
- des Zwangsmassnahmengerichts in den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen.

- Voraussetzungen sind Art- 393 ff. StPO geregelt
- Kt. LU: Abteilung 1 Kantonsgericht

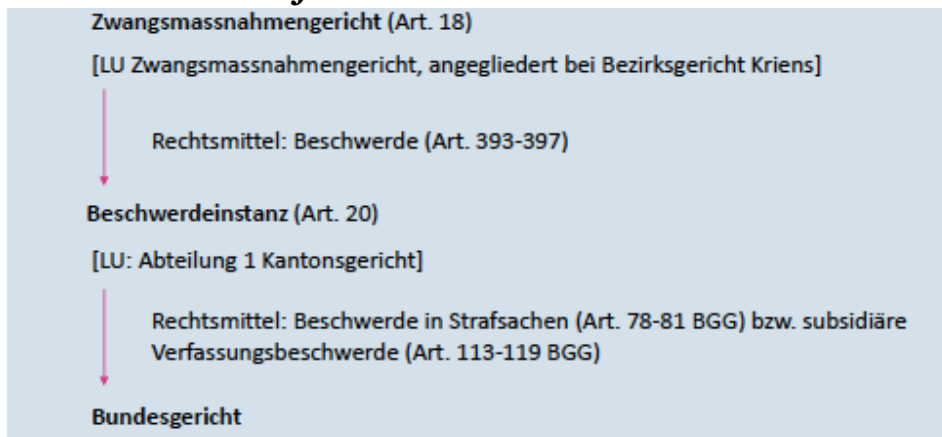
Art. 21 StPO Berufungsgericht

¹ Das Berufungsgericht entscheidet über:

- Berufungen gegen Urteile der erstinstanzlichen Gerichte;
- Revisionsgesuche.

- Voraussetzungen sind Art- 398 ff. und Art. 420 ff. StPO geregelt
- Kt. LU: Abteilung 2 Kantonsgericht

Rechtsmittel bei Verfahrensentscheide

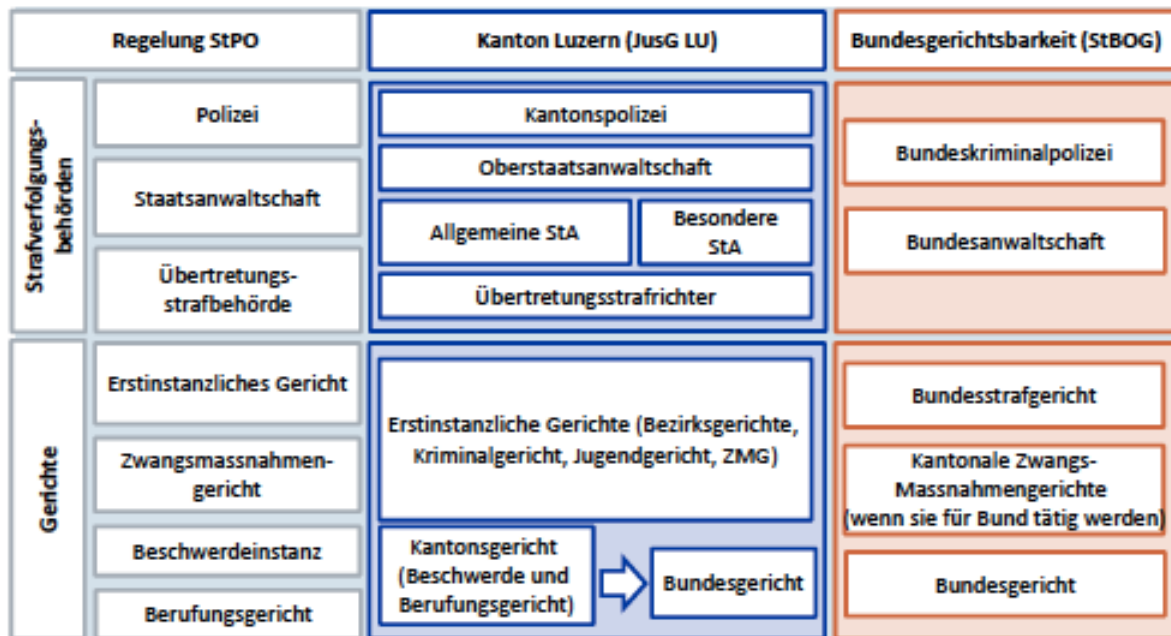


Rechtsmittel bei Sachurteilen



Übersicht Strafbehörden

UNIVERSITÄT
LUZERN



12.10.2020

Ass.-Prof. Dr. Anna Coninx 45

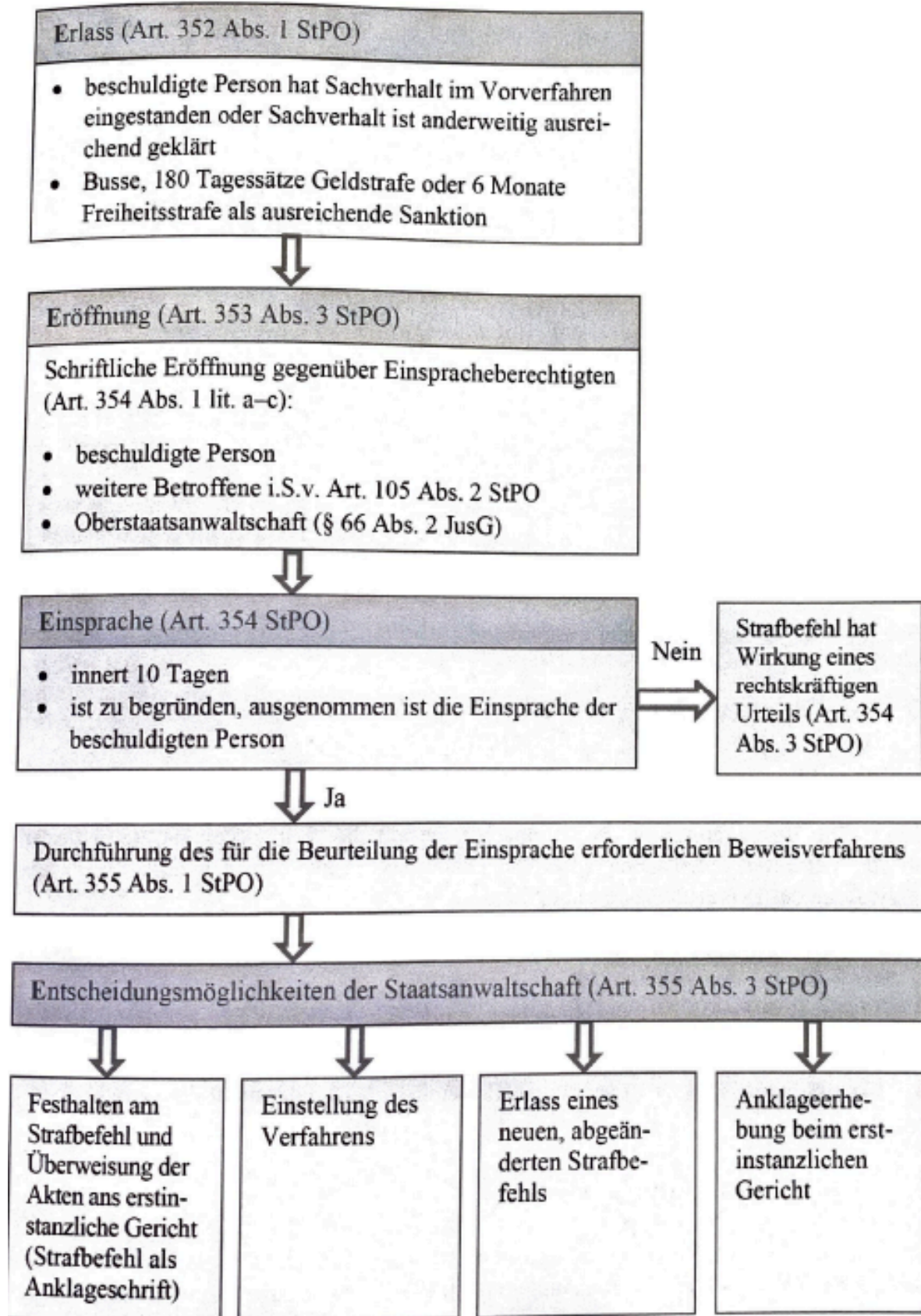
Untersuchungsverfahren

Die von der Polizei ermittelten Feststellungen werden in tatsächlicher Hinsicht weiterverfolgt, der Sachverhalt wird rechtlich gewürdigt und zusätzliche Beweise können erhoben werden.

Die Staatsanwaltschaft eröffnet ein Untersuchungsverfahren, wenn sich aus der Strafanzeige oder den bisherigen Ermittlungen (bspw. Polizeirapport) ein für die Strafuntersuchung hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a), aus Sicht der Staatsanwaltschaft Zwangsmassnahmen für die weitere Ermittlungstätigkeit notwendig sind, z.B. die Anordnung einer Hausdurchsuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b).

Die Strafuntersuchung wird grundsätzlich von der Staatsanwaltschaft geführt, diese kann der Polizei jedoch konkret umschriebene Aufträge erteilen (Art. 309 Abs. 2 und Art. 319 StPO). Eine Pauschaldelegation an die Polizei ist jedoch nach Eröffnung der Untersuchung nicht mehr zulässig.

Die vier «E» im Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff. StPO)¹²⁴

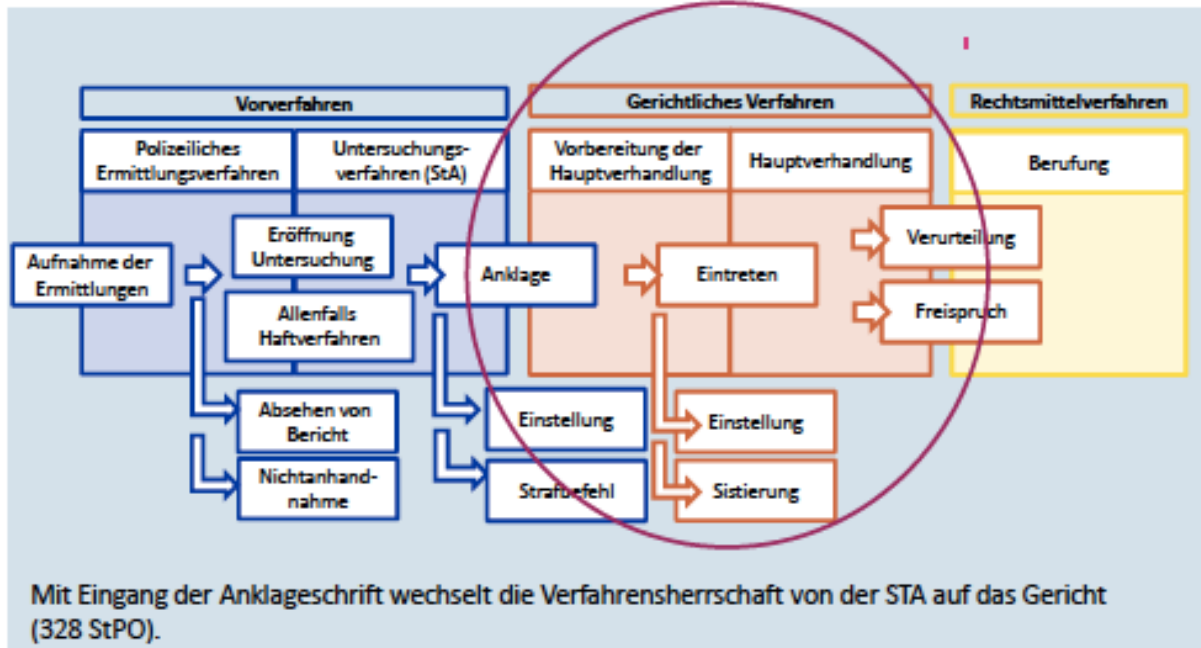


Das Hauptverfahren

Im Hauptverfahren geht es darum, den in der Anklage behaupteten SV festzustellen und diesen unter die einschlägigen Straftatbestände zu subsumieren.

Ablauf des gerichtlichen Verfahrens – Hauptverhandlung

UNIVERSITÄT
LUZERN



Leitendes Fallbeispiel

- Anklage von A Kessler wegen schwerer Körperverletzung
- Nach Eingang der Anklageschrift prüft die zuständige verfahrensleitende Richterin Reinhard diese (Art. 329 StPO) und lädt daraufhin die Parteien zur Hauptverhandlung vor (Art. 331 StPO).
- Alternative Möglichkeiten zum Ansetzen der Hauptverhandlung sind:
 - o Sistierung (Art. 329 Abs. 2)
 - o Einstellung (Art. 329 Abs. 4)

1.1. Ablauf des gerichtlichen Verfahrens

Parteiverhandlung: In der Hauptverhandlung vor dem Kollegialgericht gibt die verfahrensleitende Richterin die Anträge der Staatsanwaltschaft bekannt. Anschliessend wird A Kessler, der die Tat bestreitet, eingehend zu seiner Person, zur Anklage und zu den Ereignissen des Vorverfahrens befragt (*Durchführung des Beweisverfahrens, Art. 341 ff.*).

Parteivorträge: Es wird die Begründung der Anklage durch Staatsanwalt verlesen, gefolgt vom Plädoyer der Verteidigung (Art. 346). A Kessler hat als beschuldigte Person das Recht auf das letzte Wort (Art. 347).

Das Gericht zieht sich zur geheimen **Urteilsberatung** zurück (Art. 348 Abs. 2) und fällt ein Urteil (Art. 351 Abs. 1).

Es gibt daraufhin in der **öffentlichen Urteilseröffnung** bekannt, dass sie den Anträgen des Staatsanwaltes folgt und A Kessler zu Freiheitsstrafe von 24 Monaten verurteilt (Art. 84 i.V.m. Art. 351 Abs. 3 StPO).

2. Zusammenfassung: Stadien der Hauptverhandlung

Stadium	Tätigkeiten der Behörden und Gerichte
Vorbereitung der Hauptverhandlung durch das Gericht	<ul style="list-style-type: none">▪ Vorprüfung der Anklage▪ Ansetzen der Hauptverhandlung▪ Vorladung der Beteiligten
Parteiverhandlung	<ul style="list-style-type: none">▪ Klärung von allfälligen Vorfragen▪ Verlesen der Anklageschrift▪ Durchführung des Beweisverfahrens▪ Parteivorträge
Urteilsberatung	<ul style="list-style-type: none">▪ Freie Beweiswürdigung durch das Gericht (Ausnahme: «in dubio pro reo»)▪ Entscheid über Freispruch oder Schuldspruch und Festsetzung einer Strafe und/oder Massnahme sowie Entscheid über die weiteren Folgen
Eröffnung des Urteils	<ul style="list-style-type: none">▪ Bekanntgabe des Urteils durch das Gericht (schriftlich oder mündlich)

Prozessvoraussetzungen, insb. Zuständigkeiten

1.1. Allgemein

Prozessvoraussetzungen sind Bedingungen für die Zulässigkeit der Eröffnung eines Verfahrens, sowie für den Erlass eines Sachurteils.

Man unterscheidet zwischen positiven und negativen Prozessvoraussetzungen

1.1.1. Positive Prozessvoraussetzungen

- **Strafantrag** bei Antragsdelikten (Art. 30 ff. StGB): Willenserklärung des Verletzten, dass er Strafverfolgung wegen Begehung einer Straftat gegen Täter wünscht
- **Ermächtigung**, Bewilligung bzw. Delegation bei Untersuchung gegen Bundesangestellte
- Bestehen eines **Tatverdachts**
- Beachtung des **Anklageprinzips**
- **Zuständigkeiten**: sachlich, örtlich und funktional

1.1.2. Negative Prozessvoraussetzungen (=Verfahrenshindernisse)

- Prozess- bzw. Verhandlungsunfähigkeit
- Strafunmündigkeit
- Diplomatisch bzw. parlamentarische Immunität
- Eintritt Verfolgungsverjährung (Art. 97-101 StGB)
- Verstoss gegen doppelte Strafverfolgung (Art. 11 Abs. 1)
- Strafbefreiungs- oder Strafverzichtsründe (Art. 8 StPO; Art. 52-54 StGB)

1.2. Zuständigkeit

1.2.1. Begriff

Zuständig ist eine Behörde, die im konkreten Fall gesetzlich berechtigt und verpflichtet ist, sich einer Strafsache anzunehmen.

Unterscheide:

- Sachliche Zuständigkeit
- Örtliche Zuständigkeit
- Funktionale Zuständigkeit

Begriff	Bedeutung	Beispiel
Sachliche (materielle) Zuständigkeit (Art. 22-28)	Umschreibt Behörden sich mit der Sache zu befassen hat (Verhältnis Bund-Kantone und innerkantonal).	Kriminalgericht LU: Tötungsdelikt im Kt. Luzern
Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand)	Umschreibt den geografischen Bereich, für welchen eine Strafbehörde zuständig ist	Einfache KV in Sursee; Behörden Kt. LU; Bezirksgericht Sursee
Funktionelle Zuständigkeit	Umschreibt, welche der örtlich und sachlich kompetenten Behörden mit Blick auf die hierarchische Stellung bzw. den Instanzenzug zuständig ist.	Leitung des Untersuchungsverfahrens durch die StA

1.2.2. Grundsatz der Verfahrenseinheit (StPO 29)

- Trennung der Verfahren nur ausnahmsweise (z.B. unnötige Rechtsverzögerung, wenn einzelne Mitbeschuldigte nicht auffindbar)
- Wichtige Konsequenzen für Parteistellung (dem Beschuldigten kommt in getrennt geführten Verfahren gemäss BGer keine Parteistellung zu)

1.2.3. Prozessuales (Gerichtsstandverfahren)

- Die Zuständigkeit ist eine **Prozessvoraussetzung**, die von **Amtes wegen geprüft wird**
- Bei Unzuständigkeit ist die StA verpflichtet, den Fall an die zuständige Behörde weiterzuleiten (Art. 39 Abs. 1)
- **Nach Eingang der Anklage** prüft die **Verfahrensleitung summarisch**, ob ein Urteil ergehen kann. Dazu gehört auch die Frage, ob ein Gericht örtlich und sachlich zuständig ist. Falls das Gericht nicht zuständig ist, erfolgt ein Nichteintretensentscheid mit der Aufforderung an die Staatsanwaltschaft, Anklage beim zuständigen Gericht einzureichen (Art. 329)
- Amtshandlungen einer unzuständigen Behörde können mit Beschwerde angefochten werden und sind allenfalls sogar nichtig

Die beschuldigte Person und ihre Verteidigung

Die beschuldigte Person



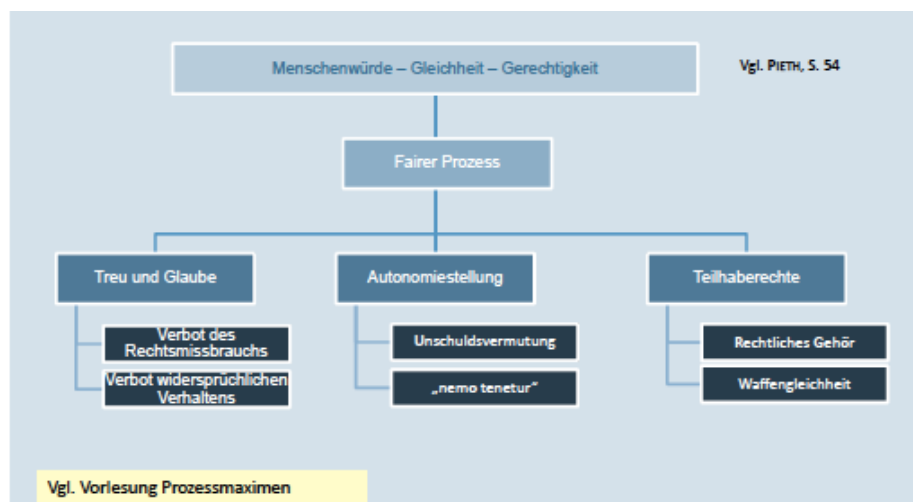
1.1. Begriff der beschuldigten Person

→ StPO 111 I

- „Verdächtiger“: polizeiliches Ermittlungsverfahren
- „Angeschuldigter“: Untersuchungsverfahren
- „Angeklagter“ Hauptverfahren

Materieller Beschuldigterbegriff: *Tatverdacht ist Anknüpfungspunkt*; Untersuchung muss nicht formell eröffnet worden sein.

1.2. Stellung der beschuldigten Person und ihre Rechte



→ StPO 113 I und II

Beschuldigte Person ist

- *Subjekt* des Strafverfahrens: Recht auf aktive Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren
- aber keine Pflicht zur Mitwirkung, insbesondere „nemo tenetur se ipsum accusare“.

- Das bedeutet aber auch, dass sie Zwangsmassnahmen (z.B. eine Hausdurchsuchung, körperliche Untersuchung nach Drogen) dulden muss, insofern ist sie Objekt des Verfahrens.

1.2.1. Nemo tenetur (Art. 113, vgl. auch Art. 158 Abs. 1 lit. b)

Gewährt der beschuldigten Person das Recht, sich im Strafverfahren nicht selbst zu belasten und daher nicht aktiv an der eigenen Verurteilung mitwirken zu müssen: Die beschuldigte Person kann entsprechend nicht zu einer Aussage verpflichtet oder gar gezwungen werden. Sie muss sich in keiner Weise weder zu ihrer Entlastung noch ihrer Belastung einlassen.

- „Herzstück“ eines fairen Verfahrens
- EGMR: „privilege against self-incrimination“; enthalten in Art. 6 Ziff. 1 EMRK
- keine Wahrheitspflicht: Grenze liegt bei der falschen Anschuldigung (Art. 303 StGB) sowie der Irreführung der Rechtspflege (Art. 304 StGB)
- Schweigen darf nicht zulasten der beschuldigten Person verwendet werden
- Aber stark relativiert im Fall von Massnahmen bei Massnahmebeendigung und der Frage der Rückfälligkeit.
- Verbot: Art. 140

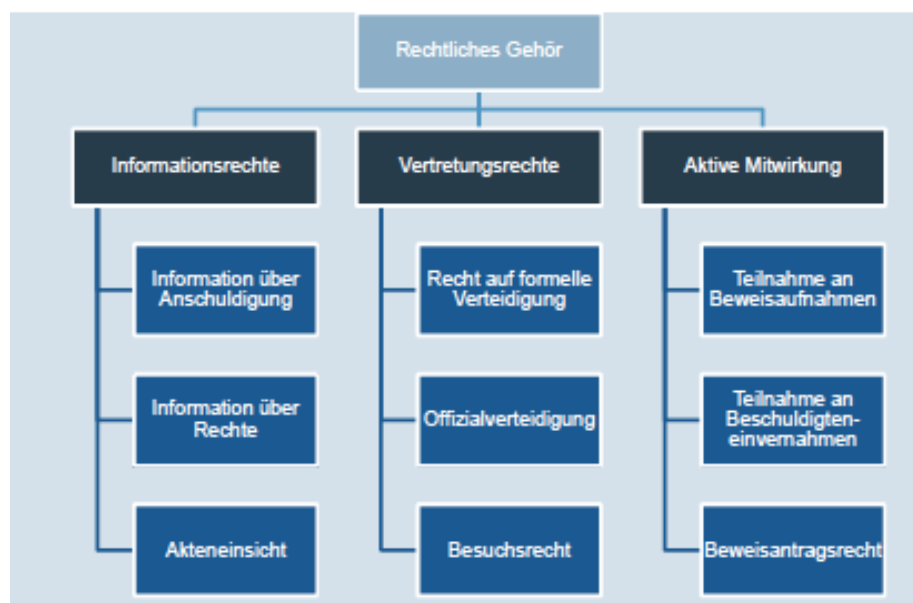
1.3. Rechtliches Gehör

- Beschuldigte Person als Objekt: Einvernahme der beschuldigten Person als wichtigstes Beweismittel. ABER: Einvernahme ist nicht nur „Verhör“, sondern auch „Gehör“, insb. Gelegenheit sich zu verteidigen.
- Das rechtliche Gehör (Art. 3 Abs. 2 lit. c und Art. 107) wird an verschiedenen Stellen konkretisiert:

Art. 107 StPO Anspruch auf rechtliches Gehör

1 Die **Parteien** haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- Akten einzusehen; [→ Art. 101 f.; 225 Abs. 2 (Haftverfahren)]
- an Verfahrenshandlungen teilzunehmen; [→ Art. 147 f.]
- einen Rechtsbeistand beizuziehen; [→ Art. 127 ff.]
- sich zur Sache und zum Verfahren zu äussern; [→ Art. 107 I lit. e]
- Beweisanträge zu stellen [→ Art. 331 Abs. 2, 345, 389, 399 Abs. 3 lit. c]



1.3.1. Informationsrechte

→ Art. 143 und 158 StPO

Information über die Anschuldigung und Rechtsbelehrung

→ Art. 158 Abs. 1 lit. a-d

- Aufklärung über die Prozessrolle: Auskunftsperson oder Zeuge haben andere Rechte und Pflichten als beschuldigte Person
- Die konkrete Ausgestaltung des Rechts hängt davon ab, ob sich die beschuldigte Person in Freiheit oder in Haft befindet
 - o In Freiheit: BV 32 II
 - o In Haft: BV 31
- Umfassende Belehrung über Rechte und Pflichten → falls dies nicht getan wird, sind die aus den entsprechenden Einvernahmen gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar
- Information über die Beschuldigung: Unverzüglich, umfassend, verständlich (Sprache) über Ort, Zeit und Umstände der Tat

Recht auf Akteneinsicht (Art. 101-102, Art. 107 Abs. 1 lit. a; Art. 225 Abs. 2)

- **Inhalt**
 - o Sämtliche Verfahrenshandlungen müssen protokolliert und damit aktenkundig gemacht werden. Nur was aktenkundig ist, kann für die Begründung eines Urteils herangezogen werden
 - o Art. 101 gilt im Untersuchungsverfahren, nicht bereits im polizeilichen Ermittlungsverfahren
 - o Mit „übrige wichtige Beweise“ sind Einvernahme von Belastungszeugen, Mitbeschuldigte, Gutachten etc. gemeint.
 - o Sonderregelung bei Haft (vgl. Art. 224 Abs. 2 und Art. 225 Abs. 2)
 - o **Probleme**
 - Akteneinsichtsrecht bei Mittäter nur bei Verfahrensvereinigung (Grundsatz Art. 29) – Problem der Verfahrenstrennungen
 - Die ersten Einvernahme kann sich über mehrere Termine erstrecken
- **Einschränkungen**
 - o Art. 108
 - Lit. a: Es braucht jeweils eine konkrete Missbrauchsgefahr (z.B. in Form eine kollusiven Verhaltens) bzw. eine Gefährdung des Verfahrens- und Untersuchungsinteresses.

1.3.2. Aktive Mitwirkungsrechte

→ Art. 147 StPO

Teilnahmerecht bei Beweiserhebung im Allgemeinen

Grundsatz: Eine Befragung einer Person durch die Strafbehörden muss immer in Form der Einvernahme, die parteiöffentlich ist, erfolgen.

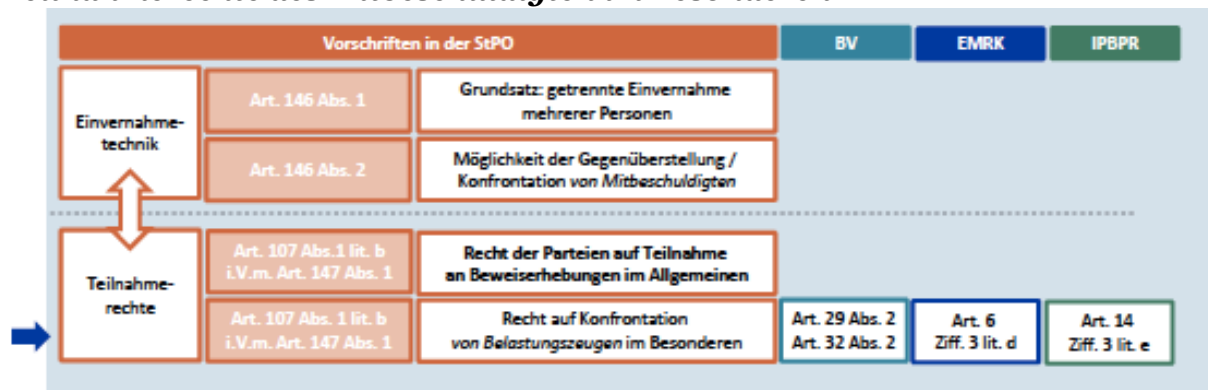
- Ratio: Fairness; Waffengleichheit; Ausgleich zur starken Stellung der StA im Vorverfahren; beschränkte Unmittelbarkeit
- Teilnahmerecht muss beantragt werden
- Physische Anwesenheit, auch bei Haft

Konfrontationsrecht, Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK

EMRK normiert einen Minimalstandard, der weniger weit geht als Art. 147 StPO

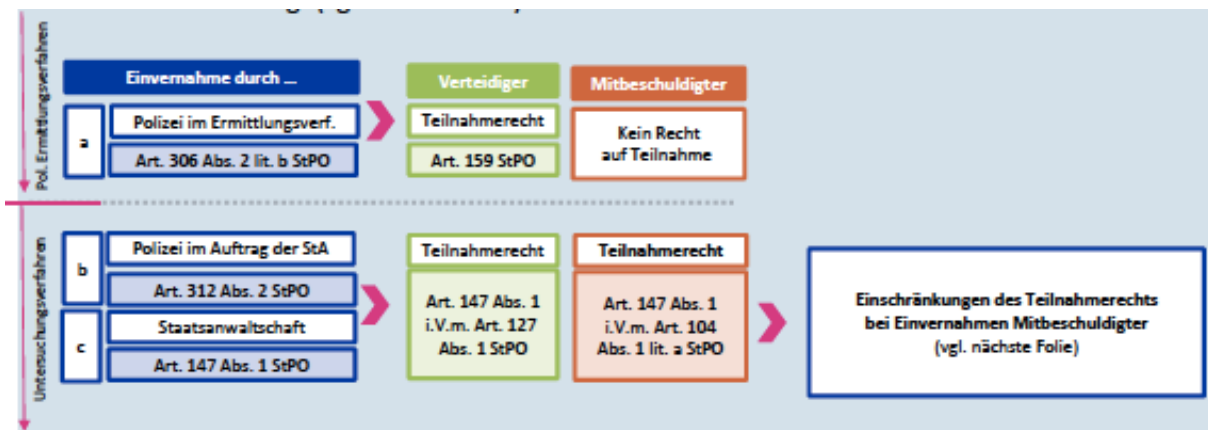
- Das Recht, dem Belastungszeugen Fragen zu stellen (ihn zu konfrontieren) ist ein zentrales Prinzip eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens
- Gilt nicht nur für Zeugen i.S.v. Art. 162StPO sondern auch für Sachverständige, Auskunftspersonen, Anzeigerstatter und ggf. Mitbeschuldigte
- Ist mindestens einmal im Verfahren zu gewähren
- Einschränkungen allerdings möglich; wenn es die einzige oder die entscheidende Beweisquelle darstellt, muss die Beweiswürdigung besonders vorsichtig erfolgen.

1.3.3. Aktive Mitwirkungsrechte bei Beweiserhebung Teilnahmerechte des Mitbeschuldigten im Besonderen

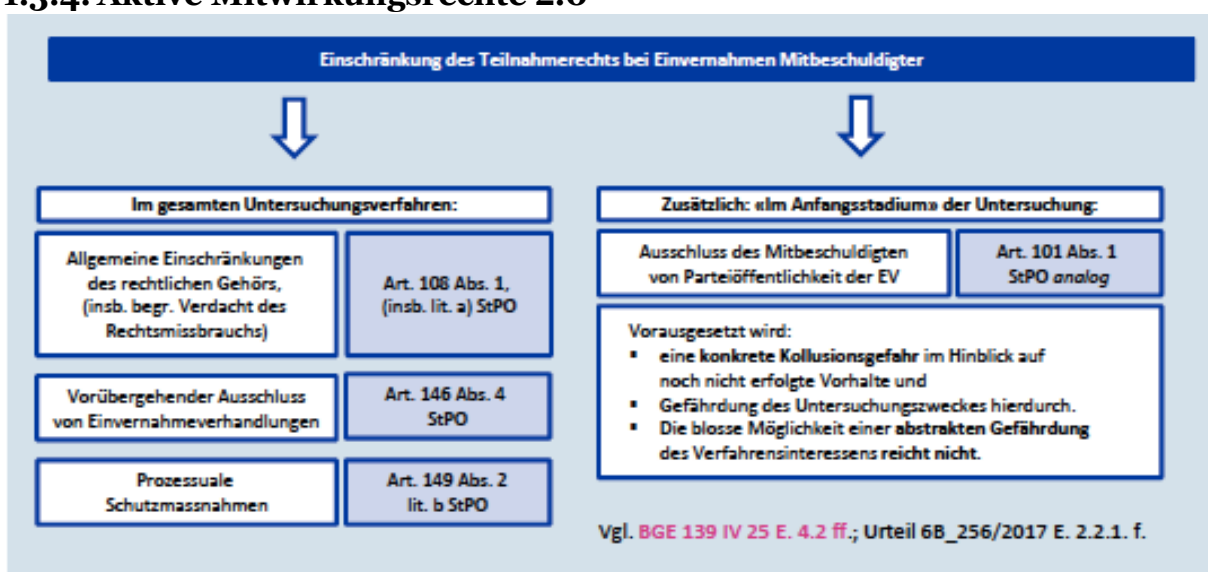


Merke:

- Polizeiliches Ermittlungsverfahren: Nur Teilnahmerecht des Verteidigers („Anwalt der ersten Stunde“)
- Untersuchungsverfahren: Teilnahmerecht nach Art. 147, gilt auch für Mitbeschuldigte sofern Verfahren vereinigt



1.3.4. Aktive Mitwirkungsrechte 2.0



Rechtsfolgen bei Verletzung des Teilnahmerechts

- Art. 147 Abs. 1 und 4 StPO → Verletzung des Teilnahmerechts führen zu *Unverwertbarkeit des Beweises*. Aber *nur* gegenüber derjenigen Partei, die *nicht anwesend* war.

Schutzmassnahmen zugunsten der Aussageperson

→ Art. 149 Abs. 2 und 5 StPO

- „indirekte Konfrontation“, insb. Videobefragung (Art. 144)
- Besondere Schutzregelung für Opfer im Allgemeinen (Art. 152) und Opfer von Sexualdelikten im Besonderen (Art. 153) und für Personen mit psychischen Störungen (Art. 155)

Beweisantragsrecht

→ Art. 107 Abs. 1 lit. e

- Nur **Antragsrecht**; kein unbeschränktes Recht auf Zeugenladung, Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheidungen
- über Tatsachen, die unerheblich, offenkundig, der Strafbehörde bekannt oder bereits rechtsgenügend erwiesen sind, wird nicht Beweis geführt (Art. 139 Abs. 2); **antizipierte Beweiswürdigung** als Schranke
- **Grundsätzlich kein Rechtsmittel** gegen abgelehnte Beweisanträge möglich, können aber im Hauptverfahren erneut gestellt werden (vgl. Art. 324 lit. b; Art. 318 Abs. 2; Art. 331 Abs. 3)

Recht auf begründete Entscheide (Art. 80 Abs. 2 u.3; Art. 81 Abs. 1 b, Art. 81 Abs. 3)

- Art. 80 Abs. 2: Grundsatz der schriftlichen Begründung
- Einschränkung der schriftlichen Begründungspflicht, sofern Urteil mündlich begründet wird und keine Freiheitsstrafe über zwei Jahren oder keine Verwahrung bzw. keine stationäre therapeutische Massnahme in einer geschlossenen Einrichtung droht (Art. 82 Abs. 1)
- Nur summarische Begründung in bestimmten Verfahren: Abgekürztes Verfahren (StPO 363 ff.), Strafbefehlsverfahren (StPO 352 ff.) und Übertretungsstrafverfahren (StPO 357)
- Begründungspflicht auf Verlangen oder bei Ergreifen eines Rechtsmittels (Art. 82 Abs. 2)

1.4. Einvernahme

- Art. 142
- Art. 157 ff.
- Art. 78
- Art. 159 Abs. 1
- Art. 177 f.
- Art. 197

Einvernahme			
Beschuldigter	Auskunftsperson	Zeuge	Sachverständiger
Art. 157 ff. StPO	Art. 178 ff. StPO	Art. 162 ff. StPO	Art. 182 ff. StPO
Durch Strafbehörden (Polizei, StA, Gericht)		Durch StA und Gericht; durch Polizei im Auftrag der StA	Durch StA oder Gericht
Aussageverweigerungsrecht		Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage (ausser: Zeugnisverweigerungsrecht)	Erläuterungs- bzw. Ergänzungspflicht

Recht auf Verteidigung – StPO 128-135

1.1. Grundsätze und Terminologie

→ StPO 127

- Rechtsbeistand der beschuldigten Person ist der Verteidiger (Abs. 1)
- Die Verteidigung der beschuldigten Person ist Anwälten vorbehalten (Abs. 5)

1.2. Stellung der Verteidigung

→ StPO 128

Die Verteidigung:

- Ist nicht objektiv, sondern einseitiger Interessenvertreter (Beistand und Beratung)
- Grenzen der einseitigen Interessenvertretung: Strafbares Verhalten und Standesregeln
- Nimmt rechtsstaatliche Funktion wahr

1.3. Rechte des Verteidigers

Grundsätzlich dieselben Regeln wie beschuldigte Person („Parteien“):

- Recht auf Teilnahme bei Beweisabnahme (Art. 147 Abs. 1)
- Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e)
- Recht, Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 382)
- Recht auf Akteneinsicht (Art. 101 i.V.m. Art. 105 Abs. 2; Art. 225 Abs. 2)

Zur wirksamen Ausübung muss der Verteidigung gewährt werden:

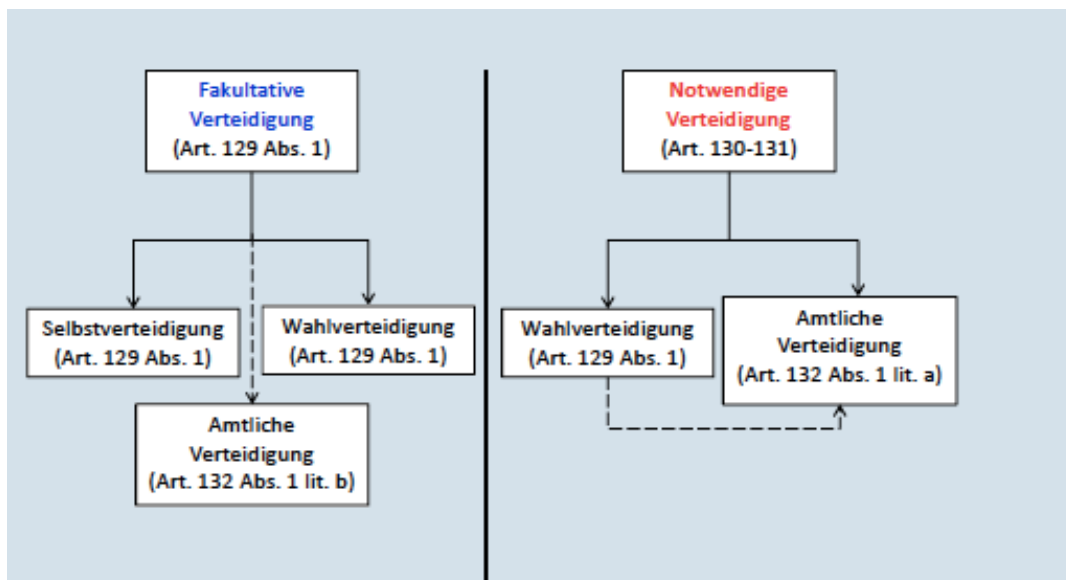
- Ausreichend Zeit zur Vorbereitung von Verfahrenshandlungen (Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK)
- Freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit der beschuldigten Person (Art. 159 Abs. 1 und 2)

1.4. Ab wann gilt das Recht auf Verteidigung?

→ StPO 159

- Anspruch auf einen Anwalt der ersten Stunde
- Setzt voraus, dass Beschuldigter bereits vor der ersten polizeilichen Einvernahme dafür belehrt wird (Art. 158 Abs. 1 lit. c)

1.5. Arten der Verteidigung



→ Bsp. dazu Folie 7 S. 9

1.5.1. Notwendige Verteidigung

Voraussetzungen

→ StPO 130 Abs. 1 lit. a-e

Wahlverteidigung

In den Fällen von Art. 130 Abs. 1 lit. a-e kann die beschuldigte Person:

- Selber eine Wahlverteidigung gem. Art. 129 StPO beauftragen
- Ansonsten wird ihr (auch entgegen ihrem Willen) ein amtlicher Verteidiger gem. Art. 132 Abs. 1 lit. e bestellt.

Folgen verspäteter Sicherstellung

→ StPO 131 III: Falls trotz Erkennbarkeit die notwendige Verteidigung nicht (rechtzeitig) bestellt wurde, sind die erhobenen Beweise grundsätzlich nicht verwertbar.

1.5.2. Amtliche Verteidigung

Voraussetzungen

→ StPO 132

Bestellung der amtlichen Verteidigung

→ Art. 133

1.6. Kosten der Verteidigungen

- Bei Verurteilung: Die beschuldigte Person hat die Verteidigungskosten zu tragen (Art. 462 Abs. 1 Satz 1)
- Bei Einstellung oder Freispruch: Staat trägt grundsätzlich die Kosten (Art. 423 Abs. 1 und Art. 426 Abs. 2)
- Ausnahmen:
 - o Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt der Staat (Art. 426 Abs. 1 Satz 2), mit Ausnahme von Art. 135 Abs. 4, wenn es nämlich die wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten Person erlauben
 - o wenn Einleitung des Verfahrens durch die beschuldigte Person rechtswidrig und schuldhaft bewirkt oder Durchführung erschwert, trägt sie die Verfahrenskosten inkl. Verteidigungskosten ganz oder teilweise (Art. 426 Abs. 2)

1.7. Zusammenfassung

Frage 1: Notwendig oder fakultative Verteidigung?

Frage 2: Wahlverteidigung, Selbstverteidigung, oder amtl. Verteidigung?

Grundlage	Arten der Verteidigung	Voraussetzungen für Wahlverteidigung/Selbstverteidigung/Amtl. Verteidigung
Art. 129 Abs. 1 StPO	Fakultative Verteidigung (kein Fall von Notwendiger Verteidigung)	Beschuldigter verteidigt sich selbst Art. 129 StPO e contrario Keine weiteren Voraussetzungen
		Wahlverteidigung (auf eigene Kosten) Art. 129 Abs. 2 StPO a. Kein schriftliche Vollmacht b. protokollarische Erklärung
		Amtliche Verteidigung Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO 1. Mittellosigkeit 2. kein Bagatelldfall 3. Schwierigkeit in tats. / rechtl. Hinsicht
Fall von Art. 130 lit. a-e StPO	Notwendige Verteidigung	Wahlverteidigung (auf eigene Kosten) Art. 129 Abs. 2 StPO a. schriftliche Vollmacht b. protokollarische Erklärung
		Amtliche Verteidigung Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO 1. Fall notwendiger Verteidigung 2. keine Wahlverteidigung trotz Aufforderung

Privatklägerschaft, Opfer, Geschädigte

Weitere Verfahrensbeteiligte (Art. 104 f.)

1.1. Geschädigte bzw. verletzte Person

Als geschädigt bzw. verletzt gilt, wer durch die strafbare Handlung **unmittelbar** in seinen Rechten **verletzt** worden ist (Art. 115 Abs. 1).

- Unmittelbar verletzt ist, wer Träger des Rechtsguts ist, das durch die Strafnorm verletzt wird
- Grundsätzlich keine geschädigte Person i.S.v. Art. 155 bei Straftaten gegen kollektive (also öffentliche Gewalt)
- Ausnahme wenn Private durch eine Straftat gegen kollektive Rechtsgüter mitgeschützt werden

1.1.1. Stellung

- Keine automatische Parteistellung, aber Möglichkeit der Konstituierung als Privatkläger (Art. 118 StPO)
- Ansonsten anderer Verfahrensbeteiligter i.S.v. Art. 105 Abs. 1 StPO
- Sofern keine Konstituierung als Privatkläger, Einvernahme als Zeuge (Art. 166 Abs. 1)
- Wenn Konstituierung als Privatkläger, Einvernahme als Auskunftsperson (Art. 178 Bst. a)

1.2. Opfer

Ist, wer durch die Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität **unmittelbar** beeinträchtigt wurde (Art. 116 Abs. 1). Ihm kommen besondere Schutzrechte (Art. 117) zu.

Die Informationsrechte des Opfers sind in Art. 92a StPO statuiert. Anspruchsberechtigt sind die Opfer und die Ehegatten des Opfers, seine Kinder und Eltern sowie andere Personen, die ihm in ähnlicher Weise nahestehen sowie Drittpersonen, sofern diese über ein schützenswertes Interesse verfügen.

1.2.1. Besondere Schutzrechte für Opfer von Sexualdelikten

Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts	Art. 153 Abs. 1
Besondere Zusammensetzung des Gerichts	Art. 335 Abs. 4
Übersetzung durch Person gleichen Geschlechts	Art. 68 Abs. 4
(Verstärktes) Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person	Art. 153 Abs. 2
Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre zu verweigern	Art. 169 Abs. 4

1.3. Privatklägerschaft

→ Art. 118

→ Art. 120

Privatklägerschaft ist Partei (Art. 104 Abs. 1 lit. b) mit entsprechenden Rechten:

- Informationsrechte
- Teilhaberechte
- Beweisantragsrecht
- Akteneinsichtsrecht
- Möglichkeit Rechtsmittel zu ergreifen (vgl. Art. 107)

Der Rechtsbeistand ist möglich (Art. 127).

Die Privatklägerschaft tritt immer nur neben der Staatsanwaltschaft auf und nicht an deren Stelle.

1.3.1. Voraussetzungen

→ Art. 118

1.3.2. Die Zivilklage (Art. 122-126)

Im Falle einer Zivilklage entscheidet das Strafgericht gleichzeitig auch über privatrechtliche Ansprüche, die mit der Straftat im Zusammenhang steht (Art. 124 Abs. 1). So ist für Schadensersatz- und Genugtuungsansprüche aus der Straftat kein separates Zivilverfahren mehr notwendig, was insbesondere dann Sinn macht, wenn die zivilrechtlichen Ansprüche vom Ausgang des Strafverfahrens abhängen.

Verfahrensvorschriften

- **Aktivlegitimation:** geschädigte Person, Angehörige des Opfers (Art. 122 Abs. 1 und 2 StPO)
- Im **ordentlichen Strafverfahren:** Klageerklärung **bis Abschluss des Vorverfahrens** (Art. 118 Abs. 3); Rückzug möglich (Art. 122 Abs. 2)
- Im **abgekürzten Verfahren:** Innerhalb 10 Tagen ab Einleitung des Verfahrens
- **Zuständigkeit:** richtet sich nach örtlich und sachlich zuständigem Gericht in Strafsache **ungeachtet des Streitwertes** (Art. 124 Abs. 1 StPO).
- **Entscheid** im Zivilpunkt oder Verweisung auf Zivilweg (Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 StPO)
- Streitwert spielt keine Rolle

Optionen des Gerichts (Art. 126)

Beurteilung der Zivilklage anlässlich der Hauptverhandlung

(a) Bei Schuldspruch

- Beurteilung der Zivilklage und Verurteilung des Beschuldigten zur Zahlung eines bestimmten Betrags
- Wenn genaue Bezifferung des Schadens/Genugtuung aufwendig: Beurteilung nur dem Grundsatz nach und Verweis auf den Zivilweg
- Wenn Forderung ungenügend beziffert oder begründet: Verweis auf den Zivilweg

(b) Bei Freispruch

- Beurteilung mindestens dem Grundsatz nach wenn SV spruchreif
- Wenn SV nicht spruchreif: Verweis auf den Zivilweg

1.3.3. Kostentragungspflicht

- Auferlegung von **Verfahrenskosten, die mit Zivilanträgen zusammenhängen** an Privatklägerschaft, sofern (Art. 427 Abs. 1):
 - o Verfahrenseinstellung oder Freispruch

- Rückzug der Zivilklage durch Privatklägerschaft
- Abweisung Zivilklage oder Verweis auf Zivilweg
- **Antragsdelikte:** bei Einstellung/Freispruch Kostenauflegung zulasten Privatklägerschaft/Antragssteller möglich
- Grundsätzlich **keine Kostentragung bei Rückzug Strafantrag** infolge Vergleich (Art. 427 Abs. 3)

1.3.4. Rechtsmittel

- Beschwerde gegen formelle Entscheide, insbesondere gegen **Nichtanhandnahmen** (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2) und **Einstellungsverfügungen** (Art. 322 Abs. 2)
- Berufung gegen Freispruch, Verurteilung im Allgemeinen und Verurteilung zu dem aus Sicht der Berufung einlegenden Partei «falschen» Tatbestand, **nicht jedoch gegen die Sanktionsart bzw. das Strafmass** (Art. 382 Abs. 2)
- Gemäss Bundesgericht ist die Privatklägerschaft grundsätzlich zur Einsprache gegen einen Strafbefehl berechtigt (vgl. BGE 141 IV 231) [umstritten]

1.4. Zeugen

→ Art. 162

Zeugen dürfen selber nicht Tatverdächtige sein. Es treffen sie 3 Hauptpflichten:

- **Erscheinungs- und Anwesenheitspflicht:** Selbst wenn das Zeugnis verweigert werden soll, ist zu erscheinen. Eine polizeiliche Vorführung bei Nichterscheinen ist möglich - Art. 205 Abs. 1
- **Aussagepflicht:** Art. 163 Abs. 2 - Prinzipiell haben Zeugen auszusagen. Bei einer ungerechtfertigten Weigerung kann eine Ordnungsbusse auferlegt werden, im Wiederholungsfalle sogar eine Ungehorsamsstrafe nach StGB 292.
Aber: dem Zeugen stehen diverse Zeugnisverweigerungsrechte zu, bei deren Geltendmachung er nicht zu einer Aussage gezwungen werden kann – Art 168 ff.
- **Wahrheitspflicht:** Bei vorsätzlicher Falschaussage kann der Zeuge nach Art. 307 StGB bestraft werden.

1.5. Zusammenfassung

Geschädigte Person	Opfer	Privatkläger
Recht, sich als Privatkläger zu konstituieren	Zusätzliche besondere Informations- und Schutzrechte, z.B:	Alle Parteirechte nach Art. 107 StPO (Mitwirkungs- und Kontrollrechte), z.B.:
Weitere Verfahrensrechte nur nach Massgabe von Art. 105 Abs. 2 StPO oder des StGB	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden einer Konfrontation • Ausschluss Öffentlichkeit • Vertrauensperson • (...) 	<ul style="list-style-type: none"> • Akteneinsicht • Äusserungsrecht • Beweisanträge • Rechtsmittel • (...)

Beweisrecht

Grundlagen

Wahrheitsfindung im Strafprozessrecht ist Sachverhaltsermittlung durch regelgeleitete Beweiserhebung, Beweiswürdigung und Beweisverwertung. Dabei stellen sich folgende Fragen:

- **Beweislastverteilung:** *Wer führt Beweis?*
- **Beweisgegenstand:** *Worüber muss Beweis geführt werden?*
- **Beweiswürdigung:** *Wie werden Beweise gewürdigt?*
- **Beweismittel und Beweiserhebungsverbote:** *Welche Beweise gibt es? Welches sind verbotene Arten der Beweiserhebung?*
- **Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote:** *Was geschieht im Fall einer unzulässigen Beweiserhebung?*

1.1. Beweislastverteilung

Wer führt Beweis?

→ Art. 10 StPO

- Es ist Aufgabe des Staates alle Umstände nachzuweisen, welche die Strafbarkeit begründen
- Die beschuldigte Person ist nicht verpflichtet, ihre Unschuld nachzuweisen oder sich aktiv an ihrer eigenen Überführung zu beteiligen („nemo tenetur“)
- Gelingt der Nachweis der Schuld nicht, so hat der Staat die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen: die beschuldigte Person ist freizusprechen.

Pflicht des Staates – Recht der Parteien

Pflicht des Staates, den relevanten SV abzuklären und Beweise zu erheben

Art. 6 Untersuchungsgrundsatz

¹ Die **Strafbehörden** klären von Amtes wegen alle für die Beurteilung der Tat und der beschuldigten Person bedeutsamen Tatsachen ab.

Recht der Parteien, sich mit Beweisanträgen an der Wahrheitsfindung zu beteiligen

Art. 107 StPO Anspruch auf rechtliches Gehör

¹ Die **Parteien** haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- a. Beweisanträge zu stellen [→ Art. 331 Abs. 2, 345, 389, 399 Abs. 3 lit. c]

1.2. Beweisgegenstand

Worüber muss Beweis geführt werden?

→ StPO 6 I

- Bewiesen werden müssen grundsätzlich alle Tatsachen, auf denen ein Entscheid über den Schuldspruch beruht.
- Beweiserhebungen müssen in den Akten dokumentiert werden → damit das rechtliche Gehör gewahrt ist

Nicht bewiesen werden müssen: Art. 139 Abs. 2

- Unerhebliche Tatsachen und offenkundige Tatsachen
- Gerichtsnotorische Tatsachen
- Tatsachen, deren Beweis am Ergebnis nichts mehr ändern würden (antizipierte Beweiswürdigung)

→ Fall dazu Folie 8 S. 8

Antizipierte Beweiswürdigung im Besonderen

- Angerufener Beweis wird nicht abgenommen (bzw. der Beweisantrag abgelehnt) mit der Begründung, dass dieses Beweismittel am vorweggenommenen Ergebnis nichts mehr ändern könne.
- H.L. fordert **eine restriktive Handhabung** durch Gerichte, da Anspruch der Partei, dass von ihr rechtzeitig und formrichtig angebotene Beweismittel abgenommen werden (Anspruch auf rechtliches Gehör). Antizipierte Beweiswürdigung soll nur bei rechtsmissbräuchlicher Verfahrensverschleppung zulässig sein.

1.3. Beweiserhebung und Beweismittel

Welche Beweismittel gibt es?

→ StPO Art. 139 und 140

Art. 139 Grundsätze

¹ Die Strafbehörden setzen zur Wahrheitsfindung **alle** nach dem Stand von Wissenschaft und Erfahrung **geeigneten Beweismittel** ein, die **rechtlich zulässig** sind.

Art. 140 Verbotene Beweiserhebungsmethoden

¹ Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohung, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit oder die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung **untersagt**.

Es gibt keinen numerus clausus der Beweismittel. Aber:

- Gesetzliche Grundlage bei Grundrechtseingriff (BV 36) → Zwangsmassnahmen (Bsp. Hausdurchsuchung)
- Keine Wahrheitsermittlung um jeden Preis (Art. 140)

1.4. Beweiswürdigung

Wie werden Beweise gewürdigt?

1. Grundsatz der freien Beweiswürdigung

- a. Beweise werden erhoben, verwertet und frei gewürdigt (Art. 10 Abs. 2)
- b. Keine Rangordnung von Beweisen
- c. Massgebend ist die persönliche Überzeugung des Richters, ob er eine Tatsache als erwiesen ansieht

2. Grenze der freien Beweiswürdigung

- a. Gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse: davon darf nur abgewichen werden, wenn stichhaltige Gründe dafür sprechen.
- b. Gutachten: freie Beweiswürdigung, aber Richter muss sich zur Aussagekraft des Gutachtens äussern und eine Abweichung vom Gutachten begründen
- c. Grundsätzlich kein Nachteil des Gebrauchs des Schweigerechts

Aber: Das Gericht darf den Umstand, dass sich der Beschuldigte auf sein Aussageverweigerungsrecht beruft, nur unter gewissen Umständen in die Beweiswürdigung einbeziehen. Dies ist nach der Rechtsprechung der Fall, wenn sich dieser weigert, zu seiner Entlastung erforderliche Angaben zu machen, obschon eine Erklärung angesichts der belastenden Beweiselemente vernünftigerweise erwartet werden dürfte (Urteil 1P.641/2000 vom 24. April 2001, publ. in: Pra 90/2001 Nr. 110, E. 3 und 4 mit Hinweisen).

3. Freispruch/Schuldspruch nach der in-dubio-Regel

- a. Das Gericht geht, wenn unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat bestehen, von der für die beschuldigte Person günstigeren Sachlage aus (Art. 10 Abs. 3 StPO)

4. Direkter Beweis/indirekter Beweis

- a. **Direkter Beweis:** Direkter Nachweis von unmittelbar relevanten Tatsachen und Beziehungen; Bsp: Augenzeuge, Geständnis
- b. **Indirekter Beweis (Indizienbeweis):** Beim Indizienbeweis wird aus bestimmten Tatsachen (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen
 - i. Bsp. Der Zeuge verkauft Tatwaffe an Beschuldigten

- ii. Bsp. Von der Tatsache, dass jemand auf einen anderen Menschen in unmittelbarer Nähe gezielt schießt, wird auf Wissen und Wollen geschlossen
- c. Indizienbeweise sind vollgültige Beweise
- d. Vgl. exemplarisch: BGer 6B_781/2010 vom 13.12.2010

Beweisarten

1.1. Personalbeweis:

Bei der ersten Kategorie handelt es sich um sog. Personalbeweise. Der Personalbeweis wird durch die Einvernahme der beschuldigten Person (Art. 157 ff. StPO), des Zeugen (Art. 162 ff. StPO) inkl. des Geschädigten (Art. 166 StPO), der Auskunftsperson (Art. 178 ff. StPO) und des Sachverständigen (Art. 187 Abs. 2 StPO) erbracht

1.1.1. Einvernahme als Beweismittel

→ Art. 142

→ Art. 78

Im Vorverfahren werden die Einvernahmen von der Polizei oder StA durchgeführt. Im Hauptverfahren von einem Mitglied des Gerichts.

Einvernahme gliedert sich in 3 Phasen – gilt für sämtliche Verfahrensbeteiligte

1. Phase: Hinweis

- a. Einleitung des Vorverfahrens, Gegenstand des Verfahrens (Art. 143 Abs. 1 lit. b; Art. 158 Abs. 1 lit. a)
- b. Eigenschaft, in der die betroffene Person einvernommen wird (Art. 143 Abs. 1 lit. b)
- c. Aussageverweigerungsrecht bei beschuldigter Person (Art. 158 Abs. 1 lit. b) oder Aussage- und Wahrheitspflicht sowie Zeugnisverweigerungsrecht bei Zeugen/Auskunftspersonen (Art. 168 ff., 177 Abs. 1, 181 Abs. 1)
- d. Weitere Rechte der beschuldigten Person: Recht auf Verteidigung – Art. 158 Abs. 1 lit. c und Möglichkeit der Übersetzung – Art. 158 Abs. 1 lit. d

2. Phase: Befragung zur Person

- a. Feststellung der Identität bzw. der Personalien (Art. 143 Abs. 1 lit. a)
- b. Feststellung der persönlichen Verhältnisse (Art. 161; Art. 177 Abs. 2)

3. Phase: Befragung zur Sache (Art. 143 Abs. 4 u. 5)

1.1.2. Einvernahme von Zeugen

Begriff

→ Art. 162 Abs. 1 → Art. 178

Pflichten (Art. 163 Abs. 2 StPO), d.h.

→ Art. 163 Abs. 1

→ Art. 163 Abs. 2 → Art. 168-176

- Erscheinens- und Anwesenheitspflicht (Art. 163 i.V.m. Art. 205 Abs. 1 StPO)
- Aussagepflicht (Art. 163 StPO; Art. 177 Abs. 1) – Grenze: Zeugnisverweigerungsrechte
- Wahrheitspflicht (Art. 177 Abs. 1 i.V.m. Art. 307 StGB)

Allgemeine Verfahrensregeln im Zusammenhang mit Zeugenbefragung

- Zeugen werden grundsätzlich nur von StA und Gerichten einvernommen; Polizei nur ausnahmsweise delegierte Einvernahme (Art. 142 Abs. 2); LU: §13 PolV
- Belehrungspflicht vor jeder Einvernahme (Art. 177 Abs. 1)

- Zeugeneinvernahme ohne Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht sind absolut unverwertbar (Art. 177 Abs. 3)
- Zeugeneinvernahme ohne Hinweis auf die Strafbarkeit des falschen Zeugnisses sind relativ unverwertbar (Art. 177 Abs. 1 i.V.m. Art. 141 Abs. 2 -> umstritten)
- Ungültige Einvernahmen können formgültig wiederholt werden

Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168-176)

Unterschiede:

- Absolute Zeugnisverweigerungsrechte: Aussage kann gänzlich verweigert werden
- Relative Zeugnisverweigerungsrechte: Aussage kann nur insofern verweigert werden, als sich die Person selbst lasten würde

StPO	Zeugnisverweigerung aufgrund ...	abs. / rel.
Art. 168	Persönliche Beziehung: nahe Verwandte und Ehegatten	absolut
Art. 169	Zum eigenen Schutz / zum Schutz nahestehender Personen	relativ
Art. 170	Amtsgeheimnis für Beamte / Behördenmitglieder i.S.v. Art. 110 Abs. 3 StGB	relativ
Art. 171	Berufsgeheimnis für Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte, Psychologen, etc.	relativ
Art. 172	Quellenschutz für Medienschaffende über Identität des Autors oder Quelle der Information	relativ
Art. 173	Weitere Geheimhaltungspflichten	relativ

1.1.3. Einvernahme von Auskunftsperson

Art. 178 Begriff

¹ Als Auskunftspersonen werden einvernommen, wer:

- sich als **Privatklägerschaft** konstituiert hat;
- zur Zeit der Einvernahme **das 15. Altersjahr noch nicht** zurückgelegt hat;
- wegen **eingeschränkter Urteilsfähigkeit** nicht in der Lage ist, den Gegenstand der Einvernahme zu erfassen;
- ohne selber beschuldigt zu sein, als Täterin, Täter, Teilnehmerin oder Teilnehmer** der abzuklärenden Straftat oder einer anderen damit zusammenhängenden Straftat **nicht ausgeschlossen werden kann**;
- als **mitbeschuldigte Person** zu einer ihr nicht selber zur Last gelegten Straftat zu befragen ist;
- in einem anderen Verfahren wegen einer Tat, die mit der abzuklärenden Straftat in Zusammenhang steht, beschuldigt ist;
- in einem gegen ein Unternehmen gerichteten Strafverfahren als Vertreterin oder Vertreter des Unternehmens bezeichnet worden ist, oder bezeichnet werden könnte, sowie ihre oder seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Pflichten (Art. 178-181)

(1) Erscheinungspflicht (Art. 205 Abs. 1)

(2) Zeugnis- und Wahrheitspflicht, *unterscheide*:

- Abs. 1: Auskunftsperson gem. lit. b-g: KEINE Aussagepflicht (Anwendung der Bestimmungen über EV der beschuldigten Person); Art. 303-305 StGB anwendbar
- Abs. 2: Privatklägerschaft: Aussagepflicht bei EV durch StA, Gerichte, delegierte EV. Aber keine strafbewehrte Wahrheitspflicht i.S.v. Art. 307 StGB (teilweise Anwendung der Bestimmungen über EV von Zeugen); Art. 303-305 StGB anwendbar

Rechte

- In jedem Fall Recht auf Belehrung, ansonsten u.U. unverwertbar
 - o Aussageverweigerungsrecht für Auskunftspersonen nach Art. 178 b-g gemäss Bestimmungen über erste EV der beschuldigten Person (Art. 158 Abs. 1). Wenn Belehrung unterbleibt unverwertbar (Art. 180 i.V.m. Art. 158 Abs. 2 i.V.m. Art. 141 Abs. 1); ebenso u.U. Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht (BGer Urteil 6B_1025/2016 vom 24. 10.2017).

- Zeugnisverweigerungsrecht für Privatklägerschaft (Art. 168 ff.); Belehrung bei jeder Befragung, ansonsten unverwertbar (Art. 180 Abs. 2 i.V.m. Art. 177 Abs.-1 und Art. 141 Abs. 2)
- Parteirechte
- Schutzmassnahmen (Art. 149 ff.)

1.1.4. Einvernahme von Sachverständigen

Sachverständiger / Experte / Gutachter (Art. 182-191)

- **Begriff:** Person, die durch Strafbehörden beigezogen werden, um dieser mit ihrem besonderen Fachwissen bei der Beurteilung des prozessrelevanten Sachverhaltes in Form eines Gutachten behilflich sein
- Geltung **Ausstandsgründe** wie für Richtern (Art. 183 Abs. 3 i.V.m. Art. 56)
- Nach Grundsatz „iura novit curia“ darf kein Gutachten über **Rechtsfragen** in Auftrag gegeben werden
- Nach **Grundsatz der freien Beweiswürdigung** würdigt der Richter das Gutachten frei. Er ist nicht an die Stellungnahme des Gutachters gebunden, allerdings ist Abweichen vom Gutachten nur aus triftigen, sachlichen vertretbaren Gründen zulässig

Besondere Problematiken bei **psychiatrischen Sachverständigen:**

- Psychologen sind gemäss BGer nicht zur Begutachtung der Schuld- und Massnahmefähigkeit zugelassen
- Kein Recht auf Teilnahme des Anwalts an der Exploration der beschuldigten Person durch den Sachverständigen (BGE 144 I 253)

1.2. Sachliche Beweismittel

Bei der zweiten Kategorie von Beweismitteln handelt es sich um Sachbeweise (Art. 192 ff. StPO), worunter alles zu verstehen ist, was in Augenschein genommen werden kann. Der Sachbeweis ermöglicht die unmittelbare sinnliche Wahrnehmung von Gegenständen, Örtlichkeiten und Vorgängen. Dazu gehört auch der Urkundenbeweis, welcher neben Dokumenten auch Daten, Bildträger sowie Tonaufzeichnungen umfasst.

1.2.1. Begriff

- Als sachliche Beweismittel gelten sämtliche Gegenstände, Örtlichkeiten, Zustände und Vorgänge, die für den Schuldspruch relevant sein könnten
 - Bsp: Tatwaffen, Deliktsgegenstände, Tatspuren, Fingerabdrücke, Urkunden, Augenschein des Tatortes etc.
- Das Gesetz unterscheidet: Beweisgegenstände, Augenschein, Beizug von Akten und das Einholen von Berichten und Auskünften (Art. 192-195)

1.2.2. Beweisgegenstände (Art. 192)

- Urkunden: prozessrechtlicher Urkundenbegriff, d.h. Schriftstücke irgendwelcher Art, die durch gedanklichen Erklärungsinhalt beweisbildend wirken (weiter gefasst als materiell-rechtlicher Urkundenbegriff gem. Art. 110 StGB).
- Gleichgestellt: Tonbandaufnahmen, Daten- und Bildträger, etc.
- Tatwaffen, Deliktsgegenstände, Tatspuren, Fingerabdrücke etc.

1.2.3. Augenschein (Art. 193)

- Beweisaufnahme Strafbehörden durch Sinnesorgane von Existenz, Standort, Eigenschaften und Personen, sowie Dokumentation mittels Bild- und Tonaufnahmen
- Teilnahmerecht der Parteien (Art. 147)

1.2.4. Beizug von Akten, Einholen von Berichten und Auskünften

→ (Art. 194 und 195)

- Beizug von Akten aus anderen Verfahren

- Amtliche Berichte und Arztzeugnisse → Zeugnisverweigerungsrecht

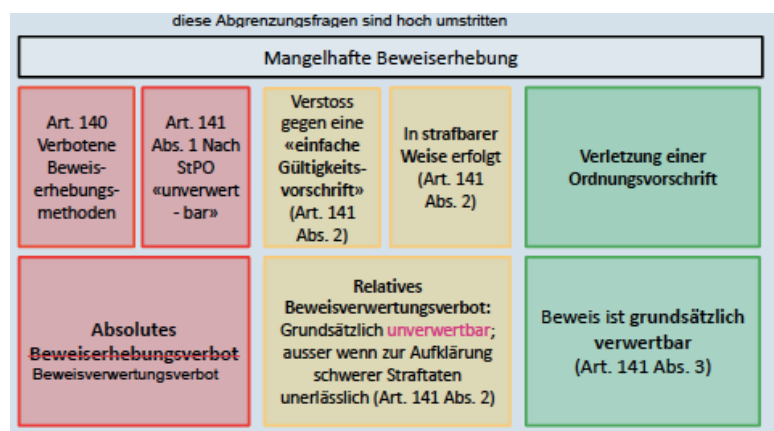
Beweisverwertungsverbote

1.1. Begriff

Beweisverwertungsverbote haben zur Folge, dass Erkenntnisse, die faktisch vorliegen, respektive Beweismittel, die faktisch dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörde offenstehen, nicht verwendet werden dürfen.

Beweisthemenverbote, Beweismethodenverbote und Beweismittelverbote begründen alle ein Beweiserhebungsverbot. Falls die Beweise nun trotzdem erhoben werden, so führt dies zu einem Beweisverwertungsverbot dieser Beweismittel.

1.2. Gesetzliche Regelung von Art. 141 StPO



1.2.1. Absolute Beweisverwertungsverbote

- Art. 141 Abs. 1 Satz 1
- Art. 140 Abs. 1

Beispiel:

Art. 158 Verbotene Beweiserhebungsmethoden
² Einvernahmen ohne diese Hinweise sind **nicht wertbar**.

Weitere Beispiele von Beweisverwertungsverböten, die in der StPO vorgesehen sind: Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4; Art. 177 Abs. 3; Art. 277 Abs. 2

1.2.2. Relative Beweisverwertungsverbote

- Art. 141 Abs. 2

Bei Gültigkeitsvorschriften handelt es sich um Bestimmungen, welche die prozessuale Subjektstellung der beschuldigten Person betreffen. Dazu gehören Belehrungs-, Anwesenheits- und Mitwirkungsrechte der beschuldigten Person. Dasselbe gilt für Vorschriften, die ein richtiges und gerechtes Urteil sicherstellen sollen, z.B. die Bestimmungen über die Protokollierung von Einvernahmen (Art. 76 ff. StPO).

Beispiele (z.T. umstritten):

- Bsp.: Zeugenbelehrung über Aussage- und Wahrheitspflicht wird unterlassen (Art. 177 Abs. 1)
- Bsp.: Auskunftsperson wird nicht auf die mögliche Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hingewiesen (Art. 181 Abs. 2)

1.2.3. Ordnungsvorschriften

- Art. 141 Abs. 3

Ordnungsvorschriften sind Bestimmungen, welche nicht in erster Linie den schützenswerten Interessen der beschuldigten Person dienen, sondern «lediglich» einen geordneten Verfahrensgang gewährleisten sollen. Die Verletzung von reinen Ordnungsvorschriften führt somit nicht zu einer Unverwertbarkeit der Beweise (Art. 141 Abs. 3 StPO). Es besteht mithin kein Beweisverwertungsverbot.

Beispiel:

Art. 202 Frist [Vorladung]

¹ Vorladungen werden zugestellt:

a. im Vorverfahren: mindestens drei Tage vor der Verhandlung.

1.3. Probleme

- Abgrenzung zwischen relativen Beweisverwertungsverboten (einfachen Gültigkeitsvorschriften) und absoluten Beweisverwertungsverboten (auch «qualifizierte Gültigkeitsvorschriften»).
- Abgrenzung zwischen Gültigkeits- und Ordnungsvorschriften
- Was heisst «schwere Straftat» i.S.v. Art. 141 Abs. 2?
- Interessenabwägung ein schlüssiges Kriterium?

Qualifizierte oder einfache Gültigkeitsvorschrift?

- Z.T. ist die Frage, ob es sich um eine qualifizierte Gültigkeitsvorschrift (absolutes Beweisverwertungsverbot) oder um eine einfache Gültigkeitsvorschrift (relatives Beweisverwertungsverbot) umstritten; ein absolutes Beweisverwertungsverbot kann insb. auch angenommen werden, wenn der Gesetzgeber den Begriff «gültig» verwendet
 - Es ist deshalb immer über den Wortlaut hinaus zu fragen, ob es sich um eine Regelung handelt, die ein absolutes Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen sollte
- Bsp: Sicherstellung der notwendigen Verteidigung (Art. 131 Abs. 3)

Einfache Gültigkeitsvorschrift oder Ordnungsvorschrift?

- Die Unterscheidung erfolgt anhand des Schutzzwecks der Norm: **Gültigkeitsvorschriften** sind jene Regeln, die ausschliesslich oder vorrangig den Schutz des Beschuldigten anstreben und die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses sicherstellen sollen
 - **Ordnungsvorschriften** sollen demgegenüber in erster Linie der äusseren Ordnung des Verfahrens sichern oder Schutzzwecken dienen, die mit der Beweiserhebung oder der Subjektstellung des Beschuldigten in keinem Zusammenhang stehen
- Beispiele Ordnungsvorschriften:
- Form und Frist einer Vorladung wird nicht eingehalten
 - Durchsuchung von Natel (Aufzeichnung) ohne schriftliche Durchsuchungsanordnung durch StA (BGE 139 IV 128 E. 1.7. nimmt Ordnungsvorschrift an) – *umstritten!*

Relatives Beweisverwertungsverbot: Ausnahme falls «zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich»

Interessenabwägung: «E.1.3.2. Je **schwerer** die zu beurteilende **Straftat** ist, umso eher überwiegt das **öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung** das private Interesse des Beschuldigten an der Unverwertbarkeit des fraglichen Beweises.» (BGer 6B_786/2015)

- Kritik?

Umstritten ist aber, was als **schwere Straftat** i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StPO gilt. Mögliche Anknüpfungspunkte sind:

- Verbrechen (Rechtsprechung)
- Rückgriff auf Deliktscatalog in Art. 269 Abs. 2 StPO oder Art. 286 Abs. 2 StPO
- alle Delikte, die *ausschliesslich* mit Freiheitsstrafe bedroht sind.

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

¹ (...) [absolutes

Beweisverwertungsverbot]

² Beweise, die Strafbehörden [1] in strafbarer Weise oder [2] unter Verletzung von

Gültigkeitsvorschriften erhoben haben, dürfen **nicht verwertet**

werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.

³ (...)

1.4. Fernwirkung von Beweisverwertungsproblemen

→ Art. 141 Abs. 4 letzter Teilsatz

„fruit of the poisonous tree“-Doktrin: ein für sich gesehen unwertbares Beweismittel hat zur Auffindung eines weiteren Beweismittels geführt, welcher seinerseits korrekt erhoben wurde.

Absolut unverwertbare Beweise i.S. v. Art. 141 Abs. 1 StPO entfalten in jedem Fall eine Fernwirkung. Das bedeutet, dass der ganze «Beweisstrang», der sich auf einen solchen Beweis stützt, nicht verwertbar ist. So wären bspw. die Ergebnisse einer Hausdurchsuchung unverwertbar, wenn diese gestützt auf eine Aussage durchgeführt wurde, die die beschuldigte Person unter Folter (absolut unverwertbarer Beweis) gemacht wurde.

Bei der Verletzung von Gültigkeitsvorschriften oder der strafbaren Erlangung von Beweisen i.S.v. Art. 141 Abs. 2 StP ist die Fernwirkung des Verwertungsverbots allerdings eingeschränkt: Wenn die Strafbehörde glaubhaft machen kann, dass das Beweismittel mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch ohne die unrechtmässige Beweiserhebung erlangt worden wäre, liegt keine Fernwirkung vor und der (Sekundär-) Beweis ist verwertbar (Art. 141 Abs. 4 StPO).

Fernwirkung falls der Erstbeweis unter Verletzung eines relativen Beweisverwertungsverbots erhoben wurde

- Regelung in Art. 141 Abs. 4
- Zweibeweise sind unverwertbar, wenn deren Erhebung nur durch illegal gesammelte und daher unverwertbare Erstbeweise möglich (conditio sine qua non)
- Entscheidend ist eine hypothetische Betrachtungsweise: Hätte theoretische Möglichkeit bestanden, dass Strafbehörden bei rechtmässigem Vorgehen das Beweismittel „mit grosser Wahrscheinlichkeit“ auch ohne den illegalen Erstbeweis gefunden hätte?

→ Fall dazu Folie 9 S. 19

→ BGer 6B_1188/2018 vom 26. September 2019

→ BGer 6B_758/2017

Dash-Cam Fall: es wird gerügt, dass die Verkehrsverletzung von einem anderen Verkehrsteilnehmer rechtswidrig aufgenommen wurde mittels der Dash-Cam. Verwertbarkeit des Beweises: Art. 141 richtet sich nur an Strafbehörden und nicht an Private. Aber BGer hat Rechtsprechung entwickelt. --> nächste Titel

1.5. Von Privaten (rechtswidrig) erhobene Beweise

Im Gesetz nicht geregelt (StPO richtet sich an Strafbehörden)

Prüfungsschritte des BGers hinsichtlich der Zulässigkeit:

1. Vorfrage (sofern unklar): Handelte der Private auf eigene Initiative/ohne Zusammenarbeit mit den Behörden? Wenn staatliche Veranlassung oder in Zusammenarbeit mit den staatlichen Behörden: Beweisverwertungsverbot nach Art. 141. → in DashCam Fall hat die Person mit der Dash-Cam alleine gehandelt. Gibt aber auch andere Fälle wo Videokameras von Privaten installiert werden aber mit der Hilfe von Behörden. Dann wäre es eine staatliche Veranlassung.
2. Liegt eine rechtswidrige Beweiserhebung vor? (Wenn nein: Verwertung ok) → in casu: wurde gegen Datenschutzgesetz verstossen (Art. 4 Abs. 4)? Wenn anlasslos (ohne dass eine Straftat im Gange ist oder Tatverdacht besteht) personenrelevante Daten (Autokennzeichen) festgehalten werden, ist dies ein Verstoss gegen Persönlichkeitsverletzung (informationelle Selbstbestimmung). Falls Anlass gegeben wäre, dass die Aufnahmen gemacht werden dürfen, dann könnte man die Rechtswidrigkeit in Frage stellen, dann wäre es wohl rechtmässig.
3. Wäre es der Strafbehörde möglich gewesen, den von Privaten rechtswidrig erhobenen Beweis rechtmässig zu erlangen? Wenn nein: Beweisverwertungsverbot. → hypothetische Betrachtung: Hätte die Polizei den Beweis so erheben? Plus muss ein Tatverdacht bestehen. In unserem Fall: wurde diese Frage vom BGer offengelassen und zum 4. Punkt gesprungen
4. Wenn ja: Güterabwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Wahrheitsfindung und dem privaten Interesse der angeklagten Person, dass der fragliche Beweis unterbleibt (Art. 141 Abs. 2 analog). → BGer in casu hat gesagt, es sei eine blosser Übertretung bzw. Vergehen, daher ist das Interesse der Kessler überwiegend. Daher ist die Aufnahme der Dash-Cam unverwertbar.

1.6. Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbots: „Entfernung aus den Akten“

→ Art. 141 Abs. 5

1.7. Zusammenfassung: Prüfprogramm nach Art. 141

1. Wurde ein **Beweismittel durch verbotene Vernehmungsmethoden** gewonnen (Verstoss gegen Art. 140 StPO)? Wenn ja, ist es unverwertbar (Art. 141 Abs. 1 Satz 1 StPO)
2. Wurde ein Beweismittel in einer Weise erlangt, die ein **ausdrücklich in der StPO angeordnetes Beweisverwertungsverbot** auslöst? Wenn ja, ist es unverwertbar (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO)
3. Wurde ein Beweismittel von den Strafverfolgungsbehörden unter Verletzung einer **„einfachen Gültigkeitsvorschrift“** erhoben? Wenn ja, ist es grundsätzlich unverwertbar, es sein denn, eine Verwertung ist zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (141 Abs. 2 StPO). **Wichtig: Hier darf eine Abwägung stattfinden**
4. Handelt es sich um ein (indirektes) Beweismittel, dessen Erhebung nur durch ein unverwertbares (direktes) Beweismittel möglich wurde? Wenn ja, ist es unverwertbar (Art. 141 Abs. 4 StPO) (sogn. **«Fernwirkung»**)

Zwangsmassnahmen

Grundlagen

1.1. Ausgangslage:

- Nemo tenetur se ipsum accusare (Art. 113 Abs. 1). → beschuldigte Person muss nicht aktiv am Prozess teilhaben. Aber sie muss Massnahmen dulden (Hausdurchsuchung, Telefonüberwachungen usw.). Diese Massnahmen werden oft in Grundrechte eingreifen, weil sie insb. gegen den Willen der beschuldigten Person verlaufen.
- Zwangsmassnahmen dürfen nicht die Strafe vorwegnehmen wegen der Unschuldsvermutung

1.2. Zwangsmassnahmen als Grundrechtseingriff

Der Begriff und Zweck der Zwangsmassnahme wird in Art. 196 StPO normiert.

Grundrechte	BV	EMRK	IPBPR	Tangiert durch
Persönliche Freiheit	Art. 10 Abs. 2, Art. 31	Art. 5 Ziff. 1	Art. 9	z.B. Untersuchungshaft
Schutz Privatsphäre	Art. 13	Art. 8	Art. 17	z.B. Hausdurchsuchung
Eigentumsgarantie	Art. 26			z.B. Beschlagnahme

1.3. Arten

1.3.1. Offene Zwangsmassnahmen

- (1) Vorladung (Art. 201 ff.), Vorführung (Art. 207 ff.), Fahndung (Art. 210 f.)
- (2) Anhaltung (Art. 215 f.), vorläufige Festnahme (Art. 217 ff.)
- (3) Untersuchungs- und Sicherheitshaft / Ersatzmassnahmen (Art. 220 ff.)
- (4) Durchsuchung und Untersuchungen (Art. 241 ff.)
- (5) DNA-Analysen, inkl. Massenuntersuchungen (Art. 255 ff.)
- (6) Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben (Art. 260 ff.)
- (7) Beschlagnahme (Art. 263 ff.)

Die Anordnung von offenen Zwangsmassnahmen sind zu eröffnen (Art. 199) – *Beschwerdemöglichkeit*

1.3.2. Geheime Zwangsmassnahmen

- (1) Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr (Art. 269 ff.)
- (2) Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (Art. 280 ff.)
- (3) Observation (Art. 282 ff.)
- (4) Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 284 ff.)
- (5) Verdeckter Ermittler (Art. 285a ff.)
- (6) Verdeckte Fahndung (Art. 298a ff.)

Geheime Zwangsmassnahmen werden den betroffenen Personen erst nach ihrer Durchführung mitgeteilt (vgl. Art. 283 Abs. 1 StPO), dann *Beschwerdemöglichkeit*

1.4. Allgemeine Voraussetzungen (Art. 197 StPO iVm 36 BV)

Art. 197 Grundsätze Vss. diese Artikels gelten für sämtliche Zwangsmassnahmen

¹ Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn:

- sie gesetzlich vorgesehen sind; (**Gesetz im formellen Sinn: StPO, kant. PoG**)
- ein hinreichender Tatverdacht vorliegt; (**in Bezug auf ein konkretes und bereits verübtes Delikt**)
- die damit angestrebten Ziele nicht durch mildere Massnahmen erreicht werden können; (**Subsidiarität**)
- die Bedeutung der Straftat die Zwangsmassnahmen rechtfertigt. (**Verhältnismässigkeit i.e.S.**)

² Zwangsmassnahmen, die in die **Grundrechte nicht beschuldigter Personen** eingreifen, sind besonders zurückhaltend einzusetzen.

Allgemeine Vss. + die besonderen Vss. der jeweiligen Zwangsmassnahme

muss sich nicht gegen eine konkrete Person richten -> kann auch Anzeige gegen Unbekannt sein

Antwort hinzufügen...

UNIVERSITÄT LUZERN

Der Tatverdacht im Besonderen

Verdachtsstufe	Begriff	Notwendig für
Anfangsverdacht / vager Verdacht	Annahme einer gewissen (d.h. geringen) Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens aufgrund objektiver Tatsachen (aber: blosser Vermutungen reichen nicht)	Einleitung Strafverfahren (Art. 7 Abs. 1 StPO) und Aufnahme polizeilicher Ermittlungshandlungen (Art. 306 Abs. 1 StPO)
«Hinreichender» Tatverdacht	Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung des Täters (Beschuldigter wird mit einiger Wahrscheinlichkeit verurteilt; man braucht Indizien, konkrete Ansätze)	Eröffnung Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 StPO) und Zwangsmassnahmen (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) – zum Teil aber minimalisiert bspw. Observationen (282 lit. a)
«Dringender» Tatverdacht	Beweislage muss derart belastend sein, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Verurteilung ausgegangen werden muss	Eingriffsintensive Zwangsmassnahmen , z.B. Anordnung Untersuchungshaft (Art. 221 Abs. 1 StPO) oder Telefonkontrolle

1.4.1. Verhältnismässigkeit im Besonderen

Eine Zwangsmassnahme ist verhältnismässig, wenn sie

- 1) Geeignet
- 2) Erforderlich (mildestes Mittel)
- 3) Verhältnismässig

1.4.2. Zuständigkeit im Besonderen

Die Zuständigkeiten zur Anordnung von Zwangsmassnahmen hat der Gesetzgeber in Abhängigkeit von der Eingriffsintensität der einzelnen Zwangsmassnahmen festgelegt. Grundsätzlich sind zur Anordnung von Zwangsmassnahmen nur die Staatsanwaltschaft (Art. 198 Abs. 1 lit. a StPO) oder die Gerichte, insbesondere das Zwangsmassnahmengericht (Art. 198 Abs. 1 lit. b StPO), befugt. Nur weniger schwerwiegende Zwangsmassnahmen (z.B. die polizeiliche Anhaltung, Art. 215 StPO) bzw. in dringenden Fällen auch schwerwiegende Zwangsmassnahmen («Gefahr im Verzug») dürfen durch Polizei angeordnet werden (Art. 198 Abs. 1 lit. c StPO).

→ Gegen Zwangsmassnahmen kann Beschwerde erhoben werden (Art. 393 ff., insb. Art. 393 Abs. 1 lit. a u. c).

1.5. Anordnungskompetenz von Zwangsmassnahmen

Zuständigkeit

→ Art. 198 Abs. 1, wobei lit. a die Regel darstellt

Form

Falls schriftliche Anordnung (Regelfall), dann Übergabe in Form von einem Befehl (Art. 199)

Folgen der Anordnung

Anordnungen bzw. Durchführungen einer Zwangsmassnahme führt in jedem Fall zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b StPO)

Vorladung, Vorführung, Fahndung

1.1. Vorladung

Eine Vorladung ist eine schriftliche und verpflichtende Aufforderung an Personen, die an einer Prozesshandlung teilnehmen müssen.

Es besteht eine Pflicht der Vorgeladenen, der Vorladung Folge zu leisten (Art. 205 Abs. 1). Bei unentschuldigtem Nichterscheinen gibt es eine Sanktion in Form einer Ordnungsbusse (Art. 205 Abs. 4) und einer polizeilichen Vorführung (Art. 207 Abs. 1 lit. a)

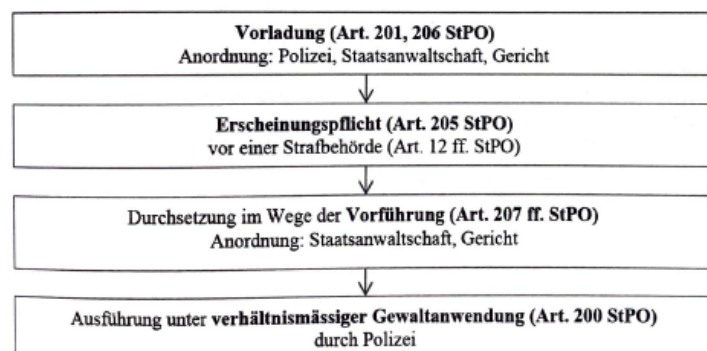
Die Polizei kann aber auch eine Vorladung nach Art. 206 Abs. 1 formlos geltend machen. Falls man nicht auftritt, kommt Abs. 2 ins Spiel.

Es besteht keine Frist und keine Formvorschrift.

1.2. Polizeiliche Vorführung

→ Art. 207 Abs. 1

Dabei geht es um eine zwangsweise Durchsetzung der Vorladung. Diese bedarf einer Anordnung in schriftlichem Befehl. In dringenden Fällen ist sie auch mündlich möglich (Art. 208 Abs. 1). Die Polizei muss im Vorgehen möglichst schonend mit der vorgeführten Person (Art. 209) und es muss besonders verhältnismässig sein.



1.3. Fahndung

Dabei geht es um ein planmässiges Forschen bzw. einer Suche nach Personen, Gegenstände oder Vermögenswerten mit dem Ziel:

- Ausschreibung **zur Aufenthaltsausforschung** (Art. 210 Abs. 1)
 - o Aufenthalt unbekannt, und

- Anwesenheit im Verfahren erforderlich (nicht nur beschuldigte Person erfasst)
- Anordnung durch die Staatsanwaltschaft, Gericht, Übertretungsstrafbehörde, in dringenden Fällen durch die Polizei
- Ausschreibung **zur Verhaftung und Zuführung** (Art. 210 Abs. 2)
 - Beschuldigte Person,
 - Dringender Tatverdacht betreffend Vergehen oder Verbrechen, und
 - Haftgründe vermutet (vgl. Art. 221)
- Anordnung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht

Dabei kann nach Art. 211 die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei der Fahndung aufgefordert werden. Dabei ist der Einsatz von Massenmedien oder Verbreitung über das Internet möglich. Es muss immer die Unschuldsvermutung und die Verhältnismässigkeit beachtet werden → d.h. es ist erforderlich, dass ohne eine solche Massnahme die Ermittlungen erfolglos verlaufen oder unverhältnismässig erschwert werden würden. Die Zuständigkeit liegt bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft (je nach Verfahrensstand).

Polizeiliche Anhaltung und vorläufige Festnahme

→ Art. 215 StPO: vager Verdacht = es braucht einen sachlichen Grund, dass Straftat vorliegt.

1.1. Polizeiliche Anhaltung

Polizeiliche Anhaltung ist die kurzfristige Einschränkung der Bewegungsfreiheit einer Person, damit die Polizei sie anhalten und befragen kann (Art. 215 f. StPO)

1.1.1. Voraussetzungen

1. **Nur ein Anfangsverdacht** (=Minimalverdacht) in Bezug auf begangene Straftat
2. Der Zusammenhang der Person mit Delikt muss bei objektiver Betrachtungsweise als möglich erscheinen
3. Sofern erforderlich kann Person auch auf den Polizeiposten mitgenommen werden
4. Dauer: insgesamt deutlich weniger als drei Stunden; danach: Vorläufige Festnahme (für 24h, falls Person auf frischer Tat ertappt wird → Art. 217 Abs. 1)

1.2. Vorläufige Festnahme

Es geht dabei um die Phase der Festnahme einer Person gestützt auf Art. 217 StPO bis zur Entlassung oder Zuführung gemäss Art. 219 Abs. 3 StPO

1.2.1. Voraussetzung

Art. 217 Abs. 1 StPO:

1. Person bei Verbrechen oder Vergehen
2. auf frischer Tat
3. ertappen

Rechtsfolge:

- „Verpflichtung zur Verhaftung“
- Abs. 2: Polizei kann jemanden festnehmen, wenn er konkret tatverdächtig ist (gestützt auf Ermittlungen oder andere zuverlässige Informationen)
- Abs. 3: Kann-Vorschrift bei Übertretung, wenn Täter in flagranti erwischt + besonderer Grund hinzukommt

1.2.2. Pflichten der Polizei gemäss Art. 219

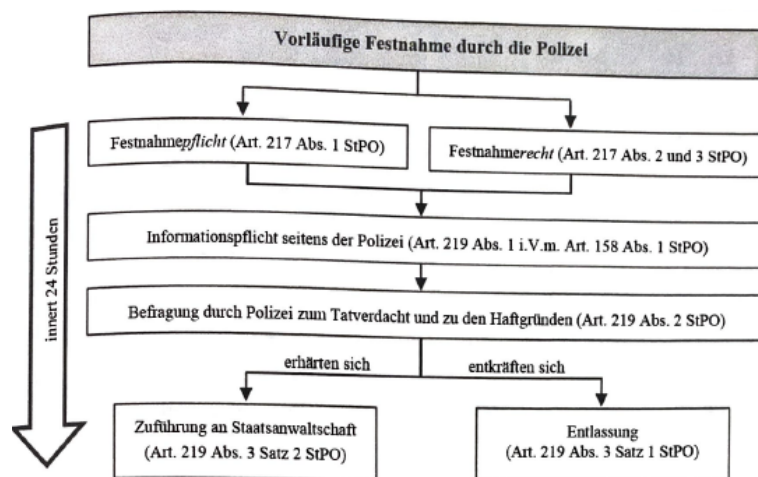
- unmittelbare Feststellung der Identität und Information über Gründe der Festnahme (Abs. 1)
- Aufklärung über Rechte beschuldigte Person (Art. 158 StPO) (Abs. 1)

- Information Staatsanwaltschaft über Festnahme (Abs. 1)
- Befragung festgenommene Person zu Tatverdacht, um diesen und die weiteren Haftgründe zu erhärten oder zu entkräften (Abs. 2)
- Besondere Zuständigkeiten, wenn Festhaltung länger als 3 Stunden dauert (Abs. 5)

Merke: Zuführung an Staatsanwaltschaft inner max. 24h (Abs. 4) → ansonsten ist Person freizulassen

1.2.3. Vorläufige Festnahme durch Privatpersonen gemäss Art. 218

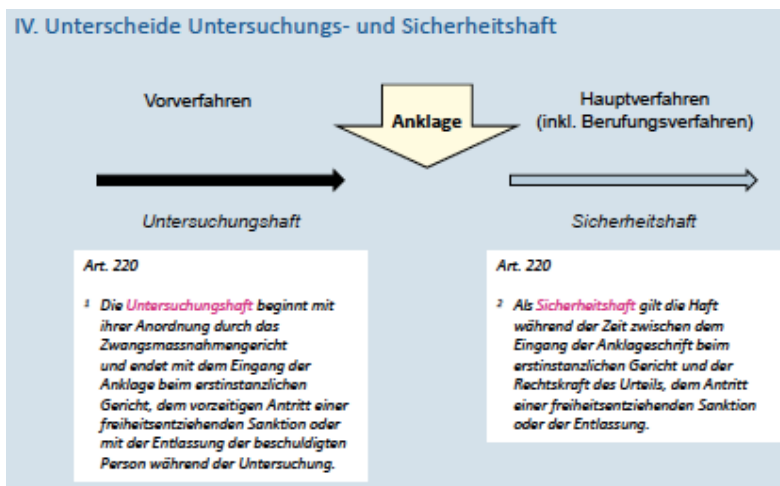
- Nur wenn keine rechtzeitige polizeiliche Hilfe möglich,
- es sich um ein **Verbrechen oder Vergehen** handelt und
 - o auf frischer Tat ertappt oder unmittelbar nach der Begehung einer Tat angetroffen (in flagranti) oder
 - o die Öffentlichkeit zur Mithilfe bei Fahndung aufgefordert worden ist
- Gewaltanwendung nur nach Massgabe von Art. 200
- gesetzlicher Rechtfertigungsgrund nach Art. 14 StGB
- Festgenommene Personen sind so rasch als möglich der Polizei zu übergeben.



Haftrecht

→ Art. 212 StPo – Voraussetzung

- Die beschuldigte Person bleibt während des Strafverfahrens grds. in Freiheit (Abs. 1)
- Haft wird nur bei besonderen Haftgründen angeordnet und nur solange diese vorliegen
- Haft während des Verfahrens verfolgt keinen Strafzweck
- Die Haft darf nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern (Abs. 3)



1.1. Zusammenfassung Anordnungsvoraussetzungen

1. Allgemeine Voraussetzungen für Zwangsmassnahme (Art. 197 StPO und Art. 36 BV)
2. Dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen (Art. 221 Abs. 1)
3. Vorliegend mindestens eines Haftgrundes (Art. 221 Abs. 1 lit. a-c)
4. Verhältnismässigkeit: keine Ersatzmassnahme möglich (Art. 237 StPO)

1.2. Voraussetzung der Haft im Allgemeinen

Art. 221 Voraussetzungen

¹ Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist [=allgemeiner Haftgrund] und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie:

- a. sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht; [Fluchtgefahr]
- b. Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen [Kollusionsgefahr]; oder
- c. durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat [Wiederholungsgefahr].

² Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen [Ausführungsgefahr]. ☹

Allg. Haftungsgrund + besonderer Haftungsgrund + Verhältnismässigkeit

1. Allgemeiner Haftgrund (=dringender Tatverdacht, Abs. 1)
 - a. Ausreichend konkrete Anhaltspunkte für Täterschaft des Beschuldigten
 - b. Erhebliche Verurteilungswahrscheinlichkeit
 - c. Tatverdacht muss sich im Verfahrensverlauf verdichten
2. Besonderer Haftgrund (Abs. 1 lit. a-c; Abs. 2)
 - a. Fluchtgefahr
 - b. Kollusionsgefahr
 - c. Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr
 - d. Ausführungsgefahr (allerdings kein dringender Tatverdacht erforderlich) → d.h. der allgemeine Haftungsgrund wird hier nicht vorausgesetzt
3. Verhältnismässigkeit
 - a. Beschleunigungsgebot: „vordringliche“ Durchführung von Haftsachen (Art. 5 Abs. 2)
 - b. Ersatzmassnahmen

Haft wegen Fluchtgefahr (Abs. 1 lit. a)

1. Fluchtmöglichkeit und Fluchtabsicht ins Ausland oder Untertauchen im Inland
2. Relevante Wahrscheinlichkeit, dass sich Person der Strafverfolgung entzieht
3. Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr (abstrakte Gefahr reicht nicht)

Zu berücksichtigende Indizien:

- Schwere der drohenden Sanktion (darauf darf man aber nicht abstellen: Siehe Folie 10 S. 30 f.)
- Familiäre und soziale Bindung, Aufenthaltsstatus, Alter und Gesundheit
- Berufliche Situation und Schulden
- Staatsangehörigkeit, Kontakte im Ausland, Reise- und Sprachgewandtheit

Haft wegen Kollusionsgefahr (Abs. 1 lit. b)

Kollusion bedeutet, dass sich der Beschuldigte mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ins Einvernehmen setzt oder sie zu wahrheitswidrigen Aussagen veranlasst.

1. Kollusionsmöglichkeit und Kollusionsabsicht (objektiv und subjektiv)
2. Konkret erkennbare Absicht der Beeinflussung von Personen oder Beweismitteln

→ Siehe Beispiel Folie 10 S. 33

Haft wegen Fortsetzungs- und Wiederholungsgefahr (Abs. 1 lit. c)

1. Wenn ernsthaft zu befürchten ist (Beurteilung anhand Rückfallprognose → wird geringer angesehen bzw. erfordert geringere Prognose, wenn besonders schützenswerte Personen vorliegen)
2. dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen
3. die Sicherheit anderer ernsthaft gefährdet, → abstrakte Gefährdung
4. nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (=Vortaterfordernis = bereits mindestens zwei vergleichbare Delikte begangen → ausnahmsweise Verzicht bei qualifizierter Wiederholungsgefahr, d.h. sofern eine schwere Straftat droht und die Straftat im aktuellen Strafverfahren weitgehend nachgewiesen ist)
 - a. gleichartig = Delikt gegen das gleiche Rechtsgut

→ Siehe Beispiel Folie 10 S. 36 f.

Haft wegen Ausführungsgefahr (Abs. 2)

1. -

→ Siehe Beispiel Folie 10 S. 42

1.3. Ersatzmassnahmen (Art. 237-240)

Bei der Anordnung von Zwangsmassnahmen muss, wie bereits erwähnt, dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz besondere Beachtung geschenkt werden (Art. 197 Abs. 1 lit. c und d StPO). Im Bereich des Haftrechts äussert sich dies in der notwendigen Prüfung von milderen Ersatzmassnahmen (Art. 237 ff. StPO).

- So kommen bei Fluchtgefahr insbesondere die Sicherheitsleistung, welche auch als Kautions bezeichnet wird (Art. 238 ff. StPO), sowie die Ausweis- und Schriftensperre (Art 237 Abs. 2 lit. b StPO) in Frage.
- Bei Kollisionsgefahr sind z.B. ein Rayonverbot oder auch ein Hausarrest als mildere Massnahmen denkbar (Art. 237 Abs. 2 lit. c StPO).

→ Art. 237 StPO = Voraussetzungen

(Abs. 4 bezieht sich auf die Anordnungsvoraussetzungen → braucht: allg. + besonderer Haftgrund)

1.4. Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

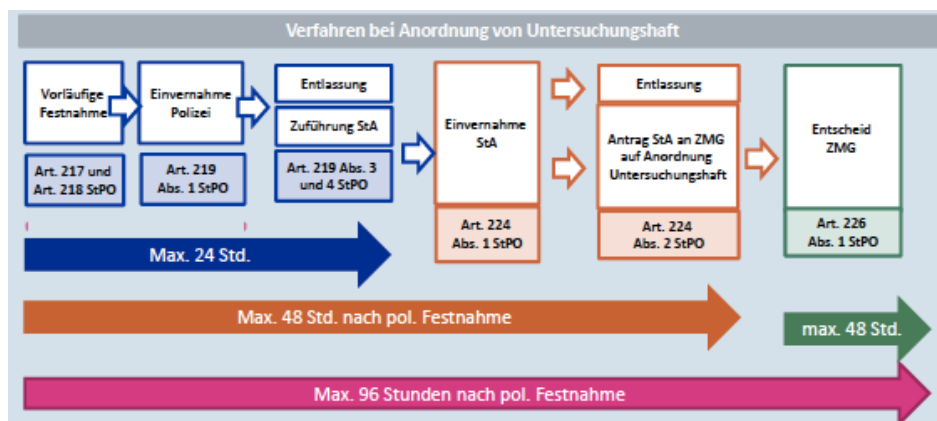
→ Art. 236 StPO Abs. 1 und 4

Vorteile für den Beschuldigten:

- Mehr Bewegungsfreiheit
- Abwechslungsreicher Alltag (Möglichkeit zur Arbeit)

1.5. Haftverfahren und Fristen (Art. 224 ff.)

→ Beschleunigungsgebot ist hier sehr relevant!

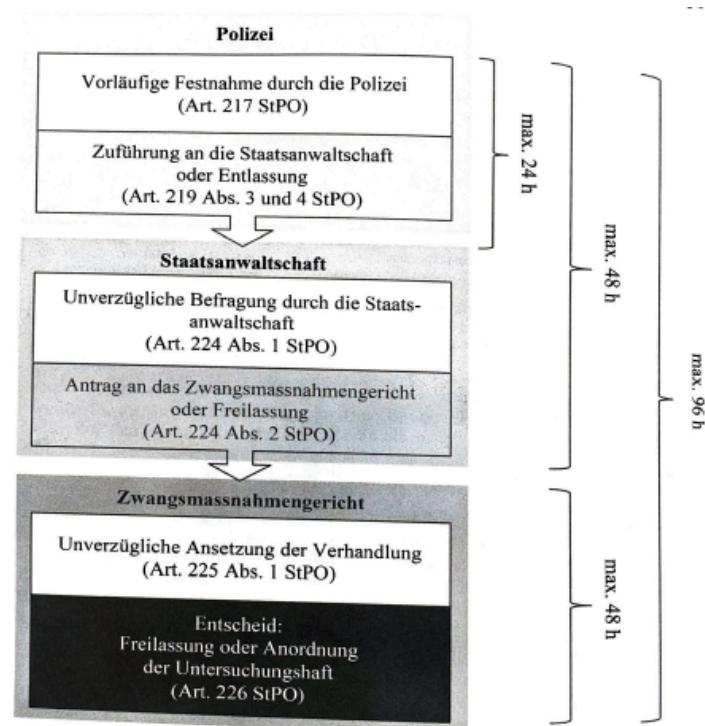


Gemäss der Rechtsprechung des EGMR muss die festgenommene Person grundsätzlich spätestens inner vier Tagen dem Haftrichter vorgeführt werden. Dabei handelt es sich um eine maximale Frist.

Eine Entlassung oder Zuführung an die Staatsanwaltschaft muss innert 24h geschehen (Art. 219 Abs. 4)

Der Antrag an das Zwangsmassnahmengericht muss innert 48h seit der Festnahme geschehen (Art. 224 Abs. 2).

Der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts muss innert 48h seit Eingang des Antrags der Staatsanwaltschaft geschehen (Art. 226 Abs. 1) → BGer sagt, es darf einfach nicht über 96h ver-gangen sein (48h für die Entscheidung der StA und 48h für Entscheidung des ZMG).



1.5.1. Haftdauer

Art. 226 StPO Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts

⁴ Es kann in seinem Entscheid:

- a. eine Höchstdauer der Untersuchungshaft festlegen; → ansonsten Haft für 3 Monate (vgl. Art. 227 Abs. 1)

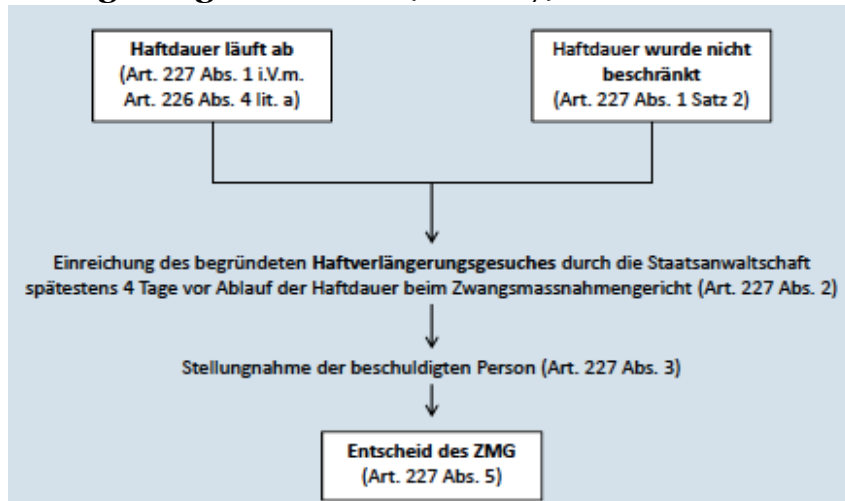
Art. 212 StPO Grundsätze absolute Maximaldauer

³ Untersuchungs- und Sicherheitshaft dürfen nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe.

Art. 51 StGB Anrechnung der Untersuchungshaft

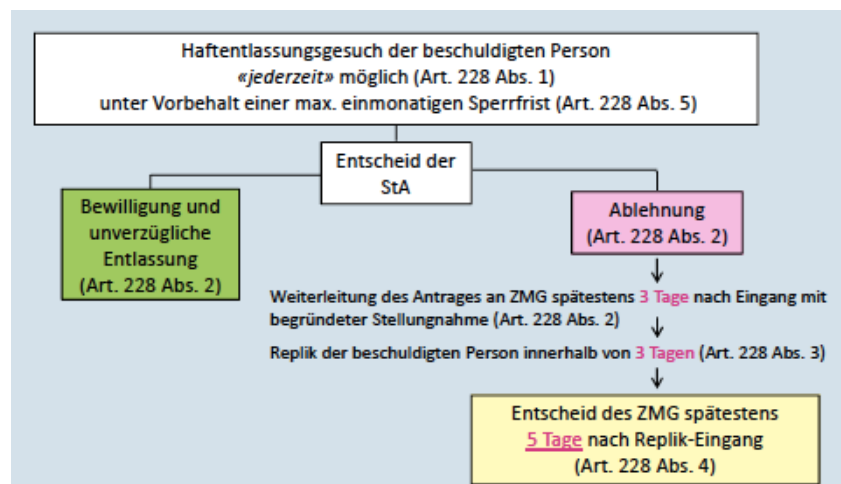
Das Gericht rechnet die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Ein Tag Haft entspricht einem Tagessatz Geldstrafe.

1.5.2. Haftverlängerungsverfahren (Art. 227)



1.5.3. Haftentlassungsverfahren (Art. 228)

Die beschuldigte Person kann bei der Staatsanwaltschaft jederzeit ein Haftentlassungsgesuch stellen (Art. 228 Abs. 1 StPO). Will die Staatsanwaltschaft dem Gesuch nicht entsprechen, leitet sie das Verfahren zur Entscheidung an das Zwangsmassnahmengericht weiter (Art. 228 Abs. 2 Satz 2 StPO).



1.5.4. Anordnung der Sicherheitshaft (Art. 229)

Wenn sich erst nach der Anklageerhebung Haftgründe ergeben, kommt die Anordnung von Sicherheitshaft in Betracht. Diese wird von der Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts beim Zwangsmassnahmengericht beantragt (Art. 229 Abs. 2 StPO). Das Verfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht richtet sich gemäss Art. 229 Abs. 3 lit. a StPO nach Art. 225 f. StPO. Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet auch über die Anordnung von Sicherheitshaft bei vorbestehender Untersuchungshaft (Art. 229 Abs. 1 StPO). Das Verfahren richtet sich in einem solchen Fall sinngemäss nach Art. 227 StPO (vgl. Art. 229 Abs. 3 lit. b StPO).

1.5.5. Haftbeschwerde

Nach Art. 222 StPO kann **verhaftete Person** gegen Entscheide des ZMG bei der Beschwerdeinstanz (in Luzern die erste Abteilung des Kantonsgerichts) Beschwerde führen.

1.6. Zusammenfassung: Verfahren Untersuchungshaft

3.0.

Haftverfahren	
Art. 224 Abs. 1 StPO Die Staatsanwaltschaft befragt die beschuldigte Person und erhebt Beweise zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und des Haftgrundes.	
Art. 224 Abs. 2 StPO Die Staatsanwaltschaft beantragt beim Zwangsmassnahmengericht schriftlich die Anordnung von Untersuchungshaft oder von Ersatzmassnahmen.	
Art. 225 Abs. 1 und 5 StPO Das Zwangsmassnahmengericht setzt eine nicht öffentliche Verhandlung an. Verzichtet die beschuldigte Person auf die Verhandlung, entscheidet das Zwangsmassnahmengericht in einem schriftlichen Verfahren.	
Art. 225 Abs. 4 StPO Das Zwangsmassnahmengericht erhebt Beweise zur Erhärtung oder Entkräftung des Tatverdachts und des Haftgrundes.	
Art. 226 Abs. 1 und 2 StPO Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet innert 48 Stunden nach Eingang des Antrags über die Anordnung von Untersuchungshaft oder von Ersatzmassnahmen. Die Entscheidung ergeht schriftlich oder mündlich, aber mit schriftlicher Begründung.	
Art. 226 Abs. 3 StPO Das Zwangsmassnahmengericht weist die beschuldigte Person auf die Möglichkeit eines jederzeitigen Haftentlassungsgesuches hin.	
Art. 228 Abs. 1 StPO Haftentlassungsgesuch jederzeit schriftlich oder mündlich an die Staatsanwaltschaft	
Art. 228 Abs. 2 und 4 StPO Will die Staatsanwaltschaft an der Untersuchungshaft festhalten, entscheidet das Zwangsmassnahmengericht über die Fortdauer.	
Art. 227 Abs. 1 und 2 StPO Haftverlängerungsgesuch der Staatsanwaltschaft an das Zwangsmassnahmengericht (4 Tage vor Ablauf von 3 Monaten)	
Art. 227 Abs. 5 und 7 StPO Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet über Verlängerung von jeweils max. 3 Monaten (ausnahmsweise 6 Monate).	

Durchsuchung und Untersuchung

Durchsuchung			Untersuchung		
Zweck: Beweissicherung, Sicherheit			Zweck: Beweissicherung, Feststellung Schuldfähigkeit, Prozessfähigkeit		
gegenüber beschuldigten und nicht beschuldigten Personen			gegenüber beschuldigten und nicht beschuldigten Personen (unter bestimmten Voraussetzungen)		
Personen und Gegenstände Art. 249 f.	Aufzeichnungen Art. 246 ff.	Haus, Wohnung, Räume Art. 244 f.	Lebende Art. 251 f.	Leiche Art. 253 f.	DNA Art. 255 ff.
Schriftliche Anordnung durch StA oder Gericht, in dringenden Fällen mündlich Art. 241 Abs. 1 StPO					
Gefahr im Verzug: Anordnung durch Polizei Art. 241 Abs. 3 StPO					
Durchführung: Polizei			Durchführung: med. Fachperson		

Sie dienen dem Auffinden der beschuldigten Person oder von Beweisen und Vermögenswerten. Darüber hinaus ist eine Durchsuchung bei einer polizeilichen Anhaltung oder bei einer vorläufigen Festnahmen aus Gründen des Eigenschutzes des Anhaltenden oder Festnehmenden erforderlich.

Befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen der Privatsphäre (Art. 13 BV) und der persönlichen Freiheit (Art. 10 BV)

- Durchsuchung (Art. 225-250)
 - o Hausdurchsuchung – Art. 241 f. und insbesondere Art. 244
 - o Durchsuchung von Aufzeichnungen – Art. 246 ff.
 - o Durchsuchung von Personen und Gegenständen – Art. 249 f.
- Untersuchungen (Art. 251-254)
 - o Untersuchung von Personen, DNA-Analysen, ED-Behandlung – Art. 251 f., 255 ff., 260 ff.
 - o Untersuchung von Leichen – Art. 253 f.

Zuständigkeit

→ Art. 241 Abs. 1, 3 und 4

Im Vorverfahren ist die StA nach Abs. 1 zuständig. Die Gerichte können in dringenden Fällen die Verfahrensleitung nach Anklageerhebung übernehmen. Und bei Gefahr in Verzug (Abs. 3) sowie bei polizeilichen Zwangsmaßnahmen wie auch beim Fall von Abs. 4 ist die Polizei zuständig.

Modalitäten

→ Art. 241 Abs. 2 lit. a-c

Merke: in jedem Fall ist ein hinreichender Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b) notwendig!

1.1. Hausdurchsuchung (Art. 241 ff.)

→ Art. 244: Voraussetzungen

Mit dem Begriff des «Hauses» sind umschlossene Räume gemeint, welche Wohn-, Geschäfts- und ähnlichen Zwecken dienen (z.B. Restaurants), aber auch Hausboote und Wohnwagen. Personenwagen, Lastwagen, offene Gärten und Schuppen fallen jedoch nicht darunter.

Für die Anordnung der Hausdurchsuchungsbefehls ist die StA zuständig (keine Genehmigung ZMG notwendig) bzw. das Gericht (Art. 198), sowie die Polizei bei Gefahr in Verzug (Art. 241 Abs. 3). → Art. 241

Eine Kontrolle durch den anwesenden Inhabers des Hausrechts ist zulässig.

1.1.1. Zufallsfund (Art. 243)

Die Funde nur verwertbar, sofern die jeweilige Zwangsmassnahme (hypothetisch) auch für das mit dem Zufallsfund in Verbindung stehende Delikt hätte angeordnet werden können und keine besonderen Umstände (z.B. Berufsverbot) dagegen sprechen. (vgl. Art. 278 Abs. 2 und Art. 296 Abs. 1)

Abgrenzung

„Fishing Expedition“: Beweisaufsuchung ohne einen vorbestehenden genügenden Tatverdacht, sondern wenn auf Geratewohl Beweisaufnahmen getätigt werden → sind die Beweise nicht verwertbar.

1.2. Durchsuchung von Aufzeichnungen (Art. 246 ff.)

- erfasst ist insb. auch das Mobiltelefon und andere digitale Kommunikationsgeräte, die physisch sichergestellt werden und die Staatsanwaltschaft die gespeicherten Daten auswerten will (Kontaktnummern, Verbindungsdaten, SMS- und E-Mail-Nachrichten, abgerufene Kommunikation über abgeleitete Internetdienste usw.)
- Nicht erfasst, wenn die Staatsanwaltschaft digitale Nachrichten geheim abfangen bzw. "aktiv", noch während des Kommunikationsvorgangs beim Fernmeldedienst- oder Internetzugangs-Provider edieren lässt: Solange die betreffenden Nachrichten vom

Empfänger noch nicht auf dem Gerät abgerufen worden sind, liegt in diesen Fällen grundsätzlich eine geheime Fernmeldeüberwachung (Art. 269 ff.) vor

1.2.1. Voraussetzung

Vermutung, dass die Aufzeichnung Informationen enthalten, die im Zusammenhang mit der untersuchten Straftat stehen und der Beschlagnahme nach Art. 263 ff. unterliegen.

Wichtig:

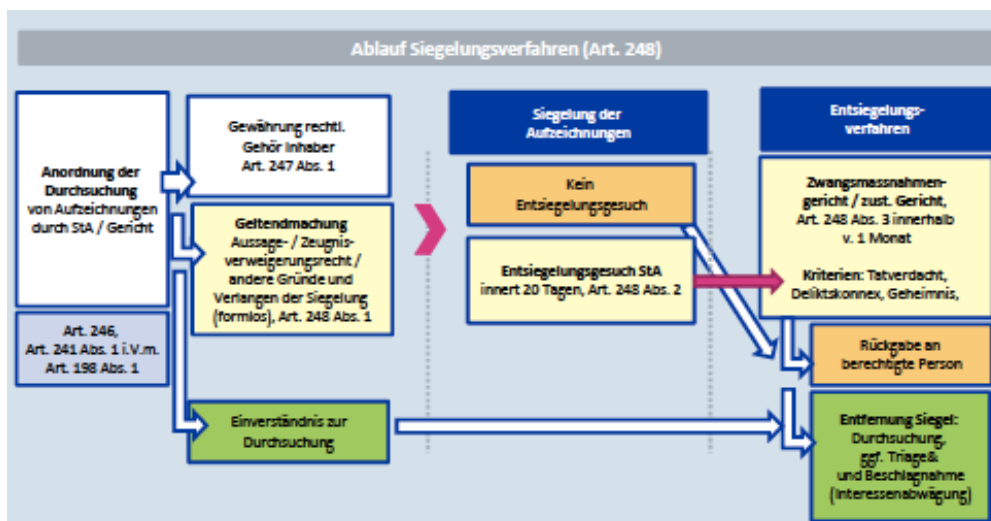
- Gewährung des rechtlichen Gehörs → Möglichkeit des Inhabers der Aufzeichnungen sich vor der Durchsuchung zum Inhalt zu äussern (Art. 247 Abs. 1).
- Aufklärung über die Möglichkeit der Siegelung: stellt eine Sofortmassnahme dar mit der die Kenntnissnahme und Verwendung von Aufzeichnungen durch die Strafverfolgungsbehörden vorerst verhindert wird (Art. 248)

Geltendmachung der Siegelung und Rechtsfolgen

- Antrag auf Siegelung durch Inhaber und andere Personen, die ein rechtlich geschütztes Interesse an Geheimhaltung des Inhalts haben
- Versiegelte Aufzeichnungen dürfen bis zur Entsiegelung nicht ausgewertet und nicht für weitere Beweiserhebungsmassnahmen verwertet werden.
- StA stellt ein Entsiegelungsgesuch innert 20 Tagen, sonst werden die versiegelten Unterlagen etc. dem Inhaber wieder zurück gegeben.
- Gegenstände, die offensichtlich nicht dem Geheimnisschutz unterliegen (bspw. Drogen, Bargeld) werden nicht gesiegelt

Entsiegelungsverfahren, das Gericht prüft:

- 1) Rechtmässigkeit der Durchsuchung
 - a. Insb. Tatverdacht (Art. 197 Abs. 1 lit. b)
 - b. Deliktikonnex (Art. 246)
 → falls bejaht, wird der Siegel entfernt
dann:
- 2) Interessenabwägung zwischen Geheimnisinteresse und Strafverfolgungsinteresse und allenfalls Triage



1.3. Durchsuchung von Personen und von Gegenständen

→ StPO 241 und 249 f.

Dabei geht es um die Kontrolle der Kleider, der mitgeführten Gegenständen, der Behältnisse und Fahrzeuge, der Körperoberfläche und der einsehbaren Körperöffnungen und Körperhöhlen.

Sie ist nur zulässig bei begründetem Verdacht, dass dadurch Tatspuren oder zu beschlagnahmende Gegenstände/Vermögenswerte gefunden werden können (Art. 215 Abs. 2, 241 Abs. 3 und 249 f.) auch ohne Einwilligung (Art. 249).

→ weiter muss immer die Verhältnismässigkeit beachtet werden

1.3.1. Anordnung und Durchführung

Geltung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften (Art. 198, 241), d.h.:

- Anordnung durch Staatsanwaltschaft bzw. Gericht (Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 StPO);
- Selbständige Befugnis der Polizei zur Durchsuchung:
 - o Wenn Gefahr in Verzug (Art. 241 Abs. 3); aber Information und nachträgliche Genehmigung durch StA
 - o Zulässigkeit der «Sicherheitsdurchsuchung» durch die Polizei
→ Art. 241 Abs. 4
 - o Bei Anhaltung nach Art. 215 oder Festgenommenen nach Art. 217
- Bei Eingriff in die Intimsphäre einer Person: Vornahme der Durchsuchung durch eine Person gleichen Geschlechts, ggf. Arzt/Ärztin.

Rechtsmittel

Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO

1.4. Untersuchung von Personen

→ StPO 251 f.

Dabei geht es um die körperliche Untersuchung (von nicht einsehbaren Körperhöhlen/-öffnungen, invasive medizinische), auch zur Ermittlung körperfremder Stoffe. Ausserdem geht es um die Untersuchung des geistigen Zustandes zur Abklärung der Schuld-, Verhandlungs- und Urteilsfähigkeit.

Bei Nichtbeschuldigten bzw. Drittpersonen ist ein Eingriff gegen deren Willen nur bei schweren Delikten gemäss Deliktskatalog in Art. 251 Abs. 4 möglich – aber das Opfer hat das absolute Aussageverweigerungsrecht (Art. 169 Abs. 4)

1.4.1. Anordnung und Durchführung

- Geltung der allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften, d.h. Anordnung durch Staatsanwaltschaft bzw. Gericht (Art. 241 Abs. 1 i.V.m. Art. 198 Abs. 1 StPO).
 - o Gilt auch für Blutproben im Strassenverkehr, wenn diese aufgrund eines Verdachts einer Widerhandlung gegen das SVG oder andere Gesetze angeordnet wird.
- Untersuchungen von Personen dürfen nur von einer Ärztin / Arzt / med. Fachperson durchgeführt werden (Art. 252 StPO).

Rechtsmittel

Beschwerde nach Art. 393 ff. StPO

DNA-Untersuchung

1.1. Grundlage

Begriff des DNA-Profiles

Buchstabe- Zahlenkombination, die mithilfe molekularbiologischer Technologie aus den nichtcodierenden Abschnitten der Erbsubstanz DNA gewonnen wird.

Ablauf

Entnahme der Probe → Durchführung der Analyse → Erstellung des Profils → Abgleich mit anderen Profilen

Voraussetzungen

Art. 255

Die Entnahme von DNA ist auch zulässig, wenn es zur Aufklärung des Anlassdeliktes gar nicht mehr notwendig (weil schon aufgeklärt) ist, sondern nur dem Erkennen anderer bereits begangener oder zukünftiger Delikte dienen soll (StPO 259 iVm Art. 2 lit. a DNAProfilGesetz)

ABER: es darf kein routinemässiges Erstellen passieren und es müssen erhebliche und konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die beschuldigte Person in anderen bereits begangenen oder künftigen Delikten von einer gewissen Schwere verwickelt sein könnte.

1.1.1. Anordnung und Durchführung

- Probenentnahme zur Erstellung eines DNA-Profiles erfolgt regelmässig nicht invasiv durch Wangenschleimhautabstrich
- Invasive Proben (Blut-, Gewebe- und Haarentnahme) dürfen nur durch Ärzte vorgenommen werden (Art. 258 StPO)

Zuständig für die Anordnung:

- Staatsanwaltschaft bzw. Gericht (Art. 198 Abs. 1 lit. a und b StPO), v.a. für invasiv abzunehmende Proben und die Erstellung eines Profils
- Polizei (Art. 255 Abs. 2 StPO) für nicht invasive Proben (WSA) und die Erstellung eines Profils bei biologische Tatortspuren
- Die Kompetenz zur Erstellung von DNA-Profilen kann nicht durch generelle Weisungen der Generalstaatsanwaltschaft auf die Polizei übertragen werden

1.2. DNA-Massenuntersuchung

→ StPO 256 iVm 197 II

Ausgangslage: vorhandenes DNA-Profil der mutmasslichen Täterschaft kann keiner bereits erfassten Person in der Datenbank zugeordnet werden.

Damit eine Massenuntersuchung stattfinden kann, braucht es ein vorliegendes Verbrechen und eine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Art. 197 Abs. 2)

Beschlagnahme

1.1. Grundlagen

Begriff

Beschlagnahme ist der (provisorische) Entzug bzw. Verfügungsbeschränkung der Verfügungsgewalt über deliktsrelevante Gegenstände oder Vermögenswerte

Form

Art. 263 Grundsatz

¹ Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte voraussichtlich:

- als Beweismittel gebraucht werden [Beweismittelbeschlagnahme];
- zur Sicherstellung von Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und Entschädigungen gebraucht werden [Kostendeckungsbeschlagnahme];
- den Geschädigten zurückzugeben sind [Restitutionsbeschlagnahme];
- einzuziehen sind [Einziehungsbeschlagnahme].

Herausgabepflicht (Art. 265)

- Beschlagnahme ist subsidiär zur (freiwilligen) Herausgabe
- keine Herausgabepflicht des Beschuldigten («nemo tenetur») und von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen im Umfang ihres Verweigerungsrechts → Beschlagnahme kann aber in den Grenzen von Art. 264 erzwungen werden
- Grundsätzlich besteht eine Herausgabepflicht für Drittpersonen

1.2. Voraussetzungen

1. Zulässige Art der Beschlagnahme: Wahrscheinlichkeit, dass die Beschlagnahmeobjekte im Verlauf des Strafverfahrens zu einem der gesetzlich vorgesehenen Zwecke (Art. 263 Abs. 1 lit. a-d StPO) gebraucht werden.
2. Kein Vorliegen Beschlagnahmeverbot (Art. 264 Abs. 1 StPO)
3. Beachtung Verhältnismässigkeit (Art. 197 Abs. 1 lit. c StPO)
4. Beschlagnahmebefehl (Art. 263 Abs. 2 StPO)

1.2.1. Beschlagnahmeverbot im Besonderen

1. Absolutes Beschlagnahmeverbot -> Verwertungsverbot

- Unterlagen aus Verkehr beschuldigte Person mit Verteidigung (lit. a)
- Gegenstände und Unterlagen aus Verkehr beschuldigte Person mit Person mit Zeugnisverweigerungsrechten nach Art. 170-173 (lit. c und d). Bsp: Klientenakten des Anwalts (sofern klassische anwaltschaftliche Tätigkeit), Krankengeschichte

2. Relatives Beschlagnahmeverbot -> Interessenabwägung

- Persönliche Aufzeichnungen und Korrespondenz, wenn Interesse am Schutz der Persönlichkeit das Strafverfolgungsinteresse überwiegt (lit. b): Bsp: Liebesbrief, Tagebuch

Wenn eine Person geltend macht, die Beschlagnahme sei aus Gründen von Art. 264 unzulässig, ist nach den Regeln der Siegelung vorzugehen (Abs. 3).

1.3. Anordnung und Durchführung der Beschlagnahme

- **Zuständig**
 - o Herausgabebefehl/Beschlagnahmebefehl durch Staatsanwaltschaft oder Gericht (Art. 198 Abs. 1 StPO)
 - o Gefahr im Verzug: Provisorische Sicherstellung durch Polizei oder Private (Art. 263 Abs. 3 StPO).
- Anordnung in einem schriftlichen Befehl, in dringenden Fällen auch mündlich möglich (Art. 263 Abs. 2)
- Verfahren → Art. 266 ff.

Rechtsmittel

Beschwerde nach Art. 393 ff.

Die geheimen Zwangsmassnahmen

Insb. BÜPF und VÜPF beziehen

1.1. Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs ist grundsätzlich strafbar (vgl. Art. 321 ter StGB), es sei denn, sie ist aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Befugnis und richterlicher Genehmigung (vgl. Art. 321ter Abs. 5 i.V.m. Art. 179octies StGB i.V.m. Art. 269 ff. StPO) gerechtfertigt.

- Art. 269: «Herkömmliche» Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs bei dringendem Verdacht auf ausreichend schwere Katalogtat

- Art. 269bis ff.: Einsatz von «besonderen technischen Geräten zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs» und Einsatz von Staatstrojaner

Inhalt

- Anschlussüberwachung: Postadresse oder Fernmeldeanschluss bzw. Telefonkontrolle
- Auskünfte über Post- und Fernmeldeanschlüsse
- Überwachung der Internet-Zugänge und Internet-Teilnehmer
- Emails im Übermittlungsvorgang (zwischen Versenden bis Lesezugriff des Empfängers)
 - Aber nicht noch nicht versendete bzw. beim Absender oder Empfänger gespeicherte Emails, diese unterliegen der Durchsuchung und Beschlagnahme

1.1.1. Voraussetzungen von Art. 269

1. Dringender Verdacht, dass eine Katalogtat begangen worden ist (=mit höchster Wahrscheinlichkeit kommt es zum Strafbefehl)
2. (ausreichende) Schwere der strafbaren Katalogtat
 - a. Straftaten sind in StPO 269 II abschliessend aufgelistet: Katalog-/Listenprinzip
 - b. Schwere der Tat muss die Überwachung rechtfertigen (=Verhältnismässigkeit)
3. Subsidiaritätsprinzip: Andere Untersuchungshandlungen sind ergebnislos, geblieben bzw. wären aussichtslos oder unverhältnismässig: Überwachung als ultima ratio, da in concreto einzig möglicher Ermittlungsansatz

Sofern «besondere technischer Geräte» zur Überwachung eingesetzt werden, d.h. Insb. ISMI-Catcher (sog. «Handyfalle», z.B. Stingray, zw. Identifikation von Geräten und Telefonnummer und zur Gesprächsaufzeichnung → Gespräche werden bspw. aufgezeichnet indem eine Funkantenne inszeniert wird und alles abgefangen wird, ohne dass der Benutzer die Zwischenschaltung bemerkt), gelten gesteigerte Voraussetzungen:

1. Alle Vss. gemäss Art. 269
2. Herkömmliche Telefonkontrolle erfolglos geblieben oder sie wäre sonst aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert
3. Technische Genehmigung des Gerätetyps durch Bundesamt für Kommunikation liegt im Zeitpunkt des Einsatzes vor
4. Kaskadenweise Überwachung: BGer 1B_191/2018

Sofern GovWare («Staatstrojaner») zur Überwachung eingesetzt werden, d.h.: Informatikprogramme, die ohne Wissen der Zielperson auf ein von dieser benütztes Gerät (v.a. Computer, Smartphones, Tablets) eingeschleust werden und dort verborgen den Kommunikationsverkehr abfangen (und ausschliesslich diesen!) und an die Strafverfolgungsbehörden weiterleiten. Gelten nochmals gesteigerte Voraussetzungen:

1. Dringender Tatverdacht
2. Schwere der Straftat rechtfertigt Überwachung (Verhältnismässigkeit)
3. Bisherige Untersuchungshandlungen – auch nach Art. 269 – erfolglos, Ermittlungen sonst aussichtslos bzw. unverhältnimässig erschwert
4. Verfolgung einer Katalogstraftat nach StPO 286 II

1.1.2. Zielperson der Überwachung (Art. 270)

1. Beschuldigte Person
2. u.U. Drittperson bei begründetem Verdacht, dass die beschuldigte Person die Postadresse oder den Fernmeldeanschluss der Drittperson benützt oder diese für die beschuldigte Person bestimmte Mitteilungen entgegennimmt oder weiterleitet.
 - a. zusätzlich nach BGE 138 IV 232 auch «Benutzung», wenn anzunehmen ist, dass der Verdächtige sich bei der Drittperson melden würde («Kopfschaltung»)
3. **Einschränkung:** Schutz von Berufsgeheimnissen, Art. 271 → vgl. parallele Regelung bei der Beschlagnahme (Art. 264): Informationen von Berufsgeheimnisträgern i.S.v.

StPO 170-173, die mit dem Gegenstand der Ermittlungen und dem Grund, aus dem diese Person überwacht wird, nicht in Zusammenhang stehen, sind (unter Leitung des Gerichts) auszusondern und zu vernichten
 → Aber: keine Aussonderung der Informationen bei dringendem Tatverdacht gegen Träger des Berufsgeheimnisses oder wenn besondere Gründe es erfordern.

1.1.3. Randdatenerhebung im Besonderen (Art. 273)

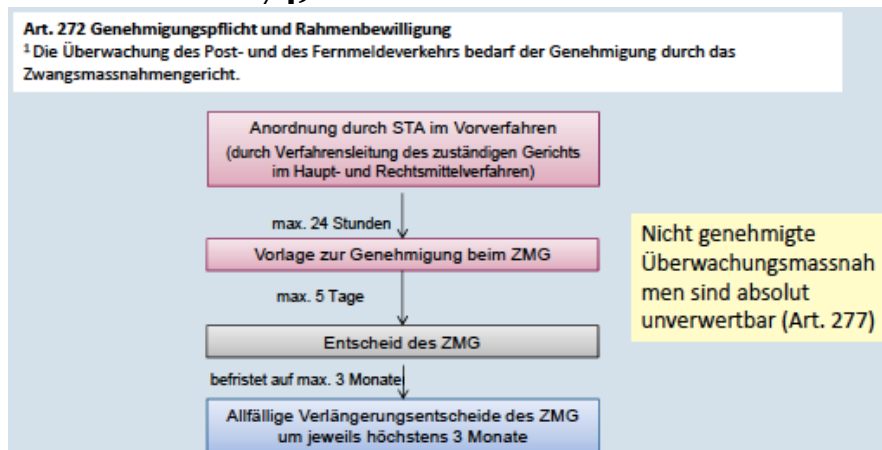
Randdaten: Informationen, die nicht den Gesprächsinhalt betreffen, sondern dasjenige rundherum: Verkehrs- und Rechnungsdaten, Teilnehmeridentifikation

Kann auch rückwirkend für max. sechs Monate erhoben werden.

Voraussetzung

1. Dringender Tatverdacht
2. Ausreichende Schwere und
3. Subsidiarität bei allen Verbrechen und Vergehen sowie der Übertretung gem. StGB 179^{septies}

1.1.4. Genehmigungspflicht (Art. 272) und Genehmigungsverfahren (Art. 269 Abs. 1 und Art. 274)



1.1.5. Mitteilungspflicht

- Dass überwacht wurde muss spätestens mit Abschluss des Vorverfahrens (Art. 279 Abs. 1) mitgeteilt werden.
- Falls eine Überwachung nicht genehmigt wurde oder ein Berufsgeheimnis besteht → absolutes Verwertungsverbot
- Beschwerdemöglichkeit (Art. 393)

1.1.6. Vernichtung von Aufzeichnungen

- Sofortige Vernichtung von Informationen aus Berufsgeheimnis und nicht genehmigten Überwachungen (Art. 271 Abs. 2; Art. 276 f.)
- Verwertungsverbot bzgl. Gewonnener Erkenntnisse, die nicht genehmigt wurden

1.1.7. Beendigung

- Befristete Anordnung für 3 Monate
- Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 3 weitere Monate

1.1.8. Zufallsfunde (Art. 278)

1. Verwertbarkeit für sachliche Zufallsfunde (Art. 278 Abs. 1) und personelle Zufallsfunde (Art. 278 Abs. 2) wird bejaht, **wenn die Voraussetzungen von StPO 269 I gegeben sind:**

- Katalogtat
- Schwere der Tat rechtfertigt die Überwachung
- dringender Tatverdacht nicht erforderlich, da sich der echte Zufallsfund gerade dadurch auszeichnet, dass er den Tatverdacht auf eine Katalogtat erst begründet
- Subsidiarität kann nicht sinnvoll geprüft werden

2. Verfahren: Nachträgliche Prüfung und Genehmigungsverfahren

1.2. Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

= Lauschangriff

Das Abhören und Aufnehmen fremder Gespräche ist grundsätzlich strafbar (Art. 179bis ff. StGB), es sei denn, es liegt eine richterliche Genehmigung gestützt auf eine ausdrückliche, gesetzliche Befugnis vor (vgl. Art. 179octies StGB).

Nach Art. 280 geht es dabei um die Abklärung des nicht öffentlichen Wortes und um die Beobachtung von nicht allgemein zugänglichen Vorgängen sowie um die Feststellung des Standorts von Personen und Sachen bei Katalogtaten gemäss StPO 281 iVm 269.

→ Bspw. Minispione, Richtmikrophone, GPS-Geräte, Radiowellen, Wanzen

1.2.1. Voraussetzungen, Adressaten, Einschränkungen (Art. 281)

Voraussetzung:

Verweis auf Art. 269 ff.

1. Dringender Tatverdacht in Bezug auf eine Katalogstraftat
2. Verhältnismässigkeit (in Bezug auf Schwere des Tatvorwurfs)
3. Subsidiarität (andere Massnahmen wären erfolglos gewesen)

Adressaten

Grundsätzlich nur Anordnung gegenüber der beschuldigten Person

→ Räumlichkeit oder Fahrzeuge von Drittpersonen ausnahmsweise überwachbar (Abs. 2)

Einschränkung

Verboten

- ggü. Personen in Freiheitsentzug
- ggü. Räumlichkeiten und Fahrzeugen von Berufsheimnisträgern (Art. 170-173)

→ Fall dazu Folie 13 S. 15

1.3. Observation (Art. 282 f.)

Bei der Observation handelt es sich um eine verdeckte Beobachtung im öffentlichen Raum bzw. an allgemein zugänglichen Orten. Es stellt auch ein Grundrechtseingriff dar.

Ist die polizeiliche Ermittlungsmassnahme, bei der Vorgänge und Personen in der Öffentlichkeit systematisch und während einer gewissen Dauer beobachtet, registriert und die Ergebnisse für Zwecke der Strafverfolgung ausgewertet werden

→ nicht auf Beschuldigte beschränkt

1.3.1. Voraussetzungen

- Konkrete Anhaltspunkte für begangene Verbrechen und Vergehen (welcher Verdachtsgrad es braucht ist umstritten → meist ein hinreichender Tatverdacht) und
- andere Abklärungen aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert

Die Polizei kann eine Observation bis zur Dauer von einem Monat selbständig anordnen.

Bei einer Dauer von mehr als einem Monat (im polizeilichen Ermittlungsverfahren):

- Bewilligung durch Staatsanwaltschaft erforderlich (Art. 292 Abs. 2)

Braucht eine Mitteilung von Grund, Art und Dauer der Observation (Ausnahme Art. 283 II)

1.4. Verdeckte Ermittlung

Verdeckte Ermittlung liegt vor, wenn Angehörige der Polizei oder Personen, die vorübergehend für polizeiliche Aufgaben angestellt sind, unter Verwendung einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) durch täuschendes Verhalten zu Personen Kontakte knüpfen mit dem Ziel, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen, um besonders schwere Straftaten aufzuklären. (→ Art. 285a)

1.4.1. Voraussetzungen (Art. 286)

1. Ein auf bestimmte Tatsachen gründender hinreichender Verdacht auf Delikt gemäss abschliessend aufgelisteten Straftatenkatalog
2. Die Schwere der Tat rechtfertigt die verdeckete Ermittlung (=Verhältnismässigkeit)
3. Andere Untersuchungsmassnahmen sind erfolg- oder aussichtslos bzw. Ermittlungen aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert (=Subsidiaritätsklausel)

1.4.2. Anordnung und Genehmigungsverfahren (Art. 287, 289)

- Anordnung des Einsatzes durch Staatsanwaltschaft und Genehmigung durch Zwangsmassnahmengericht (Art. 286, 289)
→ Absolutes Beweisverwertungsverbot: wenn nicht genehmigt oder keine Genehmigung eingeholt, sind gewonnene Erkenntnisse unverwertbar (Art. 286 Abs. 6)
- Dauer: über längeren Zeitpunkt hinweg (vgl. Art. 289 Abs. 5)

1.4.3. Beendigung (Art. 298)

Wenn:

- Voraussetzungen entfallen sind
- Genehmigung oder Verlängerung verweigert wird
- Ermittler von Instruktion abweicht, falsch informiert oder Pflichten nicht erfüllt

Mitteilungspflicht

Nachträgliche im Strafverfahren (Art. 298)

1.4.4. Einschränkungen (Art. 293)

- 1) Verbot der Tatprovokation (=Anstiftung)
→ nur Konkretisierung des Tatentschlusses (Abs. 1)
- 2) Einwirkung von untergeordneter Bedeutung (Abs. 2)
- 3) Scheingeschäft erlaubt (Abs. 3)
- 4) Folgen eines Verstosses (Abs. 4)

1.5. Verdeckte Fahndung (Art. 298a)

→ muss nicht genehmigt werden = wichtigster Unterschied zur verdeckten Ermittlung

- Polizeiangehörige, die sich während eines (kurzen) Einsatzes nicht als Angehörige der Polizei zu erkennen geben (insb. Scheingeschäfte)
- Kein Einschleusen in kriminelles Umfeld, bloss einfache Lüge, Auftreten in milieuangepasster Erscheinung sowie blosser Verheimlichung der Identität
- Hauptanwendungsbereich: Scheinkauf von Betäubungsmitteln
- Keine Ausstattung mit einer Legende
- Kein Aufbau eines längerfristigen Vertrauensverhältnisses

Voraussetzungen (Art. 298b)

1. Verdacht auf Verbrechen oder Vergehen
2. Bisherige Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen erfolglos, Ermittlungen ausichtslos oder unverhältnismässig erschwer (Subsidiaritätsklausel)

Anordnung

Durch Staatsanwaltschaft oder Polizei im Ermittlungsverfahren.

Es braucht keine Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht

Beendigung

Art. 298d – sobald Vss. nicht mehr erfüllt sind oder Genehmigung verweigert

Mitteilungspflicht

Nachträgliche Mitteilung der Fahndung

Art. 298d Abs. 4 → Beschwerde

Verdeckte Ermittlung	Verdeckte Fahndung
Der verdeckte Ermittler dringt systematisch in das kriminelle Umfeld oder Milieu ein bzw. wird in dieses eingeschleust.	Bei der verdeckten Fahndung geht es um Einzeleinsätze ohne Infiltration.
Die Einsätze sind auf einen längeren Zeitraum ausgerichtet.	Die Einsätze sind auf kurze Dauer angelegt.
Bei der verdeckten Ermittlung wird eine qualifizierte Identitätstäuschung vorgenommen. Es werden aktive Täuschungs- und Verschleierungsmassnahmen getroffen und Lügengebäude sowie besondere Machenschaften zur Täuschung verwendet.	Der verdeckte Fahnder täuscht nicht aktiv über seine Identität. Er gibt sich jedoch nicht als Polizeibeamter zu erkennen. Es handelt sich um eine «einfache» Täuschung durch szenetypisches Verhalten.
Es werden längerfristige und regelmässige Kontakte zur Zielperson geknüpft.	Mit der Zielperson kommt es nur zu wenigen und kurzen Kontakten.
Auf die Zielperson wird intensiv Einfluss genommen.	Auf die Zielperson wird nur wenig Einfluss genommen.

→ Fall dazu Folie 13 S. 22

Besondere Verfahren

Strafbefehlsverfahren

Ein Strafbefehl ist kein erstinstanzliches Urteil, sondern ein Urteilsvorschlag zur aussergerichtlichen Erledigung des Straffalles, der in Rechtskraft erwächst, wenn der Betroffene keine Einsprache erhebt. Es ist das Verfahren für die grosse Masse und in der Praxis ist es das häufigste Verfahren. Das ist das Verfahren, welches man erhält, wenn man nachher nicht anklagt, sondern der Strafbefehl von der Staatsanwaltschaft einfach akzeptiert.

Typischer Fall: Radarbusse wird nicht bezahlt

Strafbefehlsverfahren setzt nur dann eine Eröffnung eines Strafverfahrens voraus, wenn Sachlage unklar ist (Art. 309 IV).

Voraussetzungen (Art. 352)

Art. 352: Voraussetzungen

¹ Hat die beschuldigte Person im Vorverfahren den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie, unter Einrechnung einer allfällig zu widerrufenden bedingten Strafe oder bedingten Entlassung, eine der folgenden Strafen für ausreichend hält:

- a. eine Busse;
- b. eine Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen;
- c. [aufgehoben]
- d. eine Freiheitsstrafe von höchstens 6 Monaten.

Strafen nach Art. 352 Abs. 1 lit. a-d können frei miteinander kombiniert werden, solange die Höchststrafe von 6 Monaten nicht überschritten wird.

Eine Verbindung mit Busse ist immer möglich (Art. 352 Abs. 3) und mit Massnahmen nach Art. 66 und Art. 67e-73 StGB.

Inhalt des Strafbefehls (Art. 353)

Ausgangslage: Doppelfunktion des Strafbefehls: Anklageschrift (Einsprache) und rechtskräftiges Urteil (keine Einsprache)

- Gleiche Angaben wie in der Anklageschrift (Art. 356 Abs. 1 Satz 2 StPO: «Strafbefehl gilt als Anklageschrift» d.h., insb:
 - o präzise Sachverhaltsumschreibung (lit. c)
 - o einschlägigen Tatbestände (lit.d)
- Ebenso Angaben, wie sie in einem Urteil verlangt werden (Art. 80), namentlich:
 - o Festlegung der Sanktion (lit. e)
 - o Kosten- und Entschädigungsfolgen (lit.g)
 - o Rechtsbehelfbelehrung: Einsprachemöglichkeit und Modalitäten (lit. f), insb. auch dass beim Verzicht auf eine Einsprache der Strafbefehl zum Urteil wird
- Grundsätzlich keine Begründungspflicht (lit. f), Ausnahme: Widerruf einer bedingt ausgesprochenen Strafe, sowie Wahl der Freiheitsstrafe i.S.v. Art. 41 Abs. 2 StGB
- Schriftliche Eröffnung (Art. 353 Abs. 3)
- StPO-Revision: Nach Vorschlag des BR soll die StA neu über Zivilforderungen bis 30'000.- entscheiden können und ohne weitere Beweiserhebungen möglich

1.1. Urteilsvorschlag und Einsprachemöglichkeit

→ Art. 354 insb. Abs. 3 beachten

Strafbefehl wird als Urteilsvorschlag ausgestaltet und wenn man nicht einverstanden ist, muss man Einsprache einlegen und das Verfahren zieht sich weiter.

Zur Einsprache befugt sind die beschuldigte Person und weitere Betroffene, insb. Privatklägerschaft (Art. 354).

Eröffnung und Zustellung

Nach Abs. 1 Einspruchsmöglichkeit innert 10 Tagen

- Gilt nach den allgemeinen Bestimmungen über Zustellung (Art. 85 ff. StPO)
- Zustellungsfiktion am 7. Tag nach erfolglosem Zustellungsversuch (Art. 85 Abs. 4 lit. a); d.h. eine tatsächliche Kenntnis ist nicht nötig für vermutete Zustimmung → wenn man also nicht zu Hause ist und es auf die Post zurückgeht, und man es dann immer noch nicht abholt, ist ab dem 7. Tag eine Zustellungsfiktion vorhanden. → Beweislast, dass der Strafbefehl abgeschickt wurde, liegt bei der Strafbehörde

Folgen bei erhobener Einsprache

Art. 355 Verfahren bei Einsprache

Wird Einsprache erhoben, so nimmt die Staatsanwaltschaft die weiteren Beweise ab [insb. Einvernahme], die zur Beurteilung der Einsprache erforderlich sind -> sog. Nachverfahren

² Bleibt eine Einsprache erhebende Person trotz Vorladung einer Einvernahme unentschuldigt fern, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen. [Rückzugsfiktion]

³ Nach Abnahme der Beweise entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie: [4 Optionen]

a. am Strafbefehl festhält; -> Gleicher SV; Überweisung an Gericht; Strafbefehl ist Anklageschrift -> «reformatio in peius» gilt nicht

b. das Verfahren einstellt;

c. einen neuen Strafbefehl erlässt; -> «reformatio in peius» gilt nicht, falls sich die Sach- oder Rechtslage geändert hat und sich daher eine andere Sanktion bzw. anderes Strafmass aufdrängt

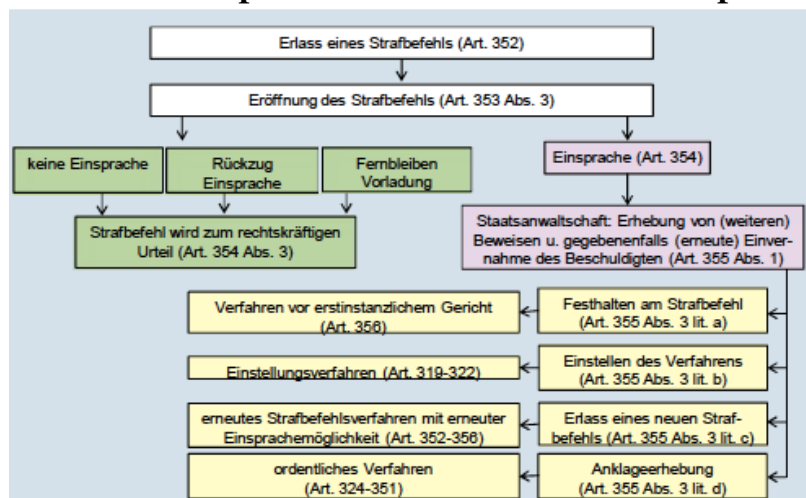
d. Anklage beim erstinstanzlichen Gericht erhebt. -> beschreiten des ordentlichen Verfahrens falls Voraussetzungen für Erlass Strafbefehl nicht mehr gegeben; «reformatio in peius» gilt nicht

Folgen bei Verzicht auf Einsprache

- Wenn keine Einsprache erhoben, so erlangt Strafbefehl die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils.
- Als Verzicht auf Einsprache gilt:
 - Keine form- und fristgerechte Einsprache (Art. 354 Abs. 3 StPO),
 - Rückzug der Einsprache (Art. 356 Abs. 3 StPO),
 - Fernbleiben der vorgeladenen einspracheberechtigten Person von der Einvernahme bzw. der Hauptverhandlung -> Rückzugsfiktion (Art. 355 Abs. 2 StPO; 356 Abs. 4 StPO)

Aber: Bleibt die Einsprache erhebende Person der Einvernahme/Hauptverhandlung fern, kommt die gesetzliche Fiktion, wonach die Einsprache als zurückgezogen gilt, nur zur Anwendung, wenn sie effektiv Kenntnis von der Vorladung hatte und sich somit der Folgen ihrer Unterlassung bewusst war. Vorbehalten bleiben Fälle rechtsmissbräuchlichen Verhaltens.

Übersicht über Ablauf und Optionen der StA nach einer Einsprache

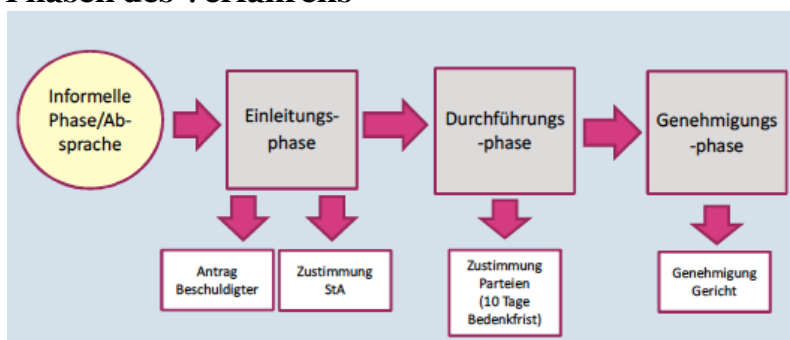


Das abgekürzte Verfahren (Art. 358-362)

Vereinfachtes Verfahren, das der StA bei Verbrechen/Vergehen, die nicht per Strafbefehl erledigt werden können, ermöglicht, mit der beschuldigten Person eine Absprache («Deal») über den Inhalt der Anklageschrift, insb. bei unklarer Beweislage, zu treffen.

Die beschuldigte Person kann bis zur Anklageerhebung bei der Staatsanwaltschaft einen Antrag auf ein abgekürztes Verfahren stellen, wenn sie den relevanten Sachverhalt eingesteht und die zivilrechtlichen Ansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt (Art. 358 Abs. 1 StPO). Das abgekürzte Verfahren ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt (Art. 358 Abs. 2 StPO).

Phasen des Verfahrens



1.1. Einleitungsverfahren

→ Art. 358: Voraussetzungen

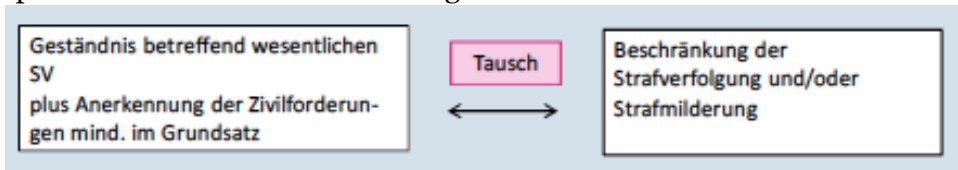
1. Antrag der beschuldigten Person (schriftlich oder mündlich) bis zur Anklageerhebung
2. Eingeständnis des wesentlichen Sachverhalts
3. Anerkennung der Zivilansprüche zumindest im Grundsatz, und
4. Freiheitsstrafe unter 5 Jahren

→ Art. 359: Entscheid der StA über Durchführung des Verfahrens

- Es besteht kein Anspruch der beschuldigten Person auf Durchführung eines abgekürzten Verfahrens (Entscheid ist nicht anfechtbar)
- Beschuldigter muss notwendig verteidigt werden

1.2. Durchführungphase

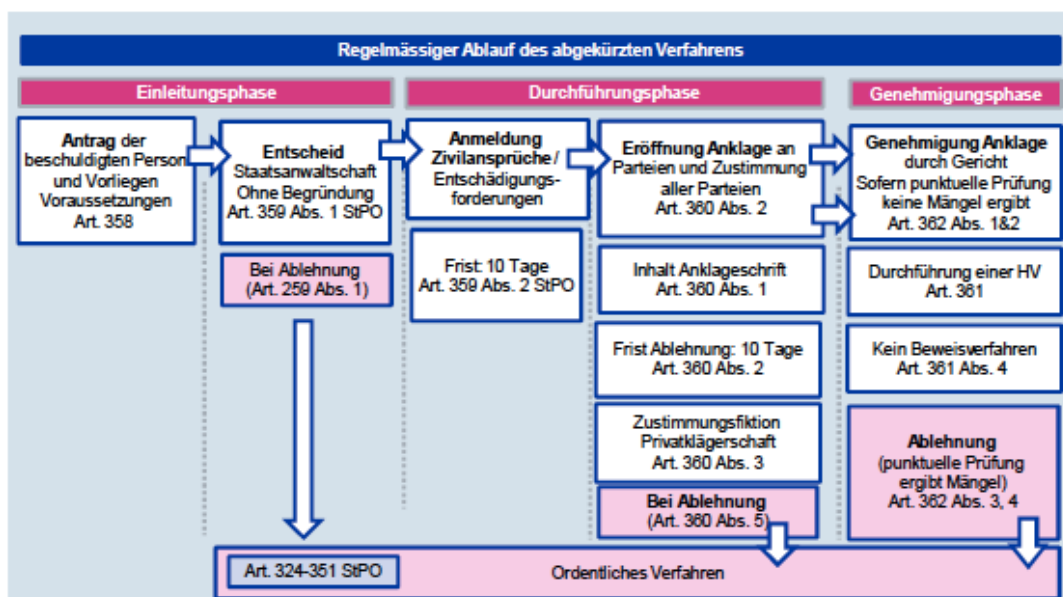
Im abgekürzten Verfahren trifft die Staatsanwaltschaft mit der beschuldigten Person eine Absprache über den Inhalt der Anklageschrift



Was Gegenstand der Absprache sein kann, wird vom Gesetz nicht beschrieben. Möglich sind (auch kombiniert):

- Absprache über die Sanktionsfolgen
- Absprache über die Art und die Anzahl anzuklagender Straftaten

Die Verhandlungen müssen protokolliert werden (Art. 76-79).



1.3. Genehmigungsphase

Das Hauptverfahren dient einzig der Kontrolle der Anklageschrift.

Durchführung der Hauptverhandlung (Art. 361):

- kein Beweisverfahren, stattdessen:
- Sachverhaltsanerkennung vor Gericht, d.h. Geständnis muss in Hauptverhandlung explizit erneuert werden
- Überprüfung der Sachverhaltsanerkennung mit den Akten
- Gericht hat Sanktionsantrag der Anklage zu verwerfen, wenn es in freier Würdigung aller Faktoren zu einem «deutlich abweichenden Strafmass» gelangt

→ Dann Art. 362

Wenn Voraussetzungen erfüllt sind, erhebt das Gericht die Anklageschrift zum Urteil (Art. 262 Abs. 2)

1.4. Scheitern

→ kommt zum ordentlichen Verfahren

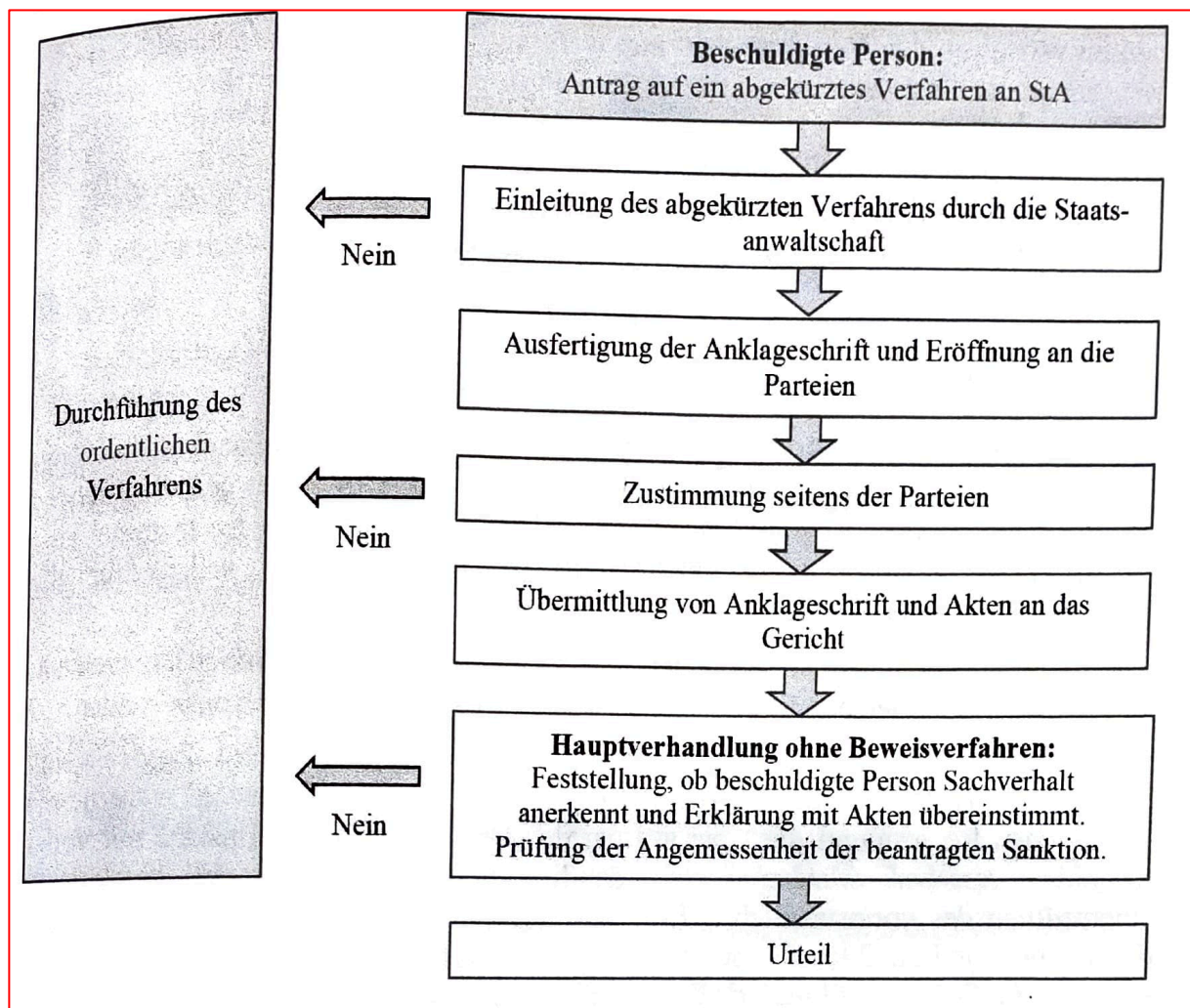
Kommt das abgekürzte Verfahren nicht zustande, darf die StA im ordentlichen Verfahren eine höhere Strafe beantragen als sie dem Beschuldigten vorher im informellen Verfahren vorgeschlagen hat. → es besteht keine reformatio in peius

Abgegebenen Erklärungen (bspw. Geständnis beschuldigte Person, Zugeständnisse StA) sind bei Scheitern des abgekürzten Verfahrens unverwertbar (Art. 362 Abs. 4).

1.5. Rechtsmittel

Beschränkte Rügegründe bei Berufung

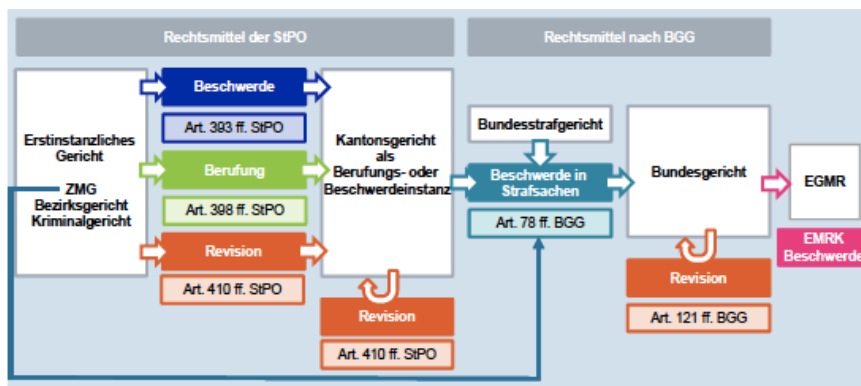
1. Berufung ist auf folgende Rügegründe beschränkt (Art. 362 Abs. 5)
 - a. Fehlende Zustimmung zur Anklageschrift
 - b. Urteil entspricht nicht der Anklageschrift
2. Revision nur sehr eingeschränkt zulässig
 - a. Revisionsgründe der neuen Tatsachen oder Beweismittel ist unzulässig (Art. 410 lit. a StPO)
 - b. Ebenso Revisionsrüge Widerspruch mit einem späteren Entscheid (Art. 410 lit. b StPO)
 - c. Revision nur möglich, wenn auf strafbare Weise auf das abgekürzte Verfahren eingewirkt wurde (Art. 410 lit. c StPO).



Rechtsmittel, Verfahrenskosten, Entschädigung und Genugtuung

Grundlagen und Begriffe

Grundrechtlicher Anspruch auf die Überprüfung von Gerichtsentscheiden durch eine andere Gerichtsinstanz zwecks Aufhebung oder Änderung eines Entscheides (Art. 32 Abs. 3 BV)



1.1. Entscheide

Entscheid	Oberbegriff für alle behördlichen Entscheidungen
Sachentscheid	Endentscheid über Schuldfrage in Form von Urteilen (Freispruch oder Schuldspruch); gleichgestellt sind Strafbefehle oder Bussenverfügungen, sofern nicht Einsprache erhoben wird
Prozessentscheid	kein Entscheid über Schuld- oder Unschuld, sondern über eine prozessrechtliche Frage (Bsp.: Nichteintreten weil örtliche Zuständigkeit nicht gegeben); ergehen entweder in Form eines Beschlusses (Kollegialbehörde) oder einer Verfügung (Einzelrichter)
Verfahrenserledigender (Prozess-) Entscheid	Endentscheid – Bsp.: Einstellungsverfügung der StA
Verfahrensleitender (Prozess-) Entscheid	Förderung eines Verfahrens, ohne es zu einem Abschluss zu bringen – Bsp.: Gutheissung eines Beweisantrags
Urteilsabändernder (Prozess-) Entscheid	nachträgliche Änderung/Ergänzung des Urteils – Bsp.: Widerruf der bedingten Strafe

1.2. Rechtskraft

- Sachentscheide und z.T. verfahrenserledigende Prozessentscheide werden grundsätzlich verbindlich und können nach ihrem Erlass nicht mehr abgeändert werden (mit Ausnahmen).
- Verfahrensleitende Beschlüsse und Verfügungen (z.B. Entscheide über Beweisanträge; Nichtzulassen der Anklage) sind auf Wiedererwägungsgesuch grundsätzlich abänderbar.
- Die Verbindlichkeit von Sachentscheiden wird durch den Spruch «das Urteil ist rechtskräftig» ausgedrückt.

1.2.1. Formelle Rechtskraft

- Formell rechtskräftig ist ein Urteil, wenn die Rechtsmittelfrist für ordentliche Rechtsmittel unbenutzt abgelaufen ist (StPO 437 I a)
- Formell rechtskräftige Urteile sind vollstreckbar
- Mit dem Eintritt der formellen Rechtskraft beginnt die Vollstreckungsverjährung (StPO 100)

1.2.2. Materielle Rechtskraft

- Sachentscheid ist im Hinblick auf allfällige weitere Deliktswürfe in derselben Sache verbindlich.
- Bei einer (verfahrenserledigenden) Einstellungsverfügung wird von einer beschränkten materiellen Rechtskraft ausgegangen. Die Untersuchung darf nur wieder aufgenommen werden, sofern neue, rechtlich relevante Beweismittel oder Tatsachen i.S.v. lit. a und b bekannt werden (eine bloße Änderung der Sachlage reicht nicht in jedem Fall aus; Art. 323 StPO).
- Massgebend ist das Urteilsdispositiv und nicht die Begründung.
- Ne bis in idem (Sperrwirkung der abgeurteilten Sache, Art. 11 StPO; vgl. Vorlesung Beschuldigtenrechte)

1.3. Rechtsmittel

1.3.1. Unterscheidung: Rechtsmittel – Rechtsbehelf

Rechtsmittel: Verfahrenshandlung zur Aufhebung oder Änderung eines nachteiligen Entscheids

Rechtsbehelf i.w.S.: Oberbegriff, umfasst neben Rechtsmitteln auch andere prozessuale Möglichkeiten der Interessenwahrung im Verfahren

Rechtsbehelf i.e.S.: korrigierende oder gestaltende Prozesshandlung, aber ohne Instanzenzug → bspw. Ausstandsgesuch, Siegelungsbegehren, Einsprache gegen Strafbefehl

1.3.2. Qualifikation der Rechtsmittel

1. ordentliche und ausserordentliche Rechtsmittel (Kognition=Überprüfung der Tat- und Rechtsfragen; Rechtskraft)
2. reformatorische und kassatorische Rechtsmittel (Befugnis Rechtsmittelinstanz)
3. primäre und subsidiäre Rechtsmittel (Rangfolge der Rechtsmittel)
4. vollkommene und unvollkommene Rechtsmittel (Kognition)
5. devolutive und nicht devolutive Rechtsmittel (zuständige Instanz)
6. suspensive und nicht suspensive Rechtsmittel (Vollstreckbarkeit)

1.4. Rechtsmittelvoraussetzungen

I.	Zulässiges Anfechtungsobjekt (was kann angefochten werden?)
II.	Aktivlegitimation und Beschwer (wer ist berechtigt, Rechtsmittel zu ergreifen?)
III.	Frist, Form (und Begründung)
IV.	Weitere Kriterien?

Zulässiges Anfechtungsobjekt

- Grundsatz: Anfechtbare Verfügung, Beschluss, Entscheid
 - o nicht: Eröffnung des Strafverfahrens (StPO 300 II)
- Was ist, wenn Ihnen z.B. Anfechtungsobjekt verweigert wird? → *dann kann man eine Rechtsverweigerung geltend machen, d.h. man kann nach StPO 393 genau gleich eine Beschwerde machen.*

Aktivlegitimation und Beschwer

- Wer ein Rechtsmittel ergreifen möchte, muss dazu legitimiert sein: Jede Partei, die ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheides hat (sog. «Beschwer»)
- Staatsanwaltschaft gem. Art. 381 StPO, zugunsten oder zuungunsten der beschuldigten Person (aber nicht im Zivilpunkt)
- alle weiteren Parteien mit rechtlich geschützten Interessen gem. Art. 382 StPO, d.h.
 - o beschuldigte Person

- Privatküglerschaft im Schuldpunkt, nicht aber hinsichtlich der ausgesprochenen Sanktion (Art. 382 Abs. 2 StPO) – kann aber nicht nur einen Freispruch, sondern auch die rechtliche Qualifikation anfechten
- andere Verfahrensbeteiligte (Art. 105 StPO) mit rechtlich geschützten Interessen und weitere Behörden (Art. 104 Abs. 2 StPO) als «Parteien» i.S.v. Art. 382 StPO

Frist, Form und (Begründung) → Art. 385)

Rechtsmittelfrist ist nicht abgelaufen!

Begriff	Bedeutung	Erstreckbarkeit	Beispiel
Gesetzliche Fristen	Bestehen aufgrund gesetzlicher Regelung	Nicht erstreckbar (Art. 89 Abs. 1 StPO)	Rechtsmittelfristen (Beschwerde / Berufung)
Behördliche Fristen	Werden von einer Strafbehörde angesetzt	Von Amtes wegen und auf Gesuch hin erstreckbar (Art. 92 StPO)	Frist zur Einreichung von Unterlagen, Stellungnahmen oder Rückgabe von Akten

Merke: Im Strafverfahren gibt es (anders als im Zivilprozess) keinen allg. Stillstand für gesetzlich oder gerichtliche Fristen während bestimmter Zeiträume (Art. 89 Abs. 2 StPO).

Achtung: ZMG-Fristen können auch an Feiertagen und Wochenenden auslaufen, teilweise auf die Minute genau gesetzt.

Fristenberechnung (StPO 90-91)

Gegenstand	Regelung	Wochenende und Feiertage
Zustellung bzw. Ereignis	Tag 0 wird nicht dazugezählt.	Zustellung nur an Wochentagen, Ereignisse auch an Sa, So und Feiertagen.
Fristbeginn	Der auf die Zustellung bzw. das Ereignis folgende Tag (Tag 0+1).	Gilt auch, wenn der folgende Tag auf einen Sa, So oder Feiertag fällt.
Fristenlauf	Anzahl Tage gem. gesetzlicher bzw. gerichtlicher Frist (z.B. Tag 1-10).	Innerhalb der Frist werden alle Tage mitgezählt, d.h. auch Sa, So und Feiertage.
Fristende	Vornahme Verfahrenshandlung / Übermittlung / Übergabe am letzten Tag der Frist (z.B. Tag 10).	Fällt letzter Tag der Frist auf Sa, So oder Feiertag, dann endet Fristenlauf erst am nächsten Werktag (Verlängerung der Frist – Ausnahmen bei ZMG-Fällen möglich).

Nach Art. 91 gilt die Frist eingehalten, wenn:

- **Vornahme Verfahrenshandlung** (Abs. 1) am letzten Tag der Frist bis 24 Uhr
- **Eingabe** (Abs. 2-3) am letzten Tag der Frist durch
 - direkte Übergabe an die Behörde (entweder Briefkasten oder persönlich)
 - Übergabe an Schweizerische Post (Poststempel entscheidend; Direkteinwurf in Post-Briefkasten möglich? → JA, aber führt zu Beweisproblemen)
 - elektronische Übermittlung, wenn Bestätigung des Empfangs durch Informationssystem (Empfangsbestätigung; «Spezialfälle»)
- Auch Eingabe an unzuständige Behörde ist fristwährend (Art. 91 Abs. 4 StPO; Weiterleitung an zuständige Behörde)

1.5. Verschlechterungsverbot

Verbot der reformatio in peius, sofern Rechtsmittel zu Gunsten des Beschuldigten/Verurteilten ergriffen → Art. 391

Fall: Ada Kessler wird vorgeworfen, an einem Einbruchsdiebstahl beteiligt gewesen zu sein. Hiernach wird sie der Helferschaft zu Diebstahl, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch erstinstanzlich schuldig gesprochen. Dagegen erhebt Ada Kessler Berufung.

Frage: Kann das Berufungsgericht Ada Kessler des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs in Mittäterschaft verurteilen?

→ *Das Verschlechterungsverbot gilt nicht*

Fall: Ada Kessler erhebt Berufung gegen ein Urteil, in welchem sie zum Vollzug einer ambulanten Massnahme verurteilt wird.

Frage: Kann das Gericht die ambulante Massnahme in eine stationäre Massnahme umwandeln?

→ *greift das Verschlechterungsverbot? ja, weil der Eingriff bei der stationären viel höher ist als bei einer ambulanten. Das BGer sagt aber etwas andere, es sei im Interesse des betroffenen, dass er behandelt wird. Ausserdem sei das ganze Massnahmenrecht sehr flexibel, welches eine spätere Abänderung zulässt aber es dafür bereits im Rechtsmittelverfahren angesprochen werden muss. Gemäss BGer greift hier also das Verschlechterungsverbot nicht.*

Rechtsmittel der StPO

1.1. Die Beschwerde (Art. 393-397)

Die Vollstreckbarkeit wird im Strafprozess nicht aufgeschoben

Qualifikation

Ordentliches, vollkommenes, i.d.R. nicht suspensives, subsidiäres, devolutives Rechtsmittel; Entscheid kann kassatorisch oder reformatorisch sein

Anfechtungsobjekt gem. Art. 393 Abs. 1 lit. a-c

- **Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei u. StA** (lit. a), bspw.: Nichtanhandnahmen (Art. 310 StPO), Einstellungen (Art. 320 StPO), Sistierungen (Art. 314 StPO), Verfügungen betreffend amtliche Verteidigung (Art. 132 ff. StPO), Verfügungen betreffend unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerin (Art. 136 ff. StPO), Verweigerung der Akteneinsicht (Art. 102 StPO), Verweigerung der Teilnahmerechte (Art. 147 StPO)
- **Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen erstinstanzlicher Gerichte**, ausgenommen verfahrensleitende Entscheide (lit. b), es sei denn, sie würden einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken (BGer)
- **in gesetzlich vorgesehenen Fällen**: ZMG-Entscheide (lit. c), insb. Haftanordnungen

Beschwerdegründe gem. Art. 393 Abs. 2 lit. a-c

Volle Kognition, d.h.

- Rechtsverletzung (lit. a)
- Unvollständige/unrichtige SV-Feststellung (lit. b)
- Unangemessenheit (lit. c)

Frist und Form gem. Art. 396

- Innert 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheids (ausser Rechtsverweigerung/Rechtsverzögerung)
- Schriftlich und begründet

Zuständigkeit

Beschwerdeinstanz gem. Art. 20

Wirkung der Beschwerde:

- Kassatorischer oder reformatorischer Entscheid durch Rechtsmittelinstanz
- Keine aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen (Art. 387)
- Beschwerde ist subsidiär, d.h. die Berufung geht der Beschwerde vor (Art. 394 lit. a)

1.2. Die Berufung (Art. 398-409)

Qualifikation

Ordentliches, primäres, grds. Vollkommenes, suspensives, devolutives und i.d.R. reformatorisches Rechtsmittel

Anfechtungsobjekt

Urteile erstinstanzlicher Gerichte, mit denen das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird (Art. 398 Abs. 1), d.h.

- Entscheide über Schuld und Sanktion, Kosten- und Entschädigungsfolgen, Gutheissung Zivilanspruch, aber
- Nicht: Strafbefehle, verfahrenserledigende Entscheide ohne Urteilscharakter (Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung)

Berufungsgründe gem. Art. 398 Abs. 3 lit. a-c

Volle Kognition, d.h.

- Rechtsverletzungen, Ermessensüberschreitungen/Ermessensmissbrauch, Rechtsverweigerung, Rechtsverzögerung (lit. a)
- Unvollständige/unrichtige Sachverhaltsfeststellung (lit. b)
- Unangemessenheit (lit. c)
- Ausnahmen: bei Übertretungen (Art. 398 Abs. 4 StPO) und im abgekürzten Verfahren (Art. 362 Abs. 5 StPO)

Frist und Form

- Anmeldung innert 10 Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll (Art. 399 Abs. 1 StPO)
- schriftliche Berufungserklärung innert 20 Tagen (Art. 399 Abs. 3 und 4 StPO: Anfechtungsumfang und Beweisanträge)

Zuständigkeit

- Berufungsinstanz gem. Art. 21 → beim erstinstanzlichen Gericht
- Berufungsverfahren: grds. Mündlich, ausnahmsweise schriftlich

Wirkung

- aufschiebende Wirkung im Umfang der Anfechtung (Art. 402 StPO)
- grundsätzlich reformatorischer Entscheid (Art. 408 StPO)
- Ausnahme bei wesentlichen Mängeln, die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können: kassatorisch (Art. 409 Abs. 1 StPO)

Anschlussberufung

Möglichkeit anderer Verfahrensbeteiligter sich an Berufung anzuschliessen, teilt das Schicksal der Hauptberufung (Art. 401)

Rückzugsfiktion

Bei Säumnis der Parteien (Art. 407 Abs. 1)

1.2.1. Übungsfälle

Gegen Arthur Kessler wird ein Strafverfahren durchgeführt. Frage: Ist er grundsätzlich zum Ergreifen der Beschwerde legitimiert? Nennen Sie bei Ihren Antworten die relevanten gesetzlichen Bestimmungen.

- a) Der Beweisantrag des Beschuldigten zur Anhörung der Zeugin Paula Kessler wird von der Staatsanwaltschaft abgelehnt.
→ *nein ist man nicht. nach StPO 394 b kann man nichts mehr dagegen tun, aber man kann den Beweisantrag einfach immer und immer wieder stellen und die Begründungen anpassen*
- b) Das ZMG ordnet drei Monate Haft wegen Kollusionsgefahr an.
→ *ja, nach Art. 222*
- c) Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen Arthur Kessler wegen schweren Betäubungsmitteldelikten.
→ *nach 324 kann man kein Rechtsmittel gegen eine Anklageerhebung einreichen*
- d) Die Staatsanwaltschaft erlässt einen Strafbefehl.
→ *Rechtsmittel: Einsprache*

Gegen Ada Kessler wird ein Strafverfahren durchgeführt. Frage: Ist Privatkläger Alf Sulzer zum Ergreifen eines Rechtsmittels legitimiert?

- a) Das Strafverfahren gegen Ada Kessler wegen Diebstahls wird eingestellt.
→ *Beschwerde nach Art. 382*
- b) Die Schadensersatzforderung von Privatkläger Alf Sulzer wird zwar gutgeheissen, die angeklagte Ada Kessler jedoch nicht betreffend allen Tatbeständen schuldig gesprochen.
→ *man kann hier, wenn man im Strafpunkt legitimiert ist, nach Art 399 IV Beschwerde einreichen*
- c) Ada Kessler wird wegen einfacher Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 2 StGB zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen verurteilt. Alf Sulzer findet das Urteil gegen Ada als zu milde.
→ *Art. 382 II → als Privatkläger kann man in diesem Punkt gar nichts anbringen.*

1.3. Die Revision (Art. 410-415)

Qualifikation

ausserordentliches, subsidiäres, nicht vollkommenes, nicht suspensives, teilweise devolutives Rechtsmittel; wahlweise reformatorisch oder kassatorisch

Anfechtungsobjekt gem. Art. 410 Abs. 1

formell rechtskräftige Urteile, Strafbefehle, nachträgliche richterliche Entscheide, Entscheide im Massnahmenverfahren

Revisionsgründe gem. Art. 410 Abs. 1 lit. a-c und Abs. 2

- neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen od. neue Beweismittel mit wesentlichem Einfluss auf die Verurteilung/Bestrafung (lit. a), d.h. damals schon bestanden aber dem Gericht nicht bekannt
- Unvereinbarkeit mit späterem Strafentscheid (lit. b)
- durch strafbare Handlung verursachte Einwirkung auf Ergebnis des Verfahrens (lit. c)
- Revision wegen Verletzung der EMRK (Abs. 2)

→ vgl. BGE 144 IV 321

Revisionsverfahren

Grds. Schriftlich (Art. 412 Abs. 1 und 3)

Frist und Form

- keine Frist / 90 Tage im Falle von Art. 410 Abs. 1 Bst. b und 2 (Art. 411 Abs. 2 StPO)
- schriftlich und begründet (Art. 411 Abs. 1 StPO)

Zuständigkeit

Berufungsgericht (Art. 411 Abs. 1)

Wirkung der Revision

- Revisionsgründe nicht gegeben: Abweisen des Revisionsgesuch (Art. 413 Abs. 1)
- Revisionsgründe gegeben: Rückweisung zur Neubehandlung oder Fällen eines neuen Entscheids (Art. 413 Abs. 2 lit. a oder b)

Subsidiäres Rechtsmittel

Solange noch ein anderes Rechtsmittel möglich ist, kann keine Revision ergriffen werden

1.4. Zusammenfassung der Rechtsmittel

Rechtsmittel	Anfechtungsobjekt	Beschwerde- / Berufungs- und Revisionsgründe	Wirkung des Rechtsmittels
Berufung Art. 398-409 StPO	Verfahren ganz / teilweise abschliessende Urteile erstinstanzlicher Gerichte	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechtsverletzung▪ unvollst./unrichtige SV-Feststellung▪ Unangemessenheit▪ Ausnahmen beachten	<ul style="list-style-type: none">▪ aufschiebende Wirkung im Umfang Berufung▪ grds. reformatorischer Entscheid
Beschwerde Art. 393-397 StPO	<ul style="list-style-type: none">▪ Verfügungen, Verfahrenshandlungen Polizei / StA / erstinstanzliche Gerichte▪ teilw. ZMG-Entscheide	<ul style="list-style-type: none">▪ Rechtsverletzung▪ unvollst./unrichtige SV-Feststellung▪ Unangemessenheit	<ul style="list-style-type: none">▪ keine aufschiebende Wirkung v. Gesetzes w.▪ reformatorisch oder kassatorisch
Revision Art. 410-415 StPO	fornell rechtskräftige Urteile, Strafbefehle, u.a. Entscheide	<ul style="list-style-type: none">▪ neue Tatsachen / Beweismittel▪ Unvereinbarkeit spät. Entscheid▪ Einwirkung auf Entscheid▪ EGMR-Urteil	<ul style="list-style-type: none">▪ Rückweisung zur Neubehandlung oder▪ neuer Entscheid

Rechtsmittel nach Bundesgerichtsgesetz (BGG)

1.1. Beschwerde in Strafsachen (Art. 78-81 BGG)

Qualifikation

primäres, unvollkommenes, teilweise suspensives, devolutives Rechtsmittel; i.d.R. kassatorischer, z.T. aber auch reformatorischer Entscheid

Anfechtungsobjekt

- (1) letztinstanzliche kantonale Entscheide:
 - Strafentscheide (Strafrecht oder Strafprozessrecht)
 - Entscheide über Zivilansprüche, sofern zusammen mit der Strafsache
 - Vollzug von Strafen und Massnahmen, sofern die letzte kt. Instanz ein oberes Gericht ist
- (2) erstinstanzliche Entscheide des Bundesstrafgerichts (Art. 80 Abs. 1 BGG)
- (3) selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide (Art. 92, 93 BGG)

Beschwerdegründe

beschränkte Kognition; keine Sachverhalts- oder Ermessensprüfung, sofern nicht gleichzeitig Rechtsverletzung:

- Rechtsverletzung (Art. 95 BGG); namentlich Verletzung von Bundesrecht und kantonale verfassungsmässige Rechte; übriges kantonales Recht nur auf Willkür hin
- offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung (Art. 97 BGG), d.h. bei Willkür
- Anm.: neue tatsächliche Vorbringen und Beweismittel grundsätzlich ausgeschlossen und neue Begehren unzulässig (Art. 99 BGG)

Beschwerdelegitimation gem. Art. 81 Abs. 1 lit. a und b BGG

Vorausgesetzt sind:

- Teilnahme am vorinstanzlichen Verfahren (oder keine Möglichkeit dazu) (lit. a) und
- rechtlich geschütztes Interesse (lit. b), insbesondere beschuldigte Person (Ziff. 1), Staatsanwaltschaft (Ziff. 3) und Privatklägerschaft (Ziff. 5)

Frist

Art. 100 Abs. 1 BGG: innert 30 Tagen nach Eröffnung des Entscheids

Zuständigkeit

BGer als Beschwerdeinstanz

Wirkung

- i.d.R.: kassatorischer Entscheid (Art. 107 Abs. 2 Satz 2 BGG), d.h. Rückweisung zur Neuurteilung an Vorinstanz
- z.T. auch reformatorischer Entscheid durch das BGer (Art. 107 Abs. 2 Satz 1 BGG)

Verfahrenskosten

1.1. Begriff

Art. 422 Abs. 1 und 2 StPO

1.2. Kostentragungspflicht...

... der beschuldigten Person

- Im Falle einer **Verurteilung** (Art. 426 Abs. 1 StPO):
 - o Grundsatz: Auferlegung der Verfahrenskosten
 - o Ausnahme: amtliche Verteidigung (beachte aber Rückzahlung gem. Art. 135 Abs. 4 StPO, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben)
- Im Falle von **Freispruch/Einstellung** (Art. 426 Abs. 2 StPO):
- Grundsatz: Kosten durch den Staat getragen
- Ausnahme: rechtswidriges/schuldhaftes Verhalten des Beschuldigten (Art. 426 Abs. 2 StPO) kann zu gänzlichem/teilweisem Auferlegen der Kosten führen

prozessuales Verschulden = Klient wird freigesprochen, trotzdem muss er zahlen, d.h. etwas ist in zivilrechtlicher Weise geschehen (gemäss OR 41).

... durch die Privatklägerschaft gem. Art. 427

- Auferlegung von Verfahrenskosten, die mit Zivilanträgen zusammenhängen an Privatklägerschaft, sofern (Art. 427 Abs. 1 StPO):
 - o Verfahrenseinstellung oder Freispruch
 - o Rückzug der Zivilklage durch Privatklägerschaft
 - o Abweisung Zivilklage oder Verweis auf Zivilweg
- Antragsdelikte: Bei Einstellung/Freispruch Kostenauflegung zulasten Privatklägerschaft/Antragssteller möglich. Beachte:
 - o gem. Wortlaut beim Antragssteller auf grobfahrlässiges oder mutwilliges Herbeiführen beschränkt
 - o zudem lediglich, sofern keine Kostenpflicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO
- Grds. keine Kostentragung bei Rückzug Strafantrag infolge Vergleichs (Art. 427 Abs. 3 StPO)

Verfahrenskosten im Rechtsmittelverfahren gem. Art. 428

- Kostentragung abhängig vom Obsiegen/Unterliegen (inkl. Nichteintreten/Rückzug) (Abs. 1)
- Ausnahmen nach Art. 428 Abs. 2 StPO (alternativ):

- Gründe für Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren selbst: z.B. wird früher bekanntes Beweismittel zurückbehalten und erst im Rechtsmittelverfahren eingebracht (lit. a)
- keine wesentliche Änderung des Entscheids durch Rechtsmittelverfahren (lit. b)

Entschädigung und Genugtuung

1.1. Anspruch der beschuldigten Person

Ansprüche gegen Staat: Grundsatz gem. Art. 429

- bei Freispruch (ganz/teilweise) od. Einstellung wird die beschuldigte Person entschädigt für
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit Verfahrensrechten (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO), primär Kosten der Verteidigung
 - aus dem Strafverfahren resultierende wirtschaftliche Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO), z.B. Lohnausfall aufgrund Freiheitsentzug
- Zusätzlich: Genugtuung bei schwerer Persönlichkeitsverletzung (Art. 429 lit. c StPO), insb. Haft, die sich im Nachhinein als ungerechtfertigt erweist (Freispruch/Einstellung)
 - bei unrechtmässiger ZM, bspw. rechtswidrige Haft oder unrechtmässige Haftbedingungen, wird hingegen Art. 431 StPO angewendet!
- Ausnahmen → gem. Art. 430

Anspruch gegen Privatklägerschaft/Strafantragssteller bei Obsiegen - Art. 432

- Entschädigung für Aufwendungen im Bezug auf Zivilpunkt
- Antragsdelikte:
 - Entschädigung für Aufwendungen im Bezug auf Schuldpunkt
 - bei nicht als Privatkläger konstituiertem Antragssteller auf mutwilliges/grobfahrlässiges Handeln beschränkt

Ansprüche im Rechtsmittelverfahren gem. Art. 436

Grundsätzliche Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung gem. Art. 429-434 mit Besonderheiten (vgl. Art. 436)

1.2. Ansprüche Privatklägerschaft/Dritte

Ansprüche des Privatklägers gegen beschuldigte Person gem. Art. 433

Bei Obsiegen oder Kostenpflicht nach Art. 426 Abs. 2 haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

Ansprüche Dritter gegen Staat gem. Art. 434

Es besteht Anspruch auf Ersatz des durch Verfahrenshandlungen verursachten Schadens (z.B. Zwangsmassnahmen gegen Dritte) sowie Genugtuung

→ grds. Wird man also von der beschuldigten Person entschädigt, falls diese aber kein Geld hat, verliert man den Anspruch automatisch.